

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 7/2015

Kurzer Abriss der Fakultät/des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe- Universität zu Frankfurt am Main bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

Bernhard Diestelkamp^{*}

Erschienen in: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, S. 11-104

Zitiervorschlag: Diestelkamp, Kurzer Abriss der Fakultät/des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 7/2015, Rn.

Zusammenfassung: Die Gründung der Universität durch jüdische Frankfurter Bürger ermöglichte es, in Frankfurt auch Juden, Liberale und Linke zu berufen. So entstand an der Juristischen Fakultät ein Lehrkörper, der liberalem Ideen sowie damals modernen Materien wie dem Völkerrecht, dem Arbeitsrecht und dem Wirtschaftsrecht gegenüber aufgeschlossen war. Dazu trug besonders die Einbeziehung kenntnisreicher Frankfurter Praktikerjuristen als Lehrbeauftragte und Honorarprofessoren bei. Diese Fakultät wurde 1933 zerschlagen. Nach 1945 konnte der Wiederaufbau mit wenigen Angehörigen der alten Fakultät unterstützt von einigen Neuberufungen beginnen. Dabei gaben prominente Persönlichkeiten wie Franz Böhm und Walter Hallstein der neuen Fakultät sofort wieder ein liberales Profil. Bei der Vergrößerung des Lehrkörpers durch Schaffung neuer Lehrstühle und erneute Einbeziehung von Praktikerjuristen bereicherten auch Vertreter moderner Rechtsmaterien die Fakultät. Die Studentenunruhe der Jahre 1968 ff. traf die Fakultät in der Phase eines Generationenwechsels. Mit dem Plan einer einphasigen Juristenausbildung nach eigener Konzeption scheiterte der Fachbereich. Stattdessen reformierte er das Lehrprogramm nach methodischen Kriterien. Die Studierendenzahlen nahmen ständig zu mit einem parallel dazu stetig wachsenden Anteil von Studierenden ausländischer Herkunft. Am Ende des 20. Jahrhunderts besaß der Frankfurter Fachbereich ein methodisch wie inhaltlich modernes, liberales Profil.

^{*} Prof. em. Dr. Dr.h.c. (Univ. Lund), Goethe-Universität Frankfurt am Main, Juristische Fakultät.

A. 1914–1933

I. Vorgeschichte

- 1 Als der Frankfurter Unternehmer MERTON und der Oberbürgermeister ADICKES planten, in Frankfurt am Main eine Universität ins Leben zu rufen, gab es für die wichtigsten Fächer der Philosophischen Fakultät einschließlich der Naturwissenschaften sowie der Medizinischen Fakultät wissenschaftliche Institutionen, an die man anknüpfen konnte.¹ Für die von Anfang an vorgesehene – weil besonders preiswert einzurichtende – Juristische Fakultät fehlte dagegen ein ähnlich breites Fundament. Die im Jahre 1901 ins Leben getretene „Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften“ besaß zwar auch zwei juristische Lehrstühle:
 - Privatrecht, insbesondere Handels- und Versicherungsrecht: Professor Dr. KURT BURCHARD und
 - Öffentliches Recht, internationales Straf- und Privatrecht: Privatdozent Dr. BERTHOLD FREUDENTHAL.
- 2 Deren Veranstaltungen waren aber organisatorisch und inhaltlich fest in das Programm der Akademie eingebunden. Die beiden Lehrstuhlinhaber beteiligten sich gleichwohl – oder gerade deshalb? – lebhaft an den vorbereitenden Diskussionen um die Universitätsgründung. Als im Jahre 1910 die Fakultätseinteilung debattiert wurde, favorisierte man innerhalb der Akademie zunächst eine Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.² Doch letztlich fiel die Entscheidung dann doch zugunsten der Verselbstständigung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, so dass die Staatswissenschaften von der Rechtswissenschaft getrennt wurden. Mit Erlass des Ministers vom 2. Oktober 1914 erhielt die Rechtswissenschaftliche Fakultät unter den schließlich eingerichteten

Eine Geschichte der Fakultät, des Fachbereichs wäre nur zu schreiben unter Heranziehung der universitären wie ministeriellen Akten und anderer Archivalien. Diese Aufgabe mag ein Jüngerer übernehmen. Da die folgende Darstellung möglichst nahe an die Gegenwart reichen soll, stünden einer solchen Darstellung, je näher man der Gegenwart kommt, zudem gravierende rechtliche Hindernisse entgegen. Ich muss mich also damit begnügen das zu einem kohärenten Bild zusammenzufügen, was aus den Vorlesungsverzeichnissen und der Literatur zu ermitteln war, ausgenommen die Archivalien, die ich früher in anderem Zusammenhang schon für die Zeit bis 1945 benutzen konnte.

¹ P. Kluge, Die Stiftungsuniversität Frankfurt am Main, 1972, S. 31 ff.; N. Hammerstein, Die Johann Wolfgang Goethe Universität. Von der Stiftungsuniversität zur staatlichen Hochschule. Bd. I 1914–1950, 1989, S. 17 ff.; Zur rechtswissenschaftlichen Fakultät: M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. III 1914–1945, 1999, S. 265 f.

² Kluge (Anm. 1), S. 167.

fünf Fakultäten bei feierlichen Anlässen den ersten Platz.³ Hervorhebenswert ist es, wie ängstlich diese Neugründung vom Umfeld beobachtet wurde bis hin zu völliger Ablehnung. Die Skepsis der Konservativen richtete sich sowohl gegen den allgemein „bürgerlich-liberalen“ wie auch vornehmlich den „liberal-jüdischen“ Geist, der der Frankfurter Universitätsgründung innewohne.⁴ MERTONS und ADICKES' Aktivität hatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwas hervorgebracht, was man in Deutschland seit dem Mittelalter nicht mehr kannte: Eine zwar staatlich genehmigte, aber finanziell weitgehend unabhängige Stiftungsuniversität, die ihre innere Ausrichtung durch die Reformideen ihrer Gründungsväter erhielt.

II. Die Lehrenden

3 Der Start dieser Neugründung geriet in den Strudel des Kriegsausbruchs. Am 16. September 1914 wurde im „Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger“ die Liste der fünfzig neu ernannten Frankfurter Ordinarien bekanntgegeben, darunter auch die sieben der Juristischen Fakultät:

- KURT BURCHARD: Bürgerliches Recht und Handelsrecht (vorher an der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften Frankfurt),
- BERTHOLD FREUDENTHAL: Öffentliches Recht und Strafrecht (vorher an der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften Frankfurt),⁵
- FRIEDRICH GIESE: Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht (vorher Professor an der Akademie in Posen),⁶
- PAUL KOSCHAKER: Römische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht (vorher Ordinarius an der Deutschen Universität in Prag),
- GEORG KUTTNER: Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht (vorher Landrichter und Privatdozent),
- HANS PETERS: Römisches Recht und Zivilrecht (vorher Privatdozent in Leipzig),
- HANS PLANITZ: Deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und Handelsrecht (vorher Ordinarius in Basel).⁷

³ Kluge (Anm. 1), S. 167.

⁴ Kluge (Anm. 1), S. 53 ff., 85 ff., 98 ff.

⁵ F. Geerds, Berthold Freudenthal (1872–1929), in: Juristen an der Frankfurter Universität, (Hrsg.) B. Diestelkamp/M. Stolleis, 1989, S. 44 ff.

⁶ M. Stolleis, Friedrich Giese (1882–1952), in: Juristen (Anm. 5), S. 117 ff.

4 Von diesen Gründungsmitgliedern blieben nur BURCHARD, FREUDENTHAL und GIESE der Fakultät über längere Zeit hin erhalten. HANS PETERS fiel im Krieg, GEORG KUTTNER verstarb. KOSCHAKER verließ Frankfurt schon nach kurzer Zeit. Er wurde durch HANS LEWALD ersetzt, der in Frankfurt bis zu seiner Wegberufung im Jahre 1932 nicht nur das Römische Recht vertrat, sondern vor allem die Rechtsvergleichung und das Internationale Privatrecht heimisch machte.⁸ HANS PLANITZ ging kurz nach Kriegsende nach Köln, wo er seine bahnbrechenden Studien zur Stadtrechtsgeschichte durchführte. Auf seinen Lehrstuhl wurde mit FRIEDRICH KLAUSING ein junger und besonders dynamischer Vertreter moderner Zivil- und Wirtschaftsrechtswissenschaft berufen, der die Deutsche Rechtsgeschichte anfangs pflichtgemäß mit vertrat, sich aber zunehmend auf das geltende Recht konzentrierte.⁹ Er hat mit einem einjährigen Intermezzo 1932 in Marburg – bis 1941 der Fakultät angehört. Ebenfalls kam zum WS 1921/22 HANS OTTO DE BOOR nach Frankfurt, ein ausgezeichnete Vertreter des Zivil- und Zivilprozessrechts, der vom Römischen Recht herkam und damit den historischen Sachverstand in der Fakultät verstärkte. Für KUTTNER war MAX PAGENSTECHEBER berufen worden.¹⁰ Dieser blieb jedoch nur einige Jahre in Frankfurt (WS 1919/20 bis WS 1927/28). Er schied im Unfrieden, angeblich weil er mit der Besoldungsregelung unzufrieden war. Offenbar missbehagte ihm aber das „jüdisch-liberale Klima“ an der Fakultät, was er erst aussprach, als er unter massivem Einsatz politischer Beziehungen nach 1933 eine Rückkehr nach Frankfurt betrieb mit dem Argument, dass nunmehr dieser Stein des Anstoßes beseitigt sei. Der erst 1917 berufene HEINRICH TITZE wurde schon im Herbst 1918 zum Rektor gewählt.¹¹ Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Modus der Rektorenwahl nach der Reihenfolge der Fakultäten eingeführt war, muss dies als ein besonderer Vertrauensbeweis für dieses angesehene Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewertet werden. TITZE blieb allerdings nur bis zum SS 1923 in Frankfurt. Der zum WS 1919/20 als zweiter Strafrechtler berufene MAX ERNST MAYER schied 1923 aus dem Leben, womit eine unerfreuliche und die Fakultät bis zum Zerreißen anspan-

⁷ G. Dilcher, Hans Planitz (1882–1954), in: Juristen (Anm. 5), S. 102 ff.

⁸ A. Flessner, Hans Lewald (1883–1963), in: Juristen (Anm. 5), S. 128 ff.

⁹ B. Diestelkamp, Friedrich Klausning (1887–1944), in: Juristen (Anm. 5), S. 171 ff.

¹⁰ M. Wolf, Max Pagenstecher (1874–1957), in: Juristen (Anm. 5), S. 57 ff.

¹¹ Kluge (Anm. 1), S. 168 .

nende Konkurrenzsituation mit dem älteren FREUDENTHAL ein tragisches Ende nahm.¹² FREUDENTHAL hatte es nicht verwinden können, dass die Fakultät MAYER und nicht ihn zur Rektorenwahl nominiert hatte, als die Fakultät das Vorschlagsrecht besaß. Er intrigierte gegen diese Kandidatur beim Rektorat, indem er auf Gerüchte über MAYERS Privatleben (die sich wohl mit dessen sexueller Orientierung befassten) schon während dessen Straßburger Zeit aufmerksam machte. Dies führte zu einem unheilbaren Zerwürfnis mit der Fakultätsmehrheit, die FREUDENTHAL wegen dieser Diskriminierungskampagne gesellschaftlich radikal ächtete, weil sie trotz gewiss in der Sache übereinstimmender Meinung die Denunziation weitaus verächtlicher fand als das Denunzierte. FREUDENTHAL musste diese persönliche Missachtung durch die Fakultätsmehrheit bis zu seinem Tod 1929 erdulden. Wie stark die Reaktion der Kollegen gewesen war, zeigt sich daran, dass FREUDENTHAL nur durch eine Entscheidung des Ministeriums erreichen konnte, von den Kollegen wenigstens zu den Fakultätssitzungen zugelassen zu werden.

- 5 Von Anfang an wurde das Lehrprogramm an der Frankfurter Fakultät nicht nur von den Ordinarien und Extraordinarien bestritten. Vielmehr bediente sich die Fakultät sofort in geschickter Weise des großen Potentials juristischen Sachverständs, das in einer Stadt wie Frankfurt am Main auch damals schon zu finden war – teils in Gestalt von Honorarprofessuren, teils in Form von Lehraufträgen, die nicht selten nach einigen Jahren in Honorarprofessuren umgewandelt wurden.¹³ So wirkten von Anbeginn an mit: HANS TRUMPLER, Syndikus der Handelskammer und RICHARD WIRTH, Patentanwalt. Sehr bald kam der Rechtsanwalt und Notar LUDWIG WERTHEIMER dazu, ein angesehener Fachmann für Bank- und Börsenrecht, Urheber- und Gewerberecht, sowie englisches und ausländisches Privatrecht. 1920 gelang es, HUGO SINZHEIMER, der zunächst nach 1918 seine Energie ganz der Gründung der „Akademie der Arbeit“ gewidmet hatte,¹⁴ als Ordentlichen Honorarprofessor für die Fakultät zu gewinnen.¹⁵ Der Magistratssyndikus und spätere Obermagistratsrat ERNST

¹² W. Hassemer, Max Ernst Mayer (1875–1923), in: Juristen (Anm. 5), S. 84 ff. -

¹³ Hammerstein (Anm. 1), S. 39 f.

¹⁴ U. Schlittchen, Die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main, diskus, Januar 1989, S. 21 ff.

¹⁵ H-P. Benöhr, Hugo Sinzheimer (1875–1945), in: Juristen (Anm. 5), S. 67 ff.; K. Kubo, Hugo Sinzheimer und das deutsche Arbeitsrecht. Eine Biographie. Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung, 1995.

CAHN und AUGUST SAENGER, ein Rechtsanwalt, begannen als Privatdozenten – der eine für Verwaltungs – und Staatsrecht sowie Öffentliches Versicherungsrecht, der andere für Bürgerliches Recht und Handelsrecht. Der zunächst nur als Lehrbeauftragter, ab WS 1920/21 als Privatdozent in Frankfurt tätige KARL STRUPP erhielt im WS 1926/27 den Status eines nichtbeamteten außerordentlichen Professors und wurde erst sechs Jahre später zum Ordinarius für Völkerrecht ernannt.¹⁶ STRUPP war ein wohlhabender Mann und deshalb nicht auf das Salär eines Beamten angewiesen. Im WS 1922/23 wurde RUDOLF RUTH für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht habilitiert. Er ging 1926 nach Halle, von wo er 1935 als Nachfolger FRANZ BEYERLES nach Frankfurt zurückkehrte.

- 6 Gegen Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre vollzog sich eine radikale Änderung in der Zusammensetzung des Lehrkörpers der Fakultät. 1929 starb der Strafrechtler FREUDENTHAL. PAGENSTECHER und später auch LEWALD sowie der nur zwei Jahre in Frankfurt tätig gewesene Romanist EBERHARD BRUCK wurden wegberufen. BURCHARD wurde emeritiert. Schließlich wurde 1932 die Zahl der Ordinariate auf zwölf erhöht.¹⁷ Nach dem dadurch verursachten Veränderungsschub blieben aus den Anfangsjahren nur GIESE, KLAUSING und DE BOOR übrig. Zumindest die beiden letzten zeichneten sich durch Modernität und Reformfreudigkeit in ihrer wissenschaftlichen Arbeit aus. Auf sie dürfte daher wohl zurückzuführen sein, dass nunmehr Wissenschaftler wie FRANZ BEYERLE¹⁸ und ARTHUR BAUMGARTEN¹⁹ berufen wurden, die dieses Reformpotential weiter verstärkten. Charakteristisch für das damit entstehende offene geistige Klima der Fakultät in diesen Jahren ist es, dass der in bürgerlichen Kreisen, also auch in anderen Universitätsmilieus, als Sozialist verfeimte HERMANN HELLER auf eines der neu geschaffenen Ordinariate berufen wurde.²⁰ Eine Berufung GUSTAV RADBRUCHS als Nachfolger FREUDENTHALS scheiterte nunmehr nur daran, dass dieser von Heidelberg

¹⁶ M. Bothe, Karl. Strupp (1886–1940), in: Juristen (Anm. 5), S. 161 ff.

¹⁷ Kluge (Anm. 1), S. 532 f.

¹⁸ B. Diestelkamp, Franz Beyerle (1885–1977), in: Juristen (Anm. 5), S. 148 ff.

¹⁹ W. Naucke, Arthur Baumgarten (1884–1966), in: Juristen (Anm. 5), S. 136 ff.

²⁰ I. Staff, Hermann Heller (1891–1933), in: Juristen (Anm. 5), S. 187 ff.; Hammerstein (Anm. 1) S. 143 f., 226 ff.

nicht weggehen wollte.²¹ Jetzt hatte die Fakultät nicht mehr – wie noch 1924 – Angst davor, dass RADBRUCHS Berufung den „linken“ Ruf der Frankfurter Fakultät in unerwünschter Weise bestätigen könne.²²

7 Auch für die Gruppe der Honorarprofessoren ergaben sich in diesen Jahren prominente Neuberufungen: 1929 kamen ERWIN SELCK, Vorstandsmitglied der IG-Farben und WILHELM POLLIGKEIT, Vorsitzender des Vereins für öffentliche und private Fürsorge sowie Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl. 1931 folgten ERNST DRONKE, Oberlandesgerichtspräsident, ALEXANDER BERGMANN, Landgerichtspräsident und MAX MICHEL, Stadtrat, Fachmann für Sozialrecht.

8 KLUKE meint, dass die Frankfurter Universität in den Jahren 1928 bis 1933 eine führende Rolle unter den deutschen Universitäten eingenommen habe.²³ Der Zeitgenosse JUSTUS WILHELM HEDEMANN urteilte 1926 auf dem 34. Deutschen Juristentag in Köln, die jungen Universitäten Frankfurt, Hamburg und Köln seien in bedeutenden Handelsstädten angesiedelt und seien der Gefahr des „Amerikanismus“ ausgesetzt.²⁴ In dieser Warnung kommt in nachträglicher Bewertung das zum Ausdruck, was diese Universitäten damals von allen anderen Hochschulen Deutschlands abhob: Offenheit, Liberalität und Hinwendung zu Neuem. Dieses Urteil gilt uneingeschränkt für die Frankfurter Rechtswissenschaftliche Fakultät, von der ERNST HIRSCH in vornehmer Zurückhaltung sagt,²⁵ sie habe sich im Kreise der deutschsprachigen juristischen Fakultäten dieser Jahre durchaus sehen lassen können. Ihre Ordinarien seien fast ausnahmslos „junge“ Leute im Alter zwischen 40 und 50 Jahren gewesen, die gut miteinander harmonierten. Parteipolitische Gegensätze, etwa zwischen dem rechts stehenden GIESE und dem links orientierten BAUMGARTEN, seien in-

²¹ Kluke (Anm. 1), S. 477, der das besondere Verdienst des Kurators RIEZLER an diesem Plan hervorhebt. Doch entsprach dies präzise auch den Absichten der Fakultät, die ihren Wunsch damit begründete, dass der andere Vertreter der strafrechtlichen Schule, der RADBRUCH angehörte, nämlich FREUDENTHAL, gestorben sei: ZStA. Merseburg, Rep.76, Va-Sekt.5, Tit.IV/2 Bl.349, Schreiben vom 11. Dezember 1929. Dieser Hinweis war deshalb notwendig, weil sich die Fakultät im November 1924 gegen eine Berufung RADBRUCHS ausgesprochen hatte, weil dessen Schulrichtung in Frankfurt schon vertreten sei: ZStA. Merseburg a.a.O. B1.130–132.

²² Im Schreiben des Dekans vom November 1925 (Anm. 8) war dieses Argument zusätzlich angeführt worden zu der Problematik der identischen Strafrechtsschule und der Befürchtung, dass RADBRUCH wegen seines politischen Engagements der Fakultät nicht lange würde dienen können, man aber auf Kontinuität angewiesen sei.

²³ Kluke (Anm. 1), S. 475.

²⁴ Zitiert nach Stolleis (Anm. 1), S. 265.

²⁵ E. Hirsch, Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks. Eine unzeitgemäße Autobiographie, 1982, S. 151.

nerhalb der Fakultät nicht zum Tragen gekommen. Eine Anerkennung der Frankfurter Kollegen in der Zunft kann man darin sehen, dass die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer ihre Tagung im Jahr 1929 in Frankfurt abhielt.²⁶

- 9 Der innovatorische Geist einer jungen Fakultät bewährte sich auch darin, dass in diesen Jahren innerhalb weniger Semester acht Privatdozenten kreiert wurden. Die Habilitationen erfolgten in dieser Zeit überwiegend aus der Position eines praktischen Juristen heraus und nicht von der eines Universitätsassistenten: ENGELHARDT NIEMANN (Regierungsrat), ARNO SCHANTZ (Rechtsanwalt), HANS JULIUS WOLFF (Regierungsassessor), ERNST HIRSCH (Gerichtsassessor), ERNST COHN (Gerichtsassessor), FRITZ VON HIPPEL, HEINRICH HENKEL (Gerichtsassessor), HANS THIEME und ARNOLD EHRHARDT.
- 10 Symptomatisch für das kollegiale Klima in Frankfurt ist eine von Ernst HIRSCH wiedergegebene Begebenheit.²⁷ Als er sich wegen einer Vertretung in Göttingen von Professor DE BOOR verabschiedete, habe dieser ihm gesagt: „In Frankfurt ist ein Privatdozent ein junger Kollege, in Göttingen ist er ein Nichts.“
- 11 Von dieser geistig so regsamen Fakultät gehörten die Professoren BURCHARD und BEYERLE zum Freundes- und Diskussionskreis um den kultivierten und geistvollen Kurator RIEZLER.²⁸ BEYERLE hatte selbst sehr bald einen Kreis reformwilliger älterer und jüngerer Kollegen und, was für die damalige Zeit besonders bemerkenswert war, sogar Assistenten, um sich geschart. Zu diesem Kreis gehörte der Ordinarius DE BOOR ebenso aber auch die Dozenten THIEME, VON HIPPEL, ERHARDT und die rechte Hand RIEZLERS, der junge Historiker KURT RHEINDORF.²⁹

III. Die Studierenden

- 12 Diesem Entwicklungstrend entsprach die zunächst etwas zögerliche, dann aber stetige Zunahme der Studentenzahlen. Frankfurt musste im WS 1914/15, also

²⁶ *Stolleis* (Anm. 1), S. 195.

²⁷ *Hirsch* (Anm. 24), S. 153.

²⁸ *Kluke* (Anm. 1), S. 478; *Hammerstein* (Anm.1) S. 78 ff.

²⁹ *Diestelkamp*, Die Rechtshistoriker der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 1933–1945, in: *M. STOLLEIS* und *D. SIMON* (Hrsg.), *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, 1989. S. 79 ff. Zu Rheindorf: *Hammerstein* (Anm. 1), S. 96 ff.

nach Kriegsbeginn, bescheiden mit 1.093 immatrikulierten Studierenden anfangen, unter denen sich immerhin 171 Frauen befanden, die 16,65 % der Gesamthörerschaft ausmachen.³⁰ An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät schrieben sich nur 112 Studierende ein. Die Juristen stellten also gerade einmal 10,25 % der Gesamtstudentenschaft. 7 Hörerinnen bildeten nur 5,9 % der Studierenden der Fakultät.³¹ Nach Kriegsende erhöhten sich auch in Frankfurt die Studentenzahlen. Im SS 1923 erreichten sie mit 5.032 Immatrikulierten eine erste Spitze.³² An diesem Aufschwung nahm die Rechtswissenschaftliche Fakultät allerdings nur bedingt teil. Im SS 1919 brachte sie es auf 482 Studierende, konnte ihre Hörerzahl bis zum WS 1923/24 aber nur auf 619 steigern, was einem Anteil von 12,3 % der Gesamtstudentenschaft entspricht. Andererseits war die Rechtswissenschaftliche Fakultät von dem allgemeinen Rückgang der Studentenzahlen nach dem Ende der Inflationszeit nicht in gleichem Umfang betroffen.³³ Während sich die Universität insgesamt von dem Niedergang nur ganz allmählich wieder erholte und sich erst im SS 1931 mit 4.680 Immatrikulierten wieder alter Größe näherte, wuchs der Anteil der Rechtswissenschaft Studierenden kontinuierlich und bewegte sich zwischen 1927 und 1929/30 auf der Höhe von knapp über 20 % der Gesamtstudentenschaft Frankfurts. Im Zeichen der Weltwirtschaftskrise setzte jedoch erneut ein Rückgang ein, der schon vor 1933 den Anteil der Juristen und Juristinnen an der Gesamtstudentenschaft auf wieder nur 17,2 % herabdrückte.

- 13 Von größerem Interesse ist es, dass die absolute Zahl der Hörerinnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ebenso zunahm wie ihr Anteil an den an der Fakultät Immatrikulierten. Im WS 1917/18 gab es erst 8 Studentinnen der Rechtswissenschaft. Im WS 1927/28 waren schon 34 Studentinnen bei den Juristen immatrikuliert, was 4,5 % der Hörerschaft der Fakultät entsprach. Bis zum SS 1932 stieg die Zahl auf immerhin 72 Studentinnen der Rechtswissenschaft

³⁰ Kluge (Anm. 1) S. 178 f.

³¹ Die Bedeutung dieser Zahl von jungen Juristinnen erschließt sich erst dann, wenn man bedenkt, dass etwa in Göttingen erst im WS 1908/09 die erste Studentin an der Juristischen Fakultät vollimmatrikuliert werden durfte (vgl. W. EBEL, Zur Geschichte der Juristenfakultät und des Rechtsstudiums an der Georgia Augusta. Göttinger Universitätsreden H.28, 1960, S. 38.). Noch im November 1908 musste in Göttingen der Kurator den Prorektor darauf hinweisen, dass nunmehr den Frauen der Zutritt zu allen Vorlesungen offen stehe. Die größere oder geringere Abneigung einzelner Dozenten gegenüber der Koedukation der Geschlechter dürfe hierfür nicht maßgebend sein.

³² Kluge (Anm. 1), S. 423.

³³ Kluge (Anm. 1), S. 191 f.

und damit auf 9,8 % aller an der Fakultät Immatrikulierten. Lag es an dem liberalen Klima der Frankfurter Fakultät, dass sich trotz der wirtschaftlichen und sozialen Probleme mehr junge Frauen hierher traute, um Juristinnen werden zu können? Aufschluss darüber könnte nur ein Vergleich mit anderen Fakultäten gewähren.

- 14 Kurioserweise wies die Statistik der jüngsten preußischen Universität den Anteil der Nichtpreußen unter den Immatrikulierten separat aus. Er bewegte sich an der Juristischen Fakultät zwischen 30 % (SS 1919 = 156) und 20 % (WS 1927/28 = 145). Der Ausländeranteil wird erst seit dem WS 1925/26 genannt. Er betrug mit 18 Hörern 4 % der an der Juristischen Fakultät Immatrikulierten. Auch zwei Jahre später war die Zahl mit 21 Ausländern nicht wesentlich angestiegen. Der Anteil von 2,9 % ergab sich aus der größeren Gesamtstudentenzahl an der Fakultät.

IV. Das Lehrangebot

- 15 Für das rechtswissenschaftliche Lehrprogramm hatte Oberbürgermeister ADICKES dezidierte Reformvorstellungen entwickelt.³⁴ Eine erhöhte Zahl von Lehrstühlen solle, wie er 1913 schrieb, „wünschenswerte und mögliche Reformen des juristischen Universitätsunterrichts“ einleiten. Seine aus den Erfahrungen der eigenen Studienzeiten abgeleiteten Bedenken richteten sich gegen den Vorrang des Römischen Rechtes sowie insgesamt gegen die Präsentation des Stoffes. Er trat für intensive Einführungsvorlesungen ein. Erst vom 3. Semester an sollten die jungen Juristen sich dem Römischen Privatrecht sowie den Quellenexegesen zuwenden. Die Einführungsvorlesungen stellte er sich so vor, dass sie nicht von abstrakten Lehrsätzen ausgingen, sondern in sokratischer Methode den Stoff anhand von praktischen Fällen und Beispielen vermitteln. Von der ersten Stunde an müsse es möglich sein, dass zwischen Professor und Studenten Rede und Gegenrede stattfinde. Zudem seien zusammenfassende Besprechungen einzuschieben und dem theoretischen Vortrag Anschauungsmaterial beizufügen. In freien abendlichen Debatten über interessante Rechtsfragen sei die den deutschen Juristen häufig nicht geläufige Fertigkeit der freien Rede zu üben. Obwohl Professor FREUDENTHAL sich diese Vor-

³⁴ Kluge (Anm. 1), S. 191 f.

schläge zu Eigen machte und sie am 25. Mai. 1914 dem Ministerium „als für den Lehrbetrieb der künftigen Fakultät maßgebend unterbreitete“,³⁵ ist nicht zu sagen, wie viel davon in die Realität umgesetzt wurde. Die Vorlesungsverzeichnisse machen keine Angaben, für welche Semester die Vorlesungen gedacht waren, so dass nicht ersichtlich ist, ob ADICKES' (FREUDENTHALS) Vorstellungen von einer radikalen Veränderung der Eingangsphase realisiert wurden, weil nicht erkennbar ist, für welche Studiensemester die jeweiligen Veranstaltungen gedacht waren.

- 16 Auch bezüglich der inhaltlichen Überlegungen fehlen Kontrollmöglichkeiten für ihre praktische Umsetzung. Möglich ist nur ein Überblick über das Lehrangebot nach den Vorlesungsverzeichnissen. Ob das Angebotene auch wirklich durchgeführt wurde, bleibt dabei ebenso offen wie die Antwort auf die noch wichtigeren Fragen nach den Inhalten und deren Darbietung. Unter diesen Vorbehalten lassen sich einige vorsichtige Aussagen über das Profil der Lehre an der Frankfurter Fakultät machen, wenn man zusätzlich die Informationen der 1989 vorgelegten biographischen Studien heranzieht.³⁶
- 17 So fällt die von Anfang an vorgesehene hohe Zahl von Semesterwochenstunden auf, die schriftlichen und mündlichen Übungen oder Konversatorien gewidmet sein sollten: 24 Semesterwochenstunden sollten es sein, ohne dass zu sagen ist, ob auch dies dem Bemühungen von ADICKES' entsprungen war, der Lehre einen möglichst weitgehenden Praxisbezug zu geben, oder lediglich einem Trend entsprach, dem die junge Fakultät auch ohne dessen Anstoß gefolgt ist. Diese Tendenz verstärkte sich, als nach Kriegsende die Kriegsteilnehmer an die Universität kamen. Die Frankfurter Ordinarien waren sich nicht zu gut dafür, in den ersten Nachkriegssemestern Repetitionskurse im „Bürgerlichen Recht“ und „Zivilprozessrecht“ anzubieten. Im SS 1930 kehrte dieser Veranstaltungstyp in Form von „Wiederholungskursen“ oder „Konversatorien“ (SS 1930, WS 1930/31, SS 1931, WS 1931/32, SS 1932) wieder zurück. Er entsprach einem verstärkten Bemühen um den Studienerfolg der Studierenden. den man nicht dem Repetitor überlassen wollte.

³⁵ Kluge (Anm. 1), S. 191 f.

³⁶ Juristen an der Universität Frankfurt am Main (Anm. 5).

- 18 Durchaus auch im Sinne der Reformvorstellungen war es, dass von Anbeginn an eine „Einführung in die Rechtswissenschaft“ angeboten wurde. Ähnlich ist auch die seit SS 1921 auftauchende „Allgemeine Staatslehre“ zu beurteilen.
- 19 Von geringerem Interesse für die Herausarbeitung des besonderen Profils der Frankfurter Fakultät sind die Veranstaltungen, die für das Staatsexamen unentbehrlich waren, weil sie unabhängig von besonderen Absichten der Fakultät angeboten werden mussten. Doch finden sich auch Indizien dafür, dass die Reformüberlegungen von 1913/14 auch auf diesem Sektor nicht ganz fruchtlos geblieben waren. Darauf scheint hinzudeuten dass etwa der Vorlesung „System des römischen Privatrechts (römisches Recht)“ der Zusatz beigefügt wurde „als Einführung in das Privatrecht überhaupt“ LEWALD SS 1918, TITZE WS 918/19, LEWALD SS 1919, LEVY WS 1919/20, LEWALD SS 1920, LEVY SS 1921, DE BOOR WS 1921/22 etc. Mag dies noch mit dem Anspruch der Romanisten erklärt werden, dass das römische Recht überhaupt die beste Einführung ins Bürgerliche Recht biete, so gilt dies nicht, wenn dem Titel der Veranstaltung „Grundzüge des Deutschen Privatrechts“ der erklärende Zusatz „und des geltenden Landesprivatrechts“ angehängt wurde: BURCHARD WS 1920/21. In beiden Fällen ist das Bemühen spürbar, die beiden dogmengeschichtlichen Fächer mit dem geltenden Recht zu verbinden und damit praxisnäher darzubieten. Selbstverständlich bot die Fakultät von Anfang an als Grundlagenfach die „Rechts- und Sozialphilosophie“ an: E. W. MAYER WS 1919/20, WS 1920/21, WS 1921/22. Spezieller ist da noch das Angebot „Willensfreiheit und Verantwortlichkeit als ethische Grundprinzipien“ von E. W. MAYER WS 1919/20, LEVY, WS 1920/21, WS 1922/23.
- 20 Vor allem interessieren jedoch diejenigen Veranstaltungen, die über den klassischen Fächerkanon der Rechtswissenschaft hinausweisen, wie er von der Prüfungsordnung gefordert wurde. So gab es neben den traditionellen rechtshistorischen Angeboten regelmäßige Spezialveranstaltungen auf diesem Gebiet. So las ERNST DELAQUIS SS 1915 über „Das Strafrecht der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. (Entwicklungsgeschichte und Exegese“, bot DE BOOR, im SS 1923 eine „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ an. KLAUSING informierte im SS 1923 über die „Geschichte der Kredit- und Zahlungsgeschäfte“. DE BOOR befasste sich im SS 1924 mit dem Thema „Aus dem Rechtsleben Altfrankfurts“ oder KLAUSING bot im WS 1925/26 einen „Ab-

riss der Geschichte des deutschen Familien- und Erbrechts“. PLANITZ nahm mit der Vorlesung „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ im WS 1919/20 eine Kategorie rechtshistorischer Veranstaltung vorweg, die erst 1935 allgemein eingeführt wurde.

- 21 Auch im Öffentlichen Recht sind Veranstaltungsangebote zu verzeichnen, die über das Normale hinausgingen, ja politisch den vorgegebenen Rahmen sprengten, wenn GIESE im WS 1918/19 die Thematik „Weltkrieg und Rechtsordnung“ behandelte. Noch im Kaiserreich, nämlich im WS 1914/15, 1917/18 bot der damalige Privatdozent und Lehrbeauftragte CAHN eine Vorlesung an, die das konservative Milieu herausfordern musste mit dem Thema „Das parlamentarische Wahlrecht in den modernen Kulturstaaten Geschichtliche Entwicklung, staatswissenschaftliche Konstruktion, Technik“. Dazwischen behandelte er im WS 1915/16 das Thema „Der moderne Parlamentarismus“. Er trug damit sicherlich dazu bei, dass die junge Universität bald nicht nur einen „bürgerlich-liberalen“, sondern einen „linken“ Ruf bekam. Doch nicht nur darin erwies er sich als eine Bereicherung für die Fakultät, sondern auch damit, dass er vom WS 1914/15 an regelmäßig im Wintersemester eine Vorlesung „Die soziale Versicherung des Deutschen Reiches (Reichsversicherungsordnung und Angestelltenversicherungsgesetz)“ anbot und ab SS 1917 über „Öffentliches Gewerbe-recht (Recht der Reichsgewerbeordnung) mit besonderer Berücksichtigung des Arbeiterschutzes“ las. STRUPP³⁷ baute systematisch das „Völkerrecht“ in das Lehrprogramm der Fakultät ein, das vorher DELAQUIS (WS 1917/18), GIESE (SS 1921) und FREUDENTHAL (WS 1919/20) nur sporadisch vertreten hatten, indem er die allgemeine Vorlesung „Völkerrecht“ um Veranstaltungen zu Spezialproblemen ergänzte wie „Die Friedensverträge der Entente mit den Zentralmächten“ (SS 1921), „Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit“ (SS 1921), „Grundzüge des Versailler Friedensvertrages“ (WS 1921/22), „Das Recht der gemischten Schiedsgerichte des Versailler Friedensvertrages“ (SS 1923), „Völkerrecht und Auswärtige Politik von 1815–1914“ (WS 1923/24, 1924/25) oder „Der Völkerbund“ (WS 1926/27). Aber auch andere Besonderheiten des Öffentlichen Rechtes fanden im Lehrangebot Berücksichtigung. Vom WS 1915/16 an wurde das „Kommunalrecht“ regelmäßig in

³⁷ M. Bothe, Karl Strupp (1886–1940), in: Juristen (Anm. 5), S. 161 ff.

jedem Wintersemester angeboten und ab WS 1920/21 las GIESE „Finanz- und Steuerrecht“ ebenso regelmäßig wie vom WS 1914/15 an das „Kirchenrecht“.

- 22 Ergänzend zum Vorlesungskanon des klassischen Zivil- und Handelsrechts entwickelte sich eine Palette spezieller wirtschaftsrechtlicher Vorlesungen, die später zwar häufig auch in die Reihe der juristischen Grundvorlesungen aufgenommen wurden, anfangs aber ihre besondere Note durch das Spezialwissen aus der Praxis von Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren erhielten. Dazu gehörten wie selbstverständlich das „Wechsel- und Scheckrecht“, das BURCHARD in den WS 1918/19, WS 1910/20, WS 1920/21, WS 1921/22 anbot, sowie allgemein das „Wertpapierrecht“, das PLANITZ im SS 1919 gelesen hatte, aber schon nach seinem Weggang im SS 1920 wieder verwaist war. Auch das von PLANITZ im SS 1919 angebotene „Schiffahrtsrecht“ war eine Besonderheit. Von den besonderen Kenntnissen der Honorarprofessoren gespeist war das von TRUMPLER im WS 1918/19 und SAENGER im WS 1919/20, WS 1920/21 angebotene „Bank- und Börsenrecht“. SAENGER las im WS 1920/21 das „Recht der GmbH“ und WERTHEIMER im WS 1921/22, das „Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht“ und WIRTH in den WS 1918/19, WS 1919/20, SS 1921 das „Patent- und Gebrauchsmusterrecht“. Das „Urheberrecht“ boten im SS 1918 der vielseitige PLANITZ und im SS 1919 WERTHEIMER, SAENGER lasen in den SS 1918, WS 1919/20, WS 1920/21 und WS 1921/22. „Privates Versicherungsrecht“. WERTHEIMER bot von Anfang an eine „Einführungen in das anglo-amerikanische Recht“ an. Dieser versierte Wirtschaftsanwalt las auch in den SS 1923, 1924, 1927 und im WS 1929/30 über „Die rechtlichen Grundzüge der Finanzierung von Handelsgesellschaften“. Diesen Themenbereich erweiterte in den WS 1929/30, SS 1932 und WS 1932/33 SELCK um „Fragen aus dem Finanzierungs- und Finanzrecht der industriellen Unternehmungen“ oder im SS 1931 um „Bilanz- und Rechnungswesen von Unternehmungen“. KLAUSING und SELCK brachten in den WS 1926/27, 1927/28, 1930/31, 1932/32, SS 1933 eine Vorlesung über „Das Recht der Kartelle, Syndikate und Konzerne“ in das Programm ein. LEWALD, dessen Bedeutung für die Frankfurter Fakultät nicht besser illustriert werden kann als durch die Intervention des Frankfurter Oberbürgermeisters als Vorsitzendem des Großen Rates der Universität im SS. 1931 in Berlin gegen dessen Wegberufung nach Ber-

lin,³⁸ führte in Frankfurt in den SS 1916, 1917, 1918, 1920, 1926, 1927, 1928, 1929 das „Internationale Privatrecht“ als regelmäßige Veranstaltung in das Programm ein, worin er in den SS 1931, 1932 durch den Privatdozenten HIRSCH vertreten werden konnte.

- 23 Ein besonderes Charakteristikum der Frankfurter Fakultät wurde die Lehrtätigkeit HUGO SINZHEIMERS, der hier eine moderne Schule des Arbeitsrechts begründete. Anfangs hatte vor ihm vorübergehend auch TITZE in den SS 1922, 1923 eine Vorlesung „Der Arbeitsvertrag“ angeboten. Doch nach dessen Fortgang beackerte allein SINZHEIMER dieses Feld, ohne dass er auf Arbeitsrecht allein festzulegen wäre. Er begann im SS 1920 mit „Grundzüge des Arbeitsrechts“. Doch dann vermaß SINZHEIMER das weite Feld dieser neuen Disziplin, die ihre Existenz weitgehend seinem Wirken verdankte, systematisch durch immer neue Spezialangebote wie „Arbeitsvertragsrecht“ in den WS 1920/21, 21/22 und im SS 1922, im WS 1922/23 und im SS 1925 „Arbeitsrechtliche Zeit- und Streitfragen (in Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung)“, im SS 1923 „Arbeitsverbandsrecht mit Besprechungen über das Betriebsrätegesetz“, in den WS 1923/24, SS 1924, WS 1924/25 und im SS 1925 „Betriebsverfassung“ oder im WS 1924/25 „Das Recht des Arbeitsvertrages mit besonderer Berücksichtigung des Entwurfs eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes“ oder im WS 1928/29 „Kollektives Arbeitsrecht“. Dazwischen liegen im SS 1926 und WS 1926/27 zusammenfassende Vorlesungen wie „System des deutschen Arbeitsrechts“ oder in den WS 1923/24, WS 1927/28 und im WS 1932/33 schlicht „Deutsches Arbeitsrecht“. Über SINZHEIMERS speziellen Zugriff auf die Probleme des Arbeitsrechts geben Auskunft Angebote wie „Besprechungen über Rätssystem und die Rechtsnormen der Sozialisierung“ im WS 1920/21 oder „Besprechungen über Arbeit und Eigentum“ oder „Das Arbeitsrecht und die juristische Bildung“ beide im WS 1925/26. Schließlich las er auch „Rechtssoziologie“, teilweise mit dem Zusatz „als Einführung in das Arbeitsrecht“ im WS 1928/29 und den SS 1929, 1932 und 1933. Auch solchen Vorlesungen dürfte die Frankfurter Fakultät ihren Ruf „linker Ausrichtung“ zu verdanken gehabt haben, von dem im Zusammenhang mit der Berufung Radbruchs die Rede gewesen war.

³⁸ Dazu: *Hammerstein* (Anm. .1), S. 40.

- 24 Im strafrechtlichen Lehrangebot finden sich Themen, die einen starken Praxisbezug besitzen und weit über den normalen Fächerkanon des Allgemeinen und Besonderen Teil hinausweisen. So lasen FREUDENTHAL und JOSEPH HEIMBERGER in den WS 1925/ 26, 1926/27, 1928/29 und den SS 1929, 1930, 1932 über „Gefängnisrecht“ und „Gefängniswesen«. Von Anfang an wurde auch die „Kriminalpolitik“ berücksichtigt, die in den WS 1914/15, 1918/19, SS 1919, WS 1920/21, 1922/23 aus dem Programm stand auch in Gestalt einer Vorlesung „Probleme der Strafrechtsreform“ im WS 1914/15, SS 1918, WS 1918/19 von DELAQUIS und im WS 1919/20 von FREUDENTHAL .
- 25 Die Fakultät begnügte sich auch nicht damit, selbst das Vorlesungsangebot so differenziert wie möglich auszugestalten. Zum SS 1931 rief sie eine Gastvortragsreihe unter dem Titel „Rechtsprobleme der Gegenwart“ ins Leben, die zunächst unter der Leitung von BRUCK, nach dessen Wegberufung von BAUMGARTEN stand, nach dessen Weggang nach Basel aber folgerichtig einschlof. An den Namen der eingeladenen Redner und der von diesen behandelten Themen kann man das breit gestreute Interesse der Fakultät an grundsätzlichen Problemen und aktuellen Fragen ablesen.

- SS 1931: FRITZ FLEINER (Zürich) „Die Bekehrung zum Staat“,
 HEINRICH LEHMANN (Köln) „Die Fortbildung des deutschen bürgerlichen Rechts“,
 RICHARD SCHMIDT (Leipzig) „Die Büro-krtisierung Englands und ihre Bedeutung für deutsche Lebensfragen“,
 KARL ROTHENBÜCHER (München) „Der Wandel des Rechts und seine Ursachen“.
- WS
1931/32 : MULERT (Präsident des Deutschen Städtetages) „Die Stellung der Gemeinden im Aufbau des Reiches“,
 JULIUS FLECHTHEIM (Berlin) „Aktien-rechtliche Probleme“,
 WALTHER BURKHARDT (Bern) „Rechts-gebot und Sittlichkeitsgebot“,
 KARL N. LLEWELLYN (New York) „Recht und juristische Ausbildung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ und „Das Wesen des Präjudizienrechts“.

- SS 1932: CARL SCHMITT (Berlin) „Die konkrete Verfassungslage der Gegenwart“,
- HANS FEHR (Bern) „Rechtsprobleme in der Dichtung der Gegenwart“,
- JOHANNES POPITZ (Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Berlin) „Die Gestaltung der Gemeindefinanzwirtschaft als Grundproblem der Verwaltungsreform“.
- WS 1932/33: HANS REICHEL (Hamburg) „Vertragsfreiheit und Staatsintervention“,
- PHILIPP VON HECK (Tübingen) „Interessenjurisprudenz“,
- HANS VON HENTIG (Kiel) „Probleme der Strafzumessung“,
- OTTO RIESE (Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium Berlin) „Internationale Vereinheitlichung des Luftprivatrechts – zugleich Erfahrungen auf internationalen Rechtskonferenzen“.

- 26 Wie ein vorausschauender Abgesang erscheint es, wenn als letzte dieser Gastvorlesungen für das SS 1933 angekündigt wurde:
RICHARD THOMA (Bonn) „Die Grenzen des Verfassungsrechts“.

V. Die Institute

- 27 Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt besaß seit der Gründung bis zum SS 1933 nur eine zentrale Bibliothek, das Rechtswissenschaftliche Seminar, das allerdings in Spezialabteilungen untergliedert war. Von dieser Zentralbibliothek mussten die Literaturbedürfnisse der Studierenden ebenso wie die Wünsche der Professoren für ihre spezifischen Forschungen berücksichtigt werden. Wie weit dies gelungen ist, könnte man nur durch eine Analyse des Anschaffungsetats und der damit getätigten Bücherkäufe feststellen. Allerdings spricht der Umstand, dass bis zum SS 1933 keine Institute für spezifische Forschungsinteressen mit eigenen Bibliotheken und Anschaffungsetats gegründet wurden, für die Vermutung, dass die Beteiligten sich mit dem Zustand arrangiert hatten. Auch durch eine Zentralbibliothek konnten offenbar die Literaturwünsche für konkrete Forschungen hinreichend berücksich-

tigt werden, wie der Verfasser in der bei der Gründung des „Instituts für Deutsche Rechtsgeschichte“ aus den Beständen des Juristischen Seminars ausgliederten Spezialabteilung Rechtsgeschichte selbst feststellen konnte, wo zum Beispiel noch deutlich die Anschaffungen für die Arbeiten von FRANZ BEYERLE zu erkennen waren.

B. 1933–1945

I. Die Lehrenden

- 28 Die Frankfurter Rechtswissenschaftliche Fakultät hatte sich von Anfang an den Absichten ihrer Gründer folgend gegenüber Bedürfnissen der Praxis besonders aufgeschlossen gezeigt. Diese Tendenz hatte sich seit dem Ende der zwanziger Jahre signifikant gesteigert, was sich in einer besonderen Hinwendung zu modernen Problemen der Rechtsentwicklung niederschlug. SINZHEIMERS Arbeitsrechtsschule, STRUPPS Völkerrechtslehre sowie KLAUSINGS und DE BOORS Interesse an den Rechtstatsachen sind nur besonders hervorstechende Beispiele dafür. Hinzu traten, wie gezeigt, Vorlesungsangebote für besondere Rechtsgebiete wie Bank- und Börsenrecht, Gewerberecht oder Öffentliches Versicherungsrecht, um nur einige Spezialitäten zu nennen.
- 29 Diese Entwicklung wurde jäh durch den 30. Januar 1933 beendet. Die schon bald danach einsetzenden Boykottmaßnahmen der Studentenschaft traf die juristische Fakultät gerade wegen ihrer Modernität besonders schwer, weil die nach der „Machtergreifung“ vertriebenen Hochschullehrer Protagonisten der modernen Richtung gewesen waren. Die Ordinarien HERMANN HELLER und KARL STRUPP, der außerordentliche Professor AUGUST SAENGER, die Honorarprofessoren ERNST CAHN, HUGO SINZHEIMER, JULIUS LEHMANN, LUDWIG WERTHEIMER, sowie die Privatdozenten ERNST HIRSCH und etwas später auch ARNOLD EHRHARDT sowie der Lehrbeauftragte MAX MICHEL wurden ihrer Ämter enthoben, und damit die Fakultät eines wesentlichen Teiles ihrer Kapazität beraubt.³⁹ Darüber kam es zu einer Polarisierung in der Fakultät. Während Professoren wie FRANZ BEYERLE und HANS OTTO DE BOOR sich rückhaltlos für die Verfolgten einsetzten und dabei erhebliche Zivilcourage zeig-

³⁹ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 220.

ten,⁴⁰ bekannten sich andere wie FRIEDRICH KLAUSING sowie die Privatdozenten SCHANTZ und HENKEL nunmehr offen zu ihrem gewiss schon vorher vorhanden gewesenen Antisemitismus und scheuten auch vor aktiver Beteiligung an der Hetze gegen ihre Fakultätskollegen nicht zurück.⁴¹ Das zeigt sich deutlich auch am „Fall EHRHARDT“. KLAUSING soll sogar die bedrohlichen Demonstrationen vor den Wohnungen von RIEZLER, SINZHEIMER und RHEINDORF am 1. April 1933 organisiert und sich daran beteiligt haben.⁴²

30 Durch die Vertreibung der rassistisch und politisch Unerwünschten aus der Universität, die – eingeleitet und vorbereitet durch studentische Boykottmaßnahmen – im April 1933 begann und im Herbst desselben Jahres gestützt auf die Bestimmungen des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“ vom 7. April 1933 abgeschlossen wurde, hatte die Frankfurter Universität insgesamt einen so starken personellen Aderlass erlitten, dass man in Berlin ihre endgültige Schließung plante.⁴³ Diese Gelegenheit wollten die neuen Macht-haber in Berlin ausnutzen, um sich einiger älterer jüdischer Professoren anderer Universitäten zu entledigen, die man nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes nicht hatte entlassen können, weil sie entweder schon vor dem 1. August 1914 Beamte oder aber Frontkämpfer im Weltkrieg gewesen waren. Das Kultusministerium „versetzte“ daher einige namhafte jüdische Rechtswissenschaftler wie GERHARD HUSSERL, HEINRICH HOENIGER, EUGEN ROSENSTOCK-HUESSY und FRITZ SCHULZ nach Frankfurt in der Absicht, sie bei der vorgesehenen Universitätsauflösung nach § 6 des Gesetzes „Zur Vereinfachung der Verwaltung“ entlassen zu können.⁴⁴ Niemand von den Genannten hat allerdings in Frankfurt wirklich gelehrt. Als die Gefahr der Schließung der Universität gebannt und damit der Zweck ihrer „Versetzung“ entfallen war, wurden diese Maßnahmen wieder rückgängig gemacht.

⁴⁰ Vgl. Bericht *Rheindorfs* vom 17.7.1946: Bundesarchiv NL 263 (Nachlass Rheindorf) 374 Bl.10. *Hammerstein* (Anm. 1), S. 198 zeichnet die Vorgänge eindringlich aus den Quellen nach.

⁴¹ Dazu *Diestelkamp* (Anm. 18).

⁴² So *Rheindorf* in seinem Bericht vom 17.7.1946: Bundesarchiv NL 263 (Nachlass Rheindorf) 274 B1 10.

⁴³ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 283 ff.

⁴⁴ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 299 ff.

- 31 Auch nach der Sicherung der Existenz der gesamten Universität drohte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zunächst noch weiter eine „Beschränkung“.⁴⁵ So hatte die Fakultät darum zu kämpfen, dass ihr eine ausreichende Zahl von Lehrstühlen belassen wurde.⁴⁶ Der Dekan forderte vom Kurator am 15. November 1934 sechs Ordinariate und ein persönliches Ordinariat als Mindestausstattung.
- 32 Diese Unsicherheit sowie auch die Veränderungen des geistigen und moralischen Klimas innerhalb der Fakultät führten dazu, dass führende Kräfte wie BEYERLE, DE BOOR und BAUMGARTEN Frankfurt so bald als möglich verließen oder sogar, um diesen Klimawechsel zu befördern, Frankfurt verlassen mussten. Daher gab es innerhalb von ein bis zwei Jahren nach der „Macht-ergreifung“ die alte Frankfurter Fakultät nicht mehr. BEYERLE hatte 1933 noch einmal versucht, sogar unter den neuen Bedingungen ein Studienreformprogramm zu entwickeln und hatte dafür einen Kreis älterer und jüngerer Kollegen um sich geschart.⁴⁷ Diese Ansätze zerfielen konsequenterweise nach seinem Fortgang nach Leipzig im Jahre 1934.
- 33 Von den alten Fakultätsmitgliedern blieben als Ordinarien nur GIESE und KLAUSING,⁴⁸ von den Honorarprofessoren SELCK und POLLIGKEIT. Die Privatdozenten NIEMANN, SCHANTZ und HENKEL wurden zu nichtbeamteten außerordentlichen Professoren ernannt. Der Privatdozent FRITZ VON HIPPEL konnte nach einem kurzen auswärtigen Intermezzo längere Zeit für Frankfurt gewonnen werden. Für jeweils kurze Zeiträume waren ERNST FORSTHOFF und GUSTAV BÖHMER in Frankfurt tätig. Der Strafrechtler WILHELM CLASS wurde der Fakultät – durch Protektion des Preußischen Ministerpräsidenten GÖRING – zum WS 1934/35 zunächst als Vertreter, dann als außerordentlicher beamteter Professor und schließlich Ordinarius aufgenötigt.⁴⁹ CLASS war in der Nachkriegszeit ein wichtiger Kontinuitätsträger. Stadtrat und Stadtkämmerer FRIEDRICH LEHMANN ersetzte im WS 1934/35 den auch als Stadtrat entlassenen, nicht mehr beauftragten MICHEL. Weitere neue Lehraufträge ermöglich-

⁴⁵ Vgl. Protokoll der 211. Sitzung des Akademischen Senats vom 26. Juli 1934 (Archiv JurDek. 111/21 (I/3), S. 3.

⁴⁶ Vgl. Bericht des Dekans an den Kurator (Archiv JurDek.III/22 (II/2).

⁴⁷ *Diestelkamp* (Anm. 29).

⁴⁸ Zu den Personalveränderungen an der Frankfurter Fakultät: *Stolleis* (Anm. 1), S. 265 f.

⁴⁹ Vgl. *G. Stuchlik*, Goethe im Brauhemd. Universität Frankfurt 1933–1945, Frankfurt/M. 1984, S. 214; *Hammerstein* (Anm. 1), S. 338 f.

ten der Fakultät die Aufrechterhaltung des Lehrprogramms trotz Verminderung der Zahl der Professoren. So wurde der Landgerichtsdirektor ARTUR UNGEWITTER, der später Vizepräsident, dann Chefpräsident des Oberlandesgerichts wurde, sowie die Herren CARL FRIEDRICH OPHÜLS und KARL HEYLAND 1934 mit Lehraufträgen bedacht. Dass trotz der geringen Personalausstattung der Lehrbetrieb einigermaßen aufrechterhalten werden konnte, verdankt sich gewiss auch der stark verminderten Zahl der Studierenden in diesen Jahren.

34 Entscheidend für die Fortführung des Lehrbetriebs war es, dass ab 1935 die schlimmsten Lücken in der Professorenschaft geschlossen werden konnten. Zum WS 1935/36 wurde der hoch angesehene ERICH GENZMER auf einen romanistischen,⁵⁰ RUDOLF RUTH auf den BEYERLE-Lehrstuhl berufen.⁵¹ Im WS 1936/37 kam als außerordentlicher, beamteter Professor ADALBERT VON UNRUH für das Öffentliche Recht mit Schwerpunkt im Verkehrs- und Luftrecht nach Frankfurt.⁵²

35 Ein gewisses Indiz dafür, dass die Fakultät sich zu konsolidieren begann, sind auch die Habilitationen von ADALBERT ERLER und HELMUT COING in den beiden Vorkriegsjahren. Im Kriege folgten unter erschwerten Bedingungen die Habilitationen von FRIEDRICH KLEIN, ALFONS VOGT und EBERHARD MENZEL. Doch bevor die Fakultät sich wirklich neu hätte positionieren können, veränderte der Kriegsausbruch 1939 die Gesamtsituation erneut. Er zerstreute den sich gerade konsolidierenden Lehrkörper der Fakultät. RUDOLF RUTH wurde eingezogen und fiel 1942 in Russland. FRIEDRICH KLAUSING eilte als begeisterter Soldat freiwillig sofort zu den Fahnen. 1941 bemühte er sich erfolgreich um einen Ruf nach Prag und verließ deshalb Frankfurt. VON UNRUH und SCHANTZ wurden gleichfalls eingezogen und fielen. Da auch COING Soldat werden musste, blieb von den Jüngeren nur ERLER, der jedoch Frankfurt verließ, weil er einen Ruf nach Straßburg annahm. GENZMER wurde, als die Frankfurter Universität vorübergehend geschlossen gewesen war, nach Leipzig abgeordnet. Von dort ging er nach Hamburg, wo er auch blieb. Der Lehrbetrieb an der Fakultät musste also von drei Professoren – GIESE, VON HIPPEL und CLASS – drei Honorarprofessoren – SELCK, POLLIGKEIT und UNGEWITTER

⁵⁰ H. Coing, Erich Genzmer (1893–1970), in: Juristen (Anm. 5), S. 200 ff.; Hammerstein (Anm. 1), S. 335.

⁵¹ Hammerstein (Anm. 1), S. 336.

⁵² E. Ruhwedel, Adalbert von Unruh (1906–1943), in: Juristen (Anm. 5), S. 282 ff.

– und drei Lehrbeauftragten – LEHMANN, OPHÜLS und FRIEDRICH LIST – aufrechterhalten werden. Sie erhielten nur jeweils vorübergehend von auswärtigen Vertretern Unterstützung. Allerdings gelangen in der Kriegszeit zwei Berufungen, die für die Nachkriegszeit von enormer Bedeutung werden sollten. WALTER HALLSTEIN wurde 1942 Nachfolger FRIEDRICH KLAUSINGS.⁵³ Er kam aus Rostock.

- 36 GERHARD SCHIEDERMAIR wurde 1943 aus Königsberg nach Frankfurt auf ein Ordinariat für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht berufen.⁵⁴ Schon von Königsberg aus nahm er Einfluss auf wichtige Personalentscheidungen in Frankfurt, womit sich seine bedeutende Rolle in der Fakultät in der Phase der Nachkriegszeit schon andeutet.

II. Die Studierenden

- 37 Nicht weniger dramatisch verlief die Entwicklung während der NS-Zeit auf der Seite der Studentenschaft. Der schon im WS 1931/32 einsetzende Abwärtstrend der Studentenzahlen verschärfte sich für die Rechtswissenschaftliche Fakultät dramatisch. Waren im SS 1933 noch 525 Hörerinnen und Hörer für Jura immatrikuliert und stellten damit 16,8 % der Gesamtstudentenschaft (3324), so sank die Zahl der Jurastudenten im SS 1938 auf 9,6 % der Gesamtstudentenzahl, nämlich 153 Immatrikulierte. Im WS 1938/39 stieg die Gesamthörerschaft der Fakultät noch einmal geringfügig auf 181 Eingeschriebene. Auf dieser Ebene verharrten die Werte. Sehr bald nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten machte sich die ideologische Rollenzuweisung für die Frau in der Gesellschaft in einem rapide sinkenden Anteil von Studentinnen unter den Hörern der Juristischen Fakultät bemerkbar. Noch im WS 1932/33 betrug ihr Anteil an der Hörerschaft der Fakultät 11,63 %. Schon ein Jahr später war er auf 5,2 % gesunken und verringerte sich ständig weiter. Im SS 1938 gab es unter den 153 eingeschriebenen Hörern der Fakultät nur 2 Frauen, was einen Anteil an Studentinnen von 1,3 % ausmacht. Im WS 1938/39 waren 4 Frauen bei den Juristen immatrikuliert, womit deren Anteilswert wieder 2,2 % erreichte. Der

⁵³ Fr. Kübler, Walter Hallstein (1901–1982), in: Juristen (Anm. 5), S. 268 ff.; Hammerstein (Anm. 1), S. 498 ff.

⁵⁴ P. Gilles, Gerhard Schiedermaier (1906–1986), in: Juristen (Anm. 5), S. 292 ff.; Hammerstein (Anm. 1) S. 501.

Schwund war bei den Juristen größer als bei den anderen Fakultäten,⁵⁵ was sowohl durch die Propaganda gegen das „unweibliche“ Studium der Rechtswissenschaft als auch durch den völligen Wegfall jüdischer Studentinnen zu erklären ist, die vor 1933 einen bedeutenden Anteil der Hörerinnen stellten.

38 Schon vor 1933 hatte es in Frankfurt starke rechtsradikale und auch schon nationalsozialistische Studentengruppen gegeben,⁵⁶ die nach 1933 ihren Terror gegen jüdische Professoren und Kommilitoninnen und Kommilitonen ungehemmt ausüben konnten.⁵⁷ Symptomatisch ist es, dass die Vertreibung des Privatdozenten ARNOLD EHRHARDT, dessen Mutter Jüdin war, von Studenten inszeniert wurde. Die Fakultätsmehrheit versuchte vergeblich, das Unheil abzuwenden.⁵⁸

39 Die Studienrestriktionen für jüdische Studentinnen und Studenten nahmen ständig weiter zu. Aber auch gegen politisch unangenehm aufgefallene Studenten gingen die zuständigen Universitätsstellen unerbittlich vor. So hatte ein HANS DOMBROWSKI, der im Dezember 1934 bei GUSTAV BÖHMER auf Empfehlung von FRITZ VON HIPPEL den Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt hatte, keinerlei Chancen, dass seinem Antrag entsprochen würde. Er war Mitglied einer marxistischen Studentengruppe gewesen und hatte sich in dieser Eigenschaft bei den Auseinandersetzungen mit nationalsozialistischen Studenten im Juni 1932⁵⁹ besonders hervorgetan.⁶⁰ Sicherlich erscheint dieses Beispiel weniger dramatisch und spektakulär als das radikale Entfernen junger Jüdinnen und Juden überhaupt von der Universität und schließlich deren Deportation in die Todeslager. Doch mag es illustrieren, dass die Nazi-Gewalt auch in das Leben anderer, deren Meinung und Haltung missfiel, nachhaltig eingriff.

⁵⁵ *Diestelkamp* (Anm. 29).

⁵⁶ *Stuchlik* (Anm. 48), S. 70 ff.; *Hammerstein* (Anm. 1), S. 162 ff.

⁵⁷ *Stuchlik* (Anm. 48), S. 83 ff..

⁵⁸ *Diestelkamp* (Anm. 29).

⁵⁹ *Kluke* (Anm. 1), S. 580 f.; *Stuchlik* (Anm. 48), S. 80 f.

⁶⁰ Der Vorgang ist dokumentiert in: Dek. Jur. III/24/14: Anfrage *Dombrowskys* vom 18.12.1934. Ablehnendes Gutachten des NS-Studentenbundes vom 19.3.1935. Ablehnender Bescheid des Dekans *Klausing* vom 9. April 1935.

III. Das Lehrangebot

- 40 Der radikale Aderlass durch die Vertreibung der jüdischen Hochschullehrer musste sich auf das Lehrangebot auswirken, hatten doch gerade diese dazu beigetragen, dass in Frankfurt besonders zahlreiche Spezialvorlesungen angeboten worden waren. Bevor die Fakultät die Chance hatte, auch unter den neuen Bedingungen ein eigenes Profil zu entwickeln,⁶¹ veränderte die ECKHARDT'sche Studienreform vom 18. Januar 1935,⁶² die das juristische Studium in neue, ziemlich rigide gefasste Bahnen lenken sollte, die Situation grundlegend. Allerdings wäre es eine Untersuchung wert, ob diese zentrale Juristische Studienreform im Sinne des Regimes wirklich alle Individualitäten des Lehrangebots unmöglich gemacht hat, wenn sie nicht auf dieses Prokrustesbett passten. Auch wenn die starke Verminderung der Zahl der Lehrenden⁶³ dem enge Grenzen setzte, hat offenbar die Frankfurter Fakultät doch versucht, auch in diesem engen Rahmen noch eigenständige Angebote zu machen. So las POLLIGKEIT in der Rubrik II „Volk und Familie“ im Untertitel „Familienerb- Erbrecht“ über „Jugendrecht und Familienpolitik“. Auch nutzten einige Fakultätsmitglieder die Kategorie IX „Wahlvorlesungen“, zu Spezialangeboten wie: GIESE „Kriegsrecht“ und „Recht der Wehrmacht“ oder „Reichspostrecht“, FORSTHOFF „Recht und Richter“, LEHMANN „Gemeinderecht Preußens“, HEYLAND „Beamtenrecht“. Besondere Beachtung verdienen auch die regelmäßigen Angebote LEHMANN'S (ab WS 1937/38) „Allgemeine Verwaltungslehre“ und „Einführung in die Verwaltungspraxis“.
- 41 Der Krieg und seine Folgen reduzierten solche Möglichkeiten schließlich radikal, weil der Lehrkörper durch die Einberufungen zur Wehrmacht so stark reduziert wurde, dass kaum die examensrelevanten Veranstaltungen angeboten werden konnten. Am 19. März 1944 schickte GIESE als Prodekan einen Hilferuf nach Berlin, mit dem er um Freistellung entweder von HALLSTEIN oder COING vom Kriegsdienst bat.⁶⁴ Falls dies nicht möglich sei, so solle doch wenigstens von der Einberufung des ungedienten und gerade von Königsberg nach Frankfurt gekommenen SCHIEDERMAIR abgesehen werden. Die Notlage

⁶¹ Zu Neuansätzen nach 1933: *Hammerstein* (Anm. 1), S.306 ff.

⁶² Dazu *H. Nehlsen*, Karl August Eckhardt, ZRG. GA. 104, 1987, S. 504 f.; *Hammerstein* (Anm. 1), S. 333.

⁶³ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 309 ff., 336 f.

⁶⁴ Archiv Jur. Dek. III/22 (II/2).

der Fakultät war in der Tat groß. Schon am 23. Februar 1944 hatte der Dekan berichtet, dass nur drei Lehrstühle wirklich besetzt seien:⁶⁵ GIESE (Öffentliches Recht), CLASS (Strafrecht, Strafprozessrecht), SCHIEDERMAIR (Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht). Doch die Lage an den Fronten wurde immer verzweifelter, so dass man auf solche Notlagen im Universitätsunterricht keine Rücksicht nehmen konnte. Weder wurden HALLSTEIN oder COING vom Wehrdienst entlassen noch SCHIEDERMAIR von der Einberufung verschont. So bestand der Lehrkörper der Fakultät am 16. Januar 1945 aus folgenden Personen: Von den sieben Ordinarien GIESE und CLASS, von den außerplanmäßigen Professoren NIEMANN, von den Dozenten VOGT, von den Honorarprofessoren SELCK, POLLIGKEIT und UNGEWITTER, von den Lehrbeauftragten LEHMANN, LIST und OPHÜLS.

- 42 Allerdings gab es auch nur wenige Studenten, die an der Frankfurter Fakultät noch studierten. Das Ende deutete sich an, als der Rektor am 22. März 1945 konkrete Räumungsanordnungen traf für den Fall, „dass es dem Feind gelingen sollte, den Rheinübergang bei Mainz zu erzwingen“.⁶⁶ Diese Anordnungen wurden schon nicht mehr befolgt.

IV. Die Institute

- 43 Zur Gründung verschiedener Institute neben dem Juristischen Seminar kam es an der Frankfurter Fakultät erst nach 1933. Dies war nicht eine Folge der politischen Umwälzungen, obwohl die zeitliche Koinzidenz mit der politischen Entwicklung es nahelegen könnte, sondern wurde offenbar durch die Notwendigkeit zur Differenzierung verursacht. Das beweist nicht nur der Umstand, dass einige dieser Gründungen schon in den Jahren vor 1933 vorbereitet worden waren, sondern nicht zuletzt auch der Vergleich mit Göttingen. Dort wurden ebenfalls erst ab 1930 einige Spezialinstitute aus dem Juristischen Seminar ausgegliedert.⁶⁷ Damit differenzierte und verbreiterte sich die Substruktur der Fakultät sowohl dadurch, dass Spezialbibliotheken entstanden, als auch durch die Schaffung von Assistentenstellen an den Instituten, durch die eine gezielte

⁶⁵ Archiv Jur. Dek. III/22 (II/2).

⁶⁶ Archiv Jur. Dek III/21 (I/3).

⁶⁷ Vgl. *H. Ebersbach*, Hundert Jahre Juristisches Seminar der Georgia Augusta, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, (Hrsg.) *F. Loos*. Göttinger Universitätsschriften, Serie A: Schriften Bd.VI, 1987, S. 554.

Nachwuchsförderung betrieben werden konnte. Bezeichnenderweise erkannten die innovativsten Köpfe der Fakultät als erste die in dieser Neuerung liegenden Möglichkeiten. Als FRIEDRICH KLAUSING nach einjährigem Wirken in Marburg zum SS 1933 nach Frankfurt zurückkehrte, wurde ihm zusammen mit HANS OTTO DE BOOR die Gründung eines „Instituts für Rechtstatsachenforschung und angewandtes Wirtschaftsrecht“ genehmigt, das er nach dem Rückzug DE BOORS aus diesem Institut ab SS 1934 zusammen mit GUSTAV BÖHMER und dann vom WS 1935/36 an allein leitete. DE BOOR hatte zum SS 1934 ein eigenes „Institut für Internationales und Ausländisches Privatrecht“ gegründet, in dessen Direktorat nach seinem Fortgang aus Frankfurt GUSTAV BÖHMER folgte. Als auch dieser weg berufen wurde, ließ KLAUSING sich auch noch zusätzlich zum Direktor dieses Instituts ernennen (WS 1935/36), das dann in „Institut für Rechtsvergleichung“ umbenannt wurde. Zum WS 1937/38 musste er für dieses Institut ERICH GENZMER als Co-Direktor akzeptieren. Beide Institute, sowohl das für „Wirtschaftsrecht“ als auch das für „Rechtsvergleichung“ übernahm im WS 1941/42 KLAUSINGS Nachfolger WALTER HALLSTEIN. Ein solches Direktorat war eine so wichtige Position, dass RUDOLF RUTH von seiner Garnison in Aschaffenburg aus heftig darum kämpfte, Co-Direktor des „Instituts für Rechtstatsachenforschung“ zu werden.⁶⁸ Gegenüber dem Gründer des Instituts KLAUSING habe er, wie er schrieb, diesen Anspruch nicht erhoben. Doch nach dessen Weggang gebe es diesen Grund für seine Zurückhaltung nicht mehr. Nunmehr solle sein Verdienst auf diesem Arbeitsgebiet durch die Ernennung zum Co-Direktor neben HALLSTEIN anerkannt werden. Noch im Kriege erfolgten zwei weitere Institutsgründungen. Der Stadtkämmerer LEHMANN schuf zusammen mit dem Wehrdienst leistenden VON UNRUH im zweiten Trimester 1940 ein „Kommunalwissenschaftliches Institut“. VON UNRUH sorgte zudem als Soldat dafür, dass im WS 1942/43 für sein Spezialgebiet ein „Institut für Verkehrswesen“ eingerichtet wurde. Es wurde während seiner Abwesenheit von Professor HENZLER verwaltet, der es, nachdem VON UNRUH 1943 gefallen war, bis zum Kriegsende allein übernahm.

⁶⁸ Archiv Jur.Dek. III/25/25 (II/W) 26. Januar 1941. Antrag *Ruths* vom 20. Mai 1941, Brief *Hallsteins* vom 1. Juli 1943. Ernennung.

- 44 Der Reichspostminister WILHELM OHNSORGE regte nachdrücklich die Gründung eines „Instituts für Postwesen“ an,⁶⁹ dessen Leiter zunächst ADALBERT VON UNRUH werden sollte. Nachdem dieser gefallen war, übernahm FRIEDRICH GIESE (WS 1944/45) diese Aufgabe. Die Neugründung überlebte allerdings das Kriegsende nicht, obwohl GIESE nach 1945 wieder an die Fakultät zurückkehrte, und die Institutsbibliothek die Ausbombung des Instituts überstanden hatte. Doch war der mächtige und sicherlich auch finanzkräftige politische Initiator weggefallen. GIESES eigenes wissenschaftliches Interesse an diesem Gebiet war demgegenüber wohl nicht groß genug, um ihn zu einer Wiederbelebung dieses Instituts nach 1945 zu veranlassen.

C. 1945–1970

I. Die Lehrenden

- 45 „Dem Feind“ gelang es nicht nur, „den Mainübergang“ sondern auch die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht zu erzwingen und das Reich zu besetzen. Als die Universität am 1. Februar 1946 ihre Pforten wieder öffnen konnte,⁷⁰ begann die Arbeit nur unter erschwerten Bedingungen wieder. Die Gebäude waren zu 70 % durch Bomben zerstört oder zumindest stark beschädigt.⁷¹ Die Bücherbestände des Juristischen Seminars und der Institute waren ausgelagert und mussten erst wieder zurückgeholt werden, sobald eine angemessene Unterbringung beschafft worden war.
- 46 Die Mitglieder des Lehrkörpers kehrten, soweit sie Soldaten gewesen waren und den Krieg überlebt hatten, aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Sie konnten ihre Ämter erst wieder ausüben, nachdem sie die in der amerikanischen Besatzungszone besonders rigide Entnazifizierung unbeanstandet durchlaufen hatten.⁷² Den Neustart der Fakultät mussten zunächst allein der Ordinarius HALLSTEIN und der Extraordinarius COING bewältigen.⁷³ Ein Jahr später kam,

⁶⁹ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 503 f.

⁷⁰ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 624 ff., Zu den Jahren des Wiederaufbaus jetzt auch: *N. Hammerstein*. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Bd. II Nachkriegszeit und Bundesrepublik 1945–1972, 2012 (künftig *Hammerstein II*), S. 17 ff.

⁷¹ *Hammerstein* (Anm. 1) S. 550; *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 17 ff. weist mit Recht auch auf die katastrophale Wohnraumsituation für Professoren und Studierende hin.

⁷² *Hammerstein* (Anm. 1), S. 581 ff., 601 f., 629.

⁷³ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 767 f.; *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 49.

wenn auch zunächst nur vorübergehend GERHARD SCHIEDERMAIR⁷⁴ wieder zurück und trat FRANZ BÖHM⁷⁵ als besonders gewichtiger Neuzugang hinzu. HALLSTEINS Arbeitskraft stand der Fakultät nur kurzfristig zur Verfügung. Er wurde im SS 1946 zum Rektor gewählt und übte dieses Amt zwei Jahre lang aus. 1950 folgte er einem Ruf nach Bonn in die Politik, wo er eine steile Karriere machte.⁷⁶ GIESE, SCHIEDERMAIR und CLASS konnten erst im SS 1949 wieder dauerhaft tätig werden, nachdem sie das Entnazifizierungsverfahren durchlaufen hatten. Es folgten der Strafrechtler WOLFGANG PREISER (zunächst als außerordentlicher Professor)⁷⁷ sowie der Öffentlichrechtler HERMANN MOSLER (WS 1949/50), der jedoch schon kurz nach seiner Berufung im Jahr 1950 ins Auswärtige Amt abgeordnet wurde.⁷⁸ Die Fakultät fühlte sich zwar geehrt, dass zwei ihrer Mitglieder wegen ihrer hohen Sachkenntnisse im Auswärtigen Dienst der jungen Bundesrepublik so begehrt waren, litt aber unter der dadurch verursachten Unterversorgung des Öffentlichen Rechts in Frankfurt, die nur schwer beseitigt werden konnte, weil die meisten älteren Öffentlichrechtler politisch belastet und damit nicht berufungsfähig waren, und jüngere erst heranwachsen mussten. MOSLER kehrte im Gegensatz zu HALLSTEIN zwar nach einiger Zeit wieder an die Fakultät zurück, konnte aber 1954 einem Ruf nach Heidelberg an die Universität und als Direktor des Max-Planck-Instituts für „Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht“ nicht widerstehen. Auf MOSLERS Empfehlung berief die Fakultät 1951 den gerade von ihr selbst 1950 habilitierten Privatdozenten HELMUT RIDDER auf ein Extraordinariat.⁷⁹ Damit endet die „Wiederaufbauphase“, wie NOTGER HAMMERSTEIN die ersten Nachkriegsjahre genannt hat, in der die Fakultät nur unter Aufbietung aller Kräfte nur eben den Mangel verwalten konnte. Es begann die „Ausbauphase“, in der die Fakultät vergrößert wurde und sich bald mit jüngeren Kräften ergänzen konnte. RIDDER blieb der Fakultät bis zum Jahr 1958 treu, obwohl er mehrere Rufe erhielt und das Finanzministerium sich lange weigerte, seinen Lehrstuhl für ihn

⁷⁴ Dies war jedoch nur vorübergehend möglich. *Schiedermair*, *Giese* und *Class* konnten endgültig erst nach ihrer in der Entnazifizierung erfolgten Einstufung als entlastet oder als Mitläufer 1949 wieder in die Fakultät zurückkehren: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 49.

⁷⁵ *R. Wiethölter*, Franz Böhm (1895–1977), in: *Juristen* (Anm. 5), S. 208 ff.; *Hammerstein* (Anm. 1), S. 717, 764 ff.; *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 49.

⁷⁶ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 640 ff.

⁷⁷ Zu *Wolfgang Preisler*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 65 ff.

⁷⁸ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 776 f.; *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 55 ff.

⁷⁹ Zu *Helmut Ridder*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 55 ff.

in ein Ordinariat umzuwandeln. Neben MOSLER und RIDDER war seit 1951 auch HANS-JÜRGEN SCHLOCHAUER an der Frankfurter Fakultät tätig, wo er bis zur Emeritierung 1973 besonders das Völkerrecht vertrat.⁸⁰ Ebenfalls zum SS 1951 begann der Rechtshistoriker ADALBERT ERLER, der aus Mainz nach Frankfurt zurückkehrte, seine Tätigkeit an der Fakultät, der er trotz heftiger studentischer Anfeindungen nach 1968 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1972 in Anhänglichkeit verbunden blieb.⁸¹ Schließlich konnte der Dekan COING 1950 in einem Bericht an den Großen Rat der Universität berichten, dass alle Lehrstühle besetzt seien, was den Wunsch nicht ausschloss, die Lage weiter zu verbessern,⁸² zumal vorhersehbar war, dass die Studierendenzahlen schnell und stark wachsen würden.⁸³ Im Jahr 1950 kam HANS JÜRGEN ABRAHAM an die Fakultät, zunächst zur Wahrnehmung der Professur des beurlaubten Professors HALLSTEIN, was jedoch nicht lange andauern konnte, weil dieser aus beamtenrechtlichen Gründen auf seine Professur nicht verzichten konnte, so dass die Fakultät aus ihr den jungen Privatdozenten nicht weiter bezahlen konnte.⁸⁴ Erst 1954 gelang es, ein für ihn maßgeschneidertes Ordinariat für Bürgerliches Recht und Handelsrecht sowie für Verkehrsrecht zu schaffen, so dass nach der Berufung ABRAHAMS das „Institut für Verkehrsrecht“ wiederbelebt werden konnte, woran auch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät interessiert war. ABRAHAM lehrte in Frankfurt bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1974. Im Jahr 1954 musste der Lehrstuhl von MOSLER neu besetzt werden.⁸⁵ WALTER MALLMAN wurde zum WS 1956/57 zunächst mit der Vertretung des Lehrstuhls beauftragt, erhielt aber im April 1957 die Ernennung zum Ordinarius. MALLMANN hatte ihn bis zu seiner Berufung nach Gießen im Mai 1965 inne. Nachdem ERNST WOLF in Marburg einen Lehrstuhl bekommen hatte, wurde sein Extraordinariat in ein Ordinariat umgewandelt. Überlegungen, bei diesem Lehrstuhl das Zivilrecht mit dem Arbeitsrecht zu verbinden, das seit dem Weggang HALLSTEINS in Frankfurt nicht mehr vertreten war, wurden nicht reali-

⁸⁰ Zu Hans-Jürgen Schlochauer: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 59 ff.

⁸¹ Zu Adalbert Eler: *Hammerstein* (Anm. 1), S. 780. *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 62 ff.

⁸² *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 153.

⁸³ Im WS 1947/48 waren 681 Studierende bei der Fakultät immatrikuliert, im WS 1950/51 waren es schon 822; und 934 im WS 1955/56.

⁸⁴ Zu Hans Jürgen Abraham: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 153 ff.

⁸⁵ Dazu sowie insbesondere zu Walter Mallmann: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 351 ff.

siert, weil das Arbeitsrecht eine eigene Disziplin geworden sei.⁸⁶ Stattdessen wollte die Fakultät ihre Kompetenz im ausländischen und internationalen Wirtschaftsrecht stärken, was ihr mit der Berufung von WOLFRAM MÜLLER-FREIENFELS 1955 optimal gelang,⁸⁷ der allerdings nur bis 1963 in Frankfurt blieb. Nach der erfolgreichen Besetzung dieses Lehrstuhls bemühte sich die Fakultät darum, in Fortsetzung der ruhmreichen Tradition HUGO SINZHEIMERS eine angemessene Lösung für das Arbeitsrecht zu finden. 1956 wurde ein eigenes Ordinariat dafür eingerichtet, dem auch ein neues Institut zugeordnet werden sollte. Sie gewann dafür 1958 den Mainzer Ordinarius HELMUT ISELE, einen der damals führenden Arbeitsrechtler in der Bundesrepublik.⁸⁸ Kurz nach Annahme des Rufes wurde er zum Direktor des neuen „Instituts für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht“ ernannt. Er entwickelte an der Fakultät ein facettenreiches und anregendes arbeitsrechtliches Lehrangebot. Zudem entfaltete er von Frankfurt aus eine rege außeruniversitäre Tätigkeit. Er blieb in Frankfurt, obwohl er 1965 einen ehrenvollen Ruf nach Wien erhielt. Im März 1970 wurde er emeritiert. 1959 konnte die Fakultät für den Lehrstuhl Öffentliches Recht III den Privatdozenten GÜNTHER JAENICKE gewinnen.⁸⁹ JAENICKE war ein international gefragter Fachmann, dem verschiedene völkerrechtliche Aufgaben übertragen wurden. Auch blieb er nebenamtlich Mitglied des Heidelberger Max Planck-Instituts für „Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht“. Er wurde im März 1983 emeritiert. 1959 wurde ein Extraordinariat für Römisches und Bürgerliches Recht geschaffen, auf das im März 1960 der Züricher Privatdozent HANS PETER berufen wurde.⁹⁰ Obwohl der Lehrstuhl 1962 für ihn in ein Ordinariat umgewandelt worden war, verließ HANS PETER Frankfurt im Oktober 1967 und folgte einem Ruf nach Zürich. Auf den 1963 geschaffenen zweiten Lehrstuhl für Strafrecht (Kriminologie) berief die Fakultät 1964 den Kieler Privatdozenten FRIEDRICH GEERDS, für den ein neues „Institut für Kriminologie“ errichtet wurde.⁹¹ 1972 ließ er seine Lehrstuhlbezeichnung durch den Zusatz „Kriminalistik“ ergänzen. GEERDS war bekannt dafür, dass er seine

⁸⁶ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 354 f.

⁸⁷ Zu *Wolfram Müller-Freienfels*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 355 ff.

⁸⁸ Zu *Helmut Isele*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 358 ff.

⁸⁹ Zu *Günther Jaenicke*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 438 ff.

⁹⁰ Zu *Hans Peter*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 440 f.

⁹¹ Zu *Friedrich Geerds*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 556 ff.

Doktoranden so intensiv betreute, dass sie ihre Dissertationen in kürzest möglicher Zeit abschließen konnten. Er lehrte in Frankfurt bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1990. RUDOLF BERNHARDT erhielt zum SS 1965 einen Ruf auf ein neu geschaffenes Ordinariat für Öffentliches Recht. Er war Heidelberger Privatdozent, der sowohl im Völkerrecht als auch im Staats- und Verwaltungsrecht versiert sei, wie es im Berufungsvorschlag hieß.⁹² Im März 1970 verließ er Frankfurt, weil er einen Ruf nach Heidelberg angenommen hatte und zum Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts ernannt werden sollte. Der Versuch, seine Fähigkeiten durch eine Honorarprofessur weiter für das Frankfurter Lehrangebot zu nutzen, lief ins Leere, weil sich für seine Veranstaltungen entweder nur sehr wenige oder aber gar keine Interessenten fanden, so dass er im WS 1977/78 auf diese Honorarprofessur verzichtete. Ob das mangelnde Interesse daran gelegen hat, dass die Ausgestaltung des Jura-Studiums für das internationale Recht als nicht examensrelevant immer weniger Platz lasse, wie er meinte,⁹³ ließ sich nicht klären.

- 47 Da FRANZ BÖHM Anfang 1962 um vorzeitige Emeritierung gebeten hatte, musste dieses Ordinariat neu besetzt werden, was 1964 mit der Berufung des jungen Kölner Privatdozenten RUDOLF WIETHÖLTER (Jahrgang 1929) gelang.⁹⁴ Mit seiner Berufung setzt die Phase der Fakultätsgeschichte ein, in der es zunehmend schwerer wurde, Ordinarien zu gewinnen, so dass die Fakultät in kurzer Folge frisch habilitierte Privatdozenten der Jahrgänge 1928 folgende berufen musste. Dadurch veränderte sich binnen weniger Jahre die Zusammensetzung der Fakultät, die dadurch Ende der sechziger Jahre in eine sich durch Emeritierung verkleinernde Gruppe der „Kriegsteilnehmergeneration“ und diese „Nachkriegsabiturientengeneration“ zerfiel. RUDOLF WIETHÖLTER entsprach mit seiner weitgespannten internationalen Ausbildung genau dem Anforderungsprofil des BÖHM-Lehrstuhls und den Ansprüchen der Fakultät insgesamt. Seine Bedeutung für die Frankfurter Fakultät liegt aber weniger auf diesem Gebiet als auf dem der Methodenkritik und der Reform der Juristenausbildung sowie der Universitätsreform, die er zusammen mit ERHARD DENNINGER in Hessen maßgeblich mitgestaltet hat. Schon zum SS 1966 erfolgte

⁹² Zu Rudolf Bernhardt: *Hammerstein II* (Anm.70), S. 559 ff.

⁹³ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 561.

⁹⁴ Zu Rudolf Wiethölter: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 554 ff.

die Berufung des Kölner Privatdozenten ALEXANDER LÜDERITZ (Jahrgang 1932) auf den neu geschaffenen Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht.⁹⁵ In dem Berufungsvorschlag wurde gerühmt, dass er den Reformansätzen im Zivilrecht aufgeschlossen gegenüber stehe und deshalb für Frankfurt besonders geeignet sei. In der Universität engagierte sich LÜDERITZ aktiv in der Selbstverwaltung. Doch schon 1970 nahm er trotz eines großzügigen Bleibeangebots aus Wiesbaden einen Ruf nach Köln „ausschließlich aus persönlichen Gründen“ an, wie er versicherte. Im Jahr 1966 berief die Fakultät als Nachfolger von MÜLLER-FREIENFELS den Freiburger Privatdozenten WOLFGANG FREIHERR MARSCHALL VON BIEBERSTEIN (Jahrgang 1929), einen Zivilisten aus der Schule VON CAEMMERERS mit großer internationaler Erfahrung.⁹⁶ VON MARSCHALL, wie er sich kurz nennen ließ, engagierte sich sehr aktiv in der Universitätspolitik und arbeitete insbesondere unermüdlich an einer neuen Satzung für die Universität. 1978 folgte er einem Ruf nach Bonn. Der zweite Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht wurde zum WS 1967/68 mit BERNHARD DIESTELKAMP (Jahrgang 1929) besetzt, der ihn bis zu seiner Emeritierung 1994 innehatte.⁹⁷ DIESTELKAMP war einer der Gründer des Graduiertenkollegs „Europäische Rechtsgeschichte“ in dem er auch nach seiner Emeritierung weiter arbeitete. Im selben Semester wurde auch ERHARD DENNINGER (Jahrgang 1932) auf den Lehrstuhl Öffentliches Recht II berufen,⁹⁸ der zusätzlich zu der Kompetenz auf diesem Gebiet auch die Rechtsphilosophie vertrat. DENNINGER war ein gefragter Gutachter und Parteivertreter in Prozessen vor den höchsten Gerichten der Bundesrepublik. Wissenschaftlich machte er sich nicht zuletzt einen Namen mit seinem Eintreten für eine liberale Polizeipraxis und eine liberale Interpretation des Polizeirechts. Zusammen mit RUDOLF WIETHÖLTER war er einer der Protagonisten der hessischen Hochschulreform. Als der zweite Lehrstuhl für Römisches und Bürgerliches Recht 1967 wieder zu besetzen war, entschied sich die Fakultät für DIET-ER SIMON (Jahrgang 1935), der in München eine qualifizierte Ausbildung nicht nur im antiken römischen, sondern auch im altgriechischen und byzantinischen

⁹⁵ Zu *Alexander Lüderitz*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 695 ff.

⁹⁶ Zu *Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 767 ff.

⁹⁷ Zu *Bernhard Diestelkamp*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 723 ff.

⁹⁸ Zu *Erhard Denninger*: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 726 ff.

Recht erhalten hatte.⁹⁹ Mit seinem Projekt einer „Sammlung und Edition byzantinischer Rechtsquellen“ erwarb er sich hohes internationales Ansehen. In der Fakultät setzte er sich aktiv für eine methodenkritische Reform der Juristenausbildung ein. Doch seine eigentliche Karriere machte er außerhalb der Universität. 1980 wurde er Nachfolger von HELMUT COING als Direktor des Max-Planck-Instituts „Für Europäische Rechtsgeschichte“. Von 1985 bis 1992 war SIMON Mitglied des Wissenschaftsrates, dessen Vorsitz er in den deutschlandpolitisch schicksalhaften Jahren 1989 bis 1992 innehatte. Von 1995 bis 2005 war er Präsident der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Von dieser Position aus hat er maßgeblichen Einfluss auf die Wissenschaftspolitik dieser Jahre genommen. Als Nachfolger von WILHELM CLASS gewann die Fakultät den gerade habilitierten Kölner Privatdozenten GÜNTER KOHLMANN (Jahrgang 1933), an dessen Hinwendung zum Besonderen Teil des Strafrechts sie besonders interessiert war.¹⁰⁰ KOHLMANN begann seine Tätigkeit im WS 1969/70. Er wurde schnell Ziel aggressiver Vorlesungsstörungen. So war er dankbar, mit einer Ausnahmegenehmigung des Kultusministeriums schon im August 1971 einen Ruf an seine Heimatfakultät Köln annehmen zu dürfen. Als Nachfolger HELMUT ISELES berief die Fakultät SPIROS SIMITIS (Jahrgang 1934).¹⁰¹ Dieser knüpfte an die große arbeitsrechtliche Tradition Frankfurts in moderner Weise an. Er hatte aber auch schon sehr früh erkannt, dass die Informatik zunehmend für viele Bereiche des Lebens und damit auch für die Rechtswissenschaft bedeutungsvoll werden würde. So begründete er die Rechtsinformatik als neue Disziplin an der Frankfurter Fakultät und pflegte das Familienrecht in besonderer Weise. Er beherrscht viele Sprachen und erhielt zahlreiche ehrenvolle Aufgaben im In- und Ausland übertragen. Von 1975 bis 1991 war er der erste Hessische Datenschutzbeauftragte und setzte auch in diesem Amt Maßstäbe. Mit seinen weitreichenden wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Beziehungen hat er der Fakultät mancherlei Dienste geleistet, ohne dass dies nach außen in Erscheinung trat. 1970 war der Lehrstuhl von PREISER neu zu besetzen. Den Ruf erhielt WOLFGANG NAUCKE (Jahrgang 1933), an dem die Fakultät besonders schätzte, dass er es ver-

⁹⁹ Zu Dieter Simon: *Hammerstein II* (Anm. 70), S.728 ff.

¹⁰⁰ Zu Günter Kohlmann: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 789 f.

¹⁰¹ Zu Spiros Simitis: *Hammerstein II* (Anm. 68), S. 790 ff.

stehe, die Methoden und Erkenntnisse anderer Disziplinen für die Strafrechtswissenschaft fruchtbar zu machen.¹⁰² NAUCKE trat wissenschaftlich besonders dafür ein, das Strafrecht auf wirkliche Kriminalität zu beschränken. Auch interessierte er sich für das zeitgeschichtliche Strafrecht und verstärkte damit die Kompetenz im Fachbereich für das, was man später „rechtliche Zeitgeschichte“ nannte. Er ließ sich für eine Amtsperiode zum Vizepräsidenten wählen und blieb der Fakultät bis zu seiner Emeritierung treu, obwohl er hätte wechseln können. Als Nachfolger KRONSTEINS berief die Fakultät 1960 HANS-JOACHIM MERTENS (Jahrgang 1934), dessen wirtschaftsrechtliche Kompetenz ihn bald zu einem gefragten Gutachter und Berater werden ließ.¹⁰³ Er blieb trotz verlockender Angebote in Frankfurt bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1999. 1970 war die Nachfolge RUDOLF BERNHARDTS zu regeln. Zum WS 1970/71 konnte GÜNTER PÜTTNER (Jahrgang 1936) in Frankfurt seine Arbeit beginnen.¹⁰⁴ Er war Spezialist für Kommunalrecht, wechselte aber bald von Frankfurt an die ruhigere Verwaltungshochschule in Speyer. Das war die letzte Berufung vor dem großen Umbruch. Auch nach dem Krieg ergänzte die Fakultät ihre Kapazität und Kompetenz durch Berufung von Honorarprofessoren und Gastprofessoren sowie die Bestellung von Lehrbeauftragten. Allerdings musste sie sich in den Anfangsjahren auch dabei an die Regeln der Entnazifizierung halten, so dass manche Bestellung erst spät erfolgen konnte. Für die alten Honorarprofessoren mussten die Ernennungen erneuert werden. Der Honorarprofessor POLLIGKEIT blieb der Fakultät zwar erhalten, las aber nicht mehr, was nicht ausschloss, dass er im WS 1949/50 einmal eine Vorlesung „Kinder- und Jugendrecht in Beziehung zu Familie und Staat“ anbot. Dasselbe gilt für CAHN, der seine Honorarprofessur ohne Verpflichtung zum Lesen zurückerhielt, und dann im WS 1947/48 doch noch einmal das Katheder betrat für eine Vorlesung über sein altes Thema „Die deutsche Sozialversicherung (Geschichte und System)“. Der ehemalige Stadtkämmerer FRIEDRICH LEHMANN, der schon vor 1945 an der Fakultät tätig gewesen war, hatte zwar ebenfalls einmal zu verstehen gegeben, dass er nicht weiter tätig sein wolle,¹⁰⁵ ließ sich aber am 7. März 1949 erneut zum Honorarprofessor für Kommunalrecht und

¹⁰² Zu Wolfgang Naucke: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 896 ff.

¹⁰³ Zu Hans-Joachim Mertens: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 794 f.

¹⁰⁴ Zu Günter Püttner: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 796 f.

¹⁰⁵ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 58 Anm. 62.

Kommunalwirtschaft ernennen und erfüllte diese Aufgabe mit regelmäßigen Vorlesungsangeboten bis ins hohe Alter. Er starb im Jahr 1960. CARL FRIEDRICH OPHÜLS, wurde am 4. November 1946 zum Lehrbeauftragten ernannt. Am 3. Oktober 1949 erhielt er seine Honorarprofessur für Patentrecht, internationales und angloamerikanisches Recht zurück. Er war damals Oberregierungsrat im Bundesjustizministerium. Später wechselte er ins Auswärtige Amt und wurde Botschafter in Brüssel. Der erste neue Honorarprofessor wurde Staatssekretär HERMANN LOUIS BRILL aus der Staatskanzlei in Wiesbaden. Er erhielt 1948 unter heftigem Druck des Kultusministers STEIN nach hinhalten dem, aber durchaus lebhaftem Widerstand der Fakultät am 27. April 1948 eine Honorarprofessur für Öffentliches Recht,¹⁰⁶ die er bis zu seinem Tod am 22. Juni 1959 innehatte. Der in Münster emeritierte ordentliche Professor Dr. HEINRICH DROST wurde am 25. Januar 1948 zum Honorarprofessor für Völkerrecht, Internationales Recht und Strafrecht ernannt. Am 24. Januar 1950 wurde der neue Chefpräsident des Oberlandesgerichts CURT STAFF zum Honorarprofessor für Strafrecht ernannt. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Dr. BENVENUTO SAMSON erhielt am 26. Mai 1951 einen Lehrauftrag für Urheber- und Erfinderrecht. Er machte sich durch zahlreiche Aufsätze und Bücher zu dieser Thematik einen Namen. Da er sich zudem weit über diesen Themenbereich hinaus in der Lehre engagierte, wurde er am 5. Mai 1954 zum Honorarprofessor ernannt mit einer Erweiterung seiner Lehrbefähigung um „Wirtschaftsrecht insbesondere der Ostzone“. Einen besonders interessanten Lehrbeauftragten für Wissenschaftliche Politik gewann die Fakultät am 6. Mai 1947 mit Dr. iur. ERNST W. MEYER, Associate Professor of the Bucknell University, Lewisburg, Pennsylvania, der als heimgekehrter Emigrant die internationale Kompetenz der Fakultät in wünschenswerter Weise verstärkte. Im kollektiven Gedächtnis der Fakultät ist die Erinnerung an diesen Rückkehrer weit weniger gut bewahrt worden als die an HOENIGER, RHEINSTEIN, COHN und vor allem KRONSTEIN, wohl weil er nicht Kernbereiche der Jurisprudenz bediente und schließlich zum SS 1951 als Ordinarius in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterkam. Es folgten Lehraufträge an Oberlandesgerichtsrat HANS LOEWENHEIM für Wiederholungskurse in Zivil-, Pro-

¹⁰⁶ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 749 ff.

zess- und Strafrecht (1. Oktober 1948). Dem aus Halle nach Frankfurt gekommenen Ordinarius WOLFGANG HEIN erteilte die Fakultät im WS 1952/53 nur einen Lehrauftrag für Verfahrensrecht, obwohl üblicherweise in Frankfurt tätig werdende Ordinarien anderer Universitäten in der Regel mit einer Honorarprofessur bedacht wurden. Mit dem Lehrauftrag vom 21. November 1953 für Fürsorgerecht, Jugendwohlfahrtsrecht und Recht der Sozialversicherung an Professor Dr. iur. HANS MUTHESIUS bekam das Sozialrecht, das ERNST CAHN schon in der Gründungsphase so eigenwillig vertreten hatte, in Frankfurt wieder Raum.¹⁰⁷ MUTHESIUS war damit so erfolgreich, dass die Fakultät ihm am 11. Februar 1956 eine Honorarprofessur übertrug. MUTHESIUS starb hochbetagt im Februar 1977 im Alter von 92 Jahren. Das durch ADALBERT ERLER schon vertretene „Steuerrecht“ wurde durch einen Lehrauftrag an Finanzgerichtsrat DORNEMANN am 14. April 1950 weiter verstärkt. Zum WS 1954/55 erhielt der Finanzpräsident ERNST BECK ebenfalls einen Lehrauftrag für Steuerrecht. Einen besonderen Fachmann gewann die Fakultät durch die Erteilung eines Lehrauftrags vom 26. Januar 1956 an Rechtsanwalt Dr. ERNST FISCHERHOF für „Energiewirtschaftsrecht“. Am 30. März 1965 wurde dieser Lehrauftrag in eine Honorarprofessur umgewandelt. Rechtsanwalt Dr. HAROLD RASCH, der am 17. Oktober 1957 zum Honorarprofessor für „Wirtschaftsrecht“ ernannt wurde, verbreiterte an der Frankfurter Fakultät die Fraktion der Wirtschaftsrechtler, die gegenüber einer unbegrenzten Marktwirtschaft kritische Positionen vertraten. Am 17. Oktober 1957 gelang es der Fakultät, Dr. ERNST JOSEPH COHN durch Ernennung zum Honorarprofessor für „deutsches und englisches Privatrecht und Zivilrecht“ an Frankfurt zu binden. COHN war ein aus Breslau vertriebener Rechtswissenschaftler, der in der Emigration in London die Qualifikationen zum englischen Anwalt erworben hatte. Er ergänzte mit dieser Kompetenz das Frankfurter Lehrprogramm, in dem das amerikanische Recht überproportional vertreten war. Den letzten Lehrauftrag, der in dieser Phase der Fakultätsgeschichte mit einem sachlichen Auftrag und nicht nur für die Durchführung von Klausurenkursen erteilt wurde, erhielt am 13. Juli 1964 Oberlandesgerichtsrat Dr. WOLFGANG LÜDECKE für „Gewerblichen Rechtsschutz“. LÜDECKE nahm diesen Auftrag so erfolgreich wahr, dass ihn

¹⁰⁷ Zur Etablierung des Sozialrechts als eigene Disziplin: *Stolleis*, (Anm. 1), S. 216 ff.

die Fakultät am 17. März 1967 zum Honorarprofessor für dieses Gebiet ernannte. Am 21. Juni 1965 verstärkte die Fakultät ihre sozialrechtliche Kompetenz durch die Ernennung des damaligen Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, späteren Präsidenten des Bundessozialgerichts (1969 – 1984) Dr. GEORG WANNAGAT zum Honorarprofessor für „Sozialversicherungsrecht“. Auch in dieser schwierigen Phase der Nachkriegszeit bewies die Fakultät eine glückliche Hand bei der Heranziehung von Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren zur Ergänzung des Programmangebots der Fakultät. Frankfurter Jura-Studierende konnten sich zusätzlich zu den prüfungsrelevanten Standardvorlesungen in Frankfurt intensiv im ausländischen europäischen, vor allem amerikanischen Recht informieren und außerdem starke wirtschaftsrechtliche Impulse empfangen. Die Frankfurter Fakultät zählte damit wieder zu den anregendsten der Bundesrepublik.

- 48 Besonders wichtig für den Aufbau der internationalen Kompetenz der Fakultät war es, dass es gelang, einige prominente Emigranten für eine Tätigkeit in Frankfurt zu interessieren. Von HEINRICH KRONSTEIN¹⁰⁸ war schon die Rede. Ergänzend sei nur noch hinzugefügt, dass seine zunehmende Identifikation mit der Frankfurter Fakultät wohl auch anderen Emigranten die Zuversicht vermittelte, dass sie hier willkommen seien, so dass Frankfurt eine der wenigen Fakultäten in der Bundesrepublik wurde, die mehreren Emigranten wieder eine Betätigungsmöglichkeit bot. HOENIGER, den das Kultusministerium in Berlin 1933 unter so schmachvollen Umständen nach Frankfurt zwangsversetzt hatte, kehrte Anfang der fünfziger Jahre freiwillig an die Fakultät zurück und lehrte hier fortan regelmäßig als Gastprofessor. Auch RHEINSTEIN nahm ab SS 1952 eine Gastprofessur an. Weshalb ERNST JOSEPH COHN erst 1957 den Weg nach Frankfurt fand, ließe sich nur anhand von Aktenstudien klären.
- 49 Dass die Frankfurter Fakultät schon bald nach Kriegsende wieder Tritt gefasst hatte, bewies sie auch durch eine Reihe von Habilitationen selbst in der schwierigen „Wiederaufbauphase“:

¹⁰⁸ *Eckhard Rehbinder*, Heinrich Kronstein (1897–1972), in: *Juristen* (Anm. 5.) S. 253 ff.; *Hammerstein* (Anm. 1), S. 253 ff.; *Hammerstein II* (Anm.70) S. 50 ff.

1949 ERNST WOLF (17.Mai 1946), ERNST VON CAEMMERER, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Rechtsvergleichung (17. Mai 1946), WOLFGANG PREISER, Strafrecht, Strafprozessrecht (12. Dezember 1946),

1950 HELMUT RIDDER, Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung (28. Mai 1950).

58 Seit Mitte der fünfziger Jahre verfügte die Fakultät wieder über 13 Ordinariate. Allerdings konnten HALLSTEIN und BÖHM wegen ihrer politischen Ämter und Verpflichtungen am Lehrbetrieb damals schon kaum noch teilnehmen. Die verbleibenden 11 Ordinarien wurden gegen Ende des Jahrzehnts durch 9 Honorarprofessoren und 7 Lehrbeauftragte unterstützt. In den sechziger Jahren wuchs die Zahl der Ordinariate auf 15 an.

59 Die dominierende Persönlichkeit in dieser Phase der Frankfurter Fakultätsgeschichte war nach dem Ausscheiden HALLTEINS und BÖHMS unbestreitbar HELMUT COING. Überragend in seiner umfassenden wissenschaftlichen Kompetenz war er unter den Zivilisten der Zeit der führende Erbrechtler, ohne ihn darauf reduzieren zu können. Zu nennen wäre auch seine Beschäftigung mit dem Bankrecht. Als romanistischer Rechtshistoriker war er einer der maßgebenden, auch international anerkannten Köpfe dieses Faches. Insbesondere aber machte er sich in der Wissenschaftspolitik einen Namen. Wie selbstverständlich hatte er in Frankfurt 1955 bis 1957 das Rektorat inne¹⁰⁹ und wurde von 1956 bis 1957 zum Vorsitzenden der Westdeutschen Rektorenkonferenz gewählt, um unmittelbar im Anschluss daran von 1958 bis 1960 als Vorsitzender des Wissenschaftsrats zu fungieren. Seine Bedeutung ging über den wissenschaftlichen Bereich hinaus. Er zählte zu den führenden Intellektuellen der Bundesrepublik, wie sich daran erweist, dass ihn im Jahr 1973 der Orden Pour le Mérite kooptierte, dessen Kanzler er von 1984 bis 1992 wurde. In der Fakultät hatte er sich über viele Jahre hin die maßgebenden Positionen eines Semindirektors sowie der Co-Direktorate der Institute „für Rechtsvergleichung“, „für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht“ sowie des Direktorats des

¹⁰⁹Zu Coings Rechenschaftsbericht von 1958: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 252 f.

neuen „Instituts für Römisches Recht und Rezeptionsgeschichte“ gesichert, wozu schließlich das Direktorenamt im von ihm gegründeten „Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte“ trat. In der Max-Planck-Gesellschaft nahm er führende Positionen ein. Die Fakultätspolitik lenkte er mit fester Hand, gegebenenfalls mit Hilfe von GERHARD SCHIEDERMAIR. Seiner Initiative und Durchsetzungskraft ist es zu verdanken, dass an der Frankfurter Fakultät je zwei Ordinariate für Römische und Deutsche Rechtsgeschichte eingerichtet wurden. Damit erhielt die Fakultät eine in Deutschland einmalige personelle Ausstattung für das Fach Rechtsgeschichte. Zusammen mit dem neuen MPI für Europäische Rechtsgeschichte konnte sich Frankfurt danach zu einem sowohl bewunderten als auch beneideten Zentrum rechtshistorischer Forschung und Ausbildung entwickeln.

60 Auch in der „Ausbauphase“ intensivierte die Fakultät ihre Nachwuchspflege durch weitere Habilitationen:

1953 GÜNTER SPENDEL, Strafrecht (25. Januar 1953),

1957 ERNST STEINDORFF, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (30. Januar 1957), OTHMAR JAUERNIG, Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht (15.5.1957),

1958 GERHARD LÜKE, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (16. Juli 1958), ERNST-JOACHIM MESTMÄCKER, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (16. Juli 1958), EKKEHARD KAUFMANN, Deutsche Rechtsgeschichte (23. Juli 1958),

1960 HERMANN DILCHER, Römisches Recht, Bürgerliches Recht (10. Februar 1960),

1962 HORST KAUFMANN, Römisches Recht, Bürgerliches Recht (21. Februar 1962),

1963 SPIROS SIMITIS, Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht (30. Januar 1963),

INGO VON MÜNCH, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht (27. Februar 1963), KURT BIEDENKOPF, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (25. Juli 1963),

1965 JOHANN GEORG HELM, Bürgerliches Recht (25.1.1965), WOLFGANG MÜNZBERG, Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht (10. Februar 1965), ALBRECHT DIECKMANN, Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht (17. Februar 1965),

1966 ALFRED SÖLLNER, Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht (13. Januar 1966), GERHARD DILCHER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht (9. Februar 1966), VOLKMAR GÖTZ, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht (16. Februar 1966),

1967 PETER ARENS, Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht (26. Januar 1967), UDO KORNBLUM, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Zivilprozessrecht (15. Februar 1967).

96 Diese Liste liest sich wie das Who's Who der bundesrepublikanischen Rechtswissenschaft. Die meisten der an dieser Fakultät damals Habilitierten haben auf ihren Fachgebieten Namhaftes geleistet. Einige wie BIEDENKOPF und VON MÜNCH haben auch in der Politik bedeutende Rollen gespielt. SÖLLNER wurde Richter am Bundesverfassungsgericht.

II. Die Studierenden

97 Nach dem Kriege wollten mehr junge Menschen studieren als es die begrenzten äußeren Umstände erlaubten. Jeder Bewerber musste sich einem Zulassungsverfahren unterziehen, in dem sowohl nach Abiturnoten als auch nach sonstigen Kriterien seine Eignung für das Studium festgestellt wurde.¹¹⁰ Wegen der sogenannten „Jugendamnestie“ mussten nur höhere HJ-Führer oder sonstige Chargen des Regimes auch als Studenten das für alle Erwachsenen nötige

¹¹⁰ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 591, 677 ff., 681 ff., 729 ff.

Entnazifizierungsverfahren durchlaufen. Zunächst zogen die nach und nach aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Soldaten in die Hörsäle ein. Ihr Arbeitseifer und Bildungshunger wurden sprichwörtlich.¹¹¹ „Normale“ Jahrgänge, die direkt nach dem Abitur zur Universität kommen konnten, gab es erst ab 1948 oder 1949. Die Beschaffung von Wohnraum war in der stark bombenzerstörten Stadt Frankfurt für Studenten in den Nachkriegsjahren ebenso ein Problem wie für Professoren. Ein Universitätswechsel war nur über einen vom AStA organisierten Ringtausch möglich.

- 98 Die Studentenzahlen nahmen auch an der Frankfurter Universität in den Jahren nach dem Kriegsende stetig zu,¹¹² was auch der Rechts-wissenschaftlichen Fakultät ständig größere Hörerzahlen bescherte.

WS 1947/48:	4.225 Studierende, davon 661 Juristen	= 16 %.
WS 1959/60:	7.446 Studierende, davon 1.010 Juristen	= 14 %.
WS 1966/67:	14.105 Studierende, davon 1.312 Juristen	= 9 %.
WS 1969/70:	15.414 Studierende, davon 1.953 Juristen	= 12,67 %.

- 111 Die Rechtswissenschaftliche Fakultät partizipierte also am Wachstum der Frankfurter Universität prozentual weniger als die anderen Fakultäten. Bemerkenswert stetig wuchs allerdings der Anteil der Frauen unter den an der Fakultät Immatrikulierten:

WS 1947/48:	35 Frauen an der Fakultät	= 5,3 %.
WS 1959/60:	130 Frauen an der Fakultät	= 12,9 %.
WS 1966/67:	185 Frauen an der Fakultät	= 14 %.
WS 1969/70:	298 Frauen an der Fakultät	= 15,26 %.

- 124 Unabhängig davon, wie diese Zahlen der in Frankfurt studierenden Frauen im Vergleich mit anderen Universitäten zu bewerten sind, lässt sich feststellen,

¹¹¹ *Hammerstein* (Anm. 1), S. 664 ff.

¹¹² Ich habe die Statistik „Studierende insgesamt sowie Studierende im Fachbereich „Rechtswissenschaften“ an der J.-W.-Goethe Universität Frankfurt in den Wintersemestern 1947/48 bis 1991/92“ ausgewertet. Herrn Dr. Bonk und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Hessischen Statistischen Landesamt habe ich sehr zu danken dafür, wie bereitwillig und schnell sie meine Bitten um Übermittlung einschlägiger Statistiken erfüllt haben.

dass jedenfalls die NS-Propaganda vom „unweiblichen“ Studium der Rechtswissenschaft keine Wirkungen mehr entfaltete.

- 125 Den Ausländeranteil, der interessant ist für die Einschätzung des internationalen Renommees der Fakultät, erfasst die amtliche Statistik erst vom WS 1963/64 an. In diesem Semester waren erst 26 Ausländer an der Fakultät immatrikuliert. Also gerade 2,31 % ihrer Hörschaft kam aus dem Ausland. Die absolute Zahl stagnierte zunächst über viele Jahre. Im WS 1966/67 gab es an der Fakultät immer noch nur 27 Ausländer, was wegen der gestiegenen Zahl der insgesamt bei der Fakultät Eingeschriebenen nur noch 1,8 % ausmacht. Bis zum WS 1969/70 waren zwar schon 36 Ausländer in Frankfurt für Rechtswissenschaft immatrikuliert, aber immer noch nur 1,84 % aller Studierenden der Rechtswissenschaft. Trotz aller Internationalität ihres Lehrangebotes war die Fakultät für ausländische Studierende also offenbar keineswegs besonders attraktiv.

III. Das Lehrangebot

- 126 In der Anfangszeit prägte Personalnot das Lehrangebot der Fakultät. Im Vorlesungsverzeichnis des WS 1947/48 sind acht mit NN versehene Veranstaltungen aufgeführt, weil man sie zwar für wichtig hielt, für die es aber niemanden gab, der sie durchführen konnte. Im SS 1947 gab es noch sieben solche Ankündigungen, im WS 1947/48 nur noch sechs, im WS 1948/49 vier, wobei es auch im SS 1949 noch blieb, um sich mit zwei bis drei NN-Nennungen bis zum WS 1950/51 zu halten. In den folgenden Jahren wurde von dieser Art der Ankündigung nur dann Gebrauch gemacht, wenn es bei der Besetzung eines vorhandenen Lehrstuhls Probleme gab. Meist waren es in den Anfangsjahren Themen des Öffentlichen Rechts, die nicht behandelt werden konnten. Das hing mit den Schwierigkeiten zusammen, die öffentlichrechtlichen Lehrstühle zu besetzen, weil es kaum politisch unbelastete Öffentlichrechtler gab. Deshalb erstaunt es, dass der im April 1948 zum Honorarprofessor für Öffentliches Recht ernannte Staatssekretär BRILL nicht in die Bresche sprang, um diese Not zu mildern. Stattdessen las er im SS 1949 „Ausländisches öffentliches Recht“ und im WS 1949/50 über „Reformprobleme des Verwaltungsrechts“. Im SS 1950 befasste er sich mit „Lektüre staatstheoretischer deutscher Schriftsteller von der Reformation bis zur Gegenwart“. Erst im WS 1950/51, als die größte Not im

Öffentlichen Recht beseitigt war, näherte er sich mit der Vorlesung „Probleme des Verwaltungsrechts“ den Bedürfnissen der Studenten, examensrelevantes Wissen erwerben zu können. War es eine Reaktion BRILLS darauf, dass ihn die Fakultät eigentlich nicht hatte berufen wollen, dass er ihr jetzt nicht half, oder ließ ihn die Fakultät in Fortsetzung ihres Widerstands gegen seine Berufung nicht an die Hauptvorlesungen heran? Diese Frage könnte nur beantwortet werden, wenn man dazu die Fakultätsprotokolle und Korrespondenzen heranziehen könnte. Interessanterweise bot E. W. MEYER als Lehrbeauftragter zur selben Zeit – nämlich im WS 1948/49 – Vorlesungen über „Gegenwartsprobleme des Staatsrechts“ und „Gegenwartsprobleme des Völkerrechts“ an, mit denen er Lücken im öffentlichrechtlichen Pflichtprogramm der Fakultät füllte, obwohl er nur für Politikwissenschaften engagiert worden war. Diesem Auftrag entsprach er mit einer „Einführung in die Politik“ im WS 1949/50 und noch stärker mit seinen hochaktuellen Angeboten im SS 1950 „Probleme des Friedens mit Deutschland“, „Politik und Macht“ sowie „Völkerrecht und Gegenwärtige Politik“. BRILL blieb auch später bei den Themen, die er für wichtig hielt, was sie sicherlich zur Ergänzung des mittlerweile normalisierten Programms auch waren. Im WS 1951/52 und SS 1952 las er über „Die Lage der deutschen Verwaltung und die Verwaltungsreform“ oder im SS 1953 „Die wichtigsten demokratischen Institutionen in rechtsvergleichender Darstellung“ oder im WS 1953/54 über „Das Verhältnis von Wissenschaft, Politik und Allgemeiner Staatslehre“ oder im SS 1954 gar „Lektüre ausgewählter Kapitel aus Laski American Democracy“ oder im WS 1955/56 „Politologie des modernen Staates“ und im WS 1956/57 „Unitarismus und Föderalismus“. Mit der Vorlesung von MOSLER über „Besatzungsrecht“ im SS 1949 füllte dieser das öffentlichrechtliche Programm zeitgemäß auf. Der Honorarprofessor DROST hielt im Gegensatz zu BRILL im SS 1949 eine zum Pflichtprogramm zählende „Übung im Völkerrecht“. Im SS 1949 widmete er sich dem „Wirtschaftsstrafrecht“. Im WS 1949/50 las er die Spezialität „Internationale Gerichtsbarkeit“, die wegen der Nürnberger Prozesse Aufmerksamkeit beanspruchen durfte. Mit der Vorlesung „Die Organisation der Vereinten Nationen UNO“ eröffnete er im SS 1950 (und SS 1953) ein neues Interessengebiet des Öffentlichen Rechts, das wichtig genug war, dass der Ordinarius MOSLER es im WS 1951/52 übernahm und im selben Semester ergänzte um „Europäische und internationale Organisationen“. Der

Lehrbeauftragte MEYER bereicherte das öffentlichrechtliche Programm mit Themen, die jeden Juristen zu dieser Zeit interessieren mussten, weil zu dieser Zeit um ein Grundgesetz für den Weststaat gerungen wurde. So informierte MEYER im SS 1949 über „Die Verfassungen Englands, Frankreichs und der Schweiz (unter besonderer Berücksichtigung deutschen Verfassungsrechts)“, während er im WS 1949/50 eine Vorlesung anbot über „Die amerikanische Verfassung unter Berücksichtigung auch deutschen Verfassungsrechts“, die deshalb besonderes Interesse beanspruchen konnte, weil gerade das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten war, bei dessen Beratung der amerikanische Militärgouverneur CLAY immer wieder versucht hatte, amerikanische Verfassungsvorstellungen einzubringen. Wenn MEYER im SS 1950 über „Probleme des Friedens mit Deutschland“ las, so zeugt dies von der damals noch nicht aufgegebenen Hoffnung, es werde bald zu einem Friedensvertrag kommen. LEHMANN machte schon seit dem WS 1947/48 unermüdlich Angebote aus dem reichen Fundus seiner Kommunalverwaltung etwa mit einer „Kommunalwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft“ (WS 1947/48, SS 1949) oder noch mehr mit „Sparkassenrecht“ (WS 1949/50, SS 1951) oder „Lebensmittelrecht“ (WS 1950/51). Allerdings dürften die Angebote vor seiner Wiederernennung im März 1949 virtueller Natur gewesen sein. In der Vorlesung „Allgemeine Verwaltungslehre (als Einführung in die Verwaltungspraxis)“ (WS 1950/51, SS 1951, WS 1951/52, WS 1952/53, WS 1953/54, 1954/55, 1955/56) oder gar „Recht und Wirtschaft der deutschen Gemeinden“ (SS 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957) konnte LEHMANN seine Erfahrungen als Stadtkämmerer einbringen. Im Gegensatz zu BRILL übernahm LEHMANN im WS 1949/50 die erste Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger der Nachkriegszeit, während SCHLOCHAUER die für Fortgeschrittene betreute. FRANZ BÖHM ließ es sich auch in der Zeit größter Personalnot nicht nehmen, schon im WS 1946/47 entsprechend seiner ordoliberalen Überzeugung eine Vorlesung über „Die wirtschaftliche Konzentration und ihre rechtliche Bedeutung“ und ein Seminar „Über ausgewählte Probleme der Privatrechtsordnung (einschließlich Arbeits- und Wirtschaftsrecht)“ anzubieten. Bei diesem Seminarthema fasziniert die erst Jahre später wieder auftretende inhaltliche Kombination von Teildisziplinen der Jurisprudenz, die bis dahin getrennt gedacht und behandelt worden waren. Seit dem SS 1947 hielt BÖHM regelmäßig eine Vorlesung „Wirt-

schaftsrecht“, wobei er innovativ auch dabei gelegentlich das Arbeits- mit dem Wirtschaftsrecht verband. Auch sah er es als seine Aufgabe an, zur politischen Erziehung der Studierenden beizutragen. Deshalb las er im WS 1947/48 über „Staats- und Rechtsauffassung des Nationalsozialismus“ oder behandelte im SS 1948 das damals für die Rückschau besonders aktuelle Thema „Rechts- und Machtstaat“. Ob er allerdings die Angebote einer Vorlesung im WS 1953/54 über „Problematische Entwicklungen im Privatrecht“ oder das vom SS 1946/47 bis zum SS 1969 immer wieder angebotene Seminar „Über ausgewählte Probleme der Wirtschafts- und Arbeitsordnung (oder Sozialverfassung)“ wirklich hat durchführen können, ist in Anbetracht seiner Arbeit in Bonn sehr fraglich. An seiner Stelle griff seit Anfang der fünfziger Jahre sein Freund HEINRICH KRONSTEIN, den er für Frankfurt hatte gewinnen können, die wirtschaftsrechtlichen Probleme in internationalem Zusammenhang auf. Dieser beurteilte wie BÖHM eine unregulierte Marktwirtschaft kritisch, weshalb er unbeirrbar für eine Machtbegrenzung von Kartellen und Konzernen eintrat. Mit ihm und zu Beginn der fünfziger Jahre beginnt eine neue Phase der Fakultätsgeschichte, in der das Lehrangebot so umfangreich und vielfältig wurde, dass es nur noch in besonders bedenkenswerten Ausnahmen so intensiv wie bisher vorgeführt werden kann. KRONSTEIN widmete sich deutschen wirtschaftsrechtlichen Fragen nur ausnahmsweise, wenn er zum Beispiel im SS 1962 den „Regierungsentwurf zur Aktienrechtsreform“ behandelte. Die allgemeine Vorlesung „Wirtschaftsrecht“ übernahm er dagegen niemals. Deshalb konnte sie in den WS 1962/63, 1963/64 nicht gelesen werden. Stattdessen las der 1957 zum Honorarprofessor ernannte HAROLD RASCH abwechselnd vom SS 1959 bis zum WS 1970/71 „Kartellrecht“ und seit dem WS 1958/59 bis zum WS 1967/68 „Konzernrecht“. RASCH schloss sein Programm im WS 1972/73 mit einer den eingetretenen Veränderungen Rechnung tragenden Spezialvorlesung „Die Rechtsordnung des ‚Kapitalismus‘ (mit Aussprache)“. Eine sehr spezielle Variante des Wirtschaftsrechts, nämlich die Rechtsprobleme im geteilten Deutschland brachte der Lehrbeauftragte und spätere Honorarprofessor SAMSON in das Programm ein mit Angeboten zu aktuellen Fragen des geteilten Deutschland wie „Planungsrecht und Recht der volkseigenen Betriebe“ im WS 1951/52 und „Ost- und interzonales Wirtschaftsrecht“ im WS 1952/53 und WS 1953/54. Im SS 1955 las er über „Planungsrecht und marktwirtschaftliche Normen (zur

Problematik der Wiedervereinigung)“ und im SS 1956 über „Sowjetzonalen Wirtschaftssystem und Wirtschaftsrecht“. Im SS 1957 bot er eine Vorlesung an, in der er explizit „Rechts- und Wirtschaftsprobleme der Wiedervereinigung“ behandelte. Im SS 1960 und WS 1963/64 widmete er sich einer „Vergleichung des Privatrechts der Bundesrepublik mit dem Zivilrecht der DDR“, wobei dem heutigen Leser erklärt werden muss, dass die Fortlassung der Anführungszeichen bei der Nennung der DDR gegen den amtlich verordneten Sprachgebrauch verstieß. Im Zeichen der HALLSTEIN-Doktrin wurde die DDR als Staat nicht anerkannt, was durch die Anführungszeichen zum Ausdruck gebracht werden sollte. Bei seiner Vorlesung im SS 1966 über „Wirtschaftsrechtliche Fragen im zweigeteilten Deutschland“ umging SAMSON dieses heiße Eisen, sah sich dann aber im SS 1968 doch gezwungen, sich dem anerkannten Sprachgebrauch anzupassen, indem er eine Vorlesung „Wirtschafts- und zivilrechtliche Fragen in der ‚DDR‘ und in der Bundesrepublik“ ankündigte. Im SS 1971 nahm er sich jedoch wieder die Freiheit, eine Vorlesung „Aktuelle wirtschaftsrechtliche Probleme in der BRD und der DDR“ anzukündigen. Ob zu dieser Zeit an anderen Fakultäten in der Bundesrepublik dieser Problemkreis ebenfalls behandelt wurde, und das noch mit so deutlichem Bezug zur Wiedervereinigung, die in diesen Jahren meist nur noch formell auf der Agenda stand, ist eine offene Frage. Erst im SS 1964 griff der frisch berufene BÖHM-Nachfolger RUDOLF WIETHÖLTER das Thema „Wirtschaftsrecht“ auf. Im SS 1965 und WS 1966/67 wiederholte er diese Vorlesung. Später gab er sie in dieser Form zugunsten modernerer Formate auf. HELMUT COING widmete sich im WS 1949/50 und WS 1953/54 methodologischen Problemen mit einer Vorlesung über „Die Theorie der juristischen Auslegung vom Gesetzen und Rechtsgeschäften“. Mit dem Seminar „Über ausgewählte Fragen der Privatrechtsordnung (einschließlich Arbeits- und Wirtschaftsrecht)“, das COING im WS 1947/48 zusammen mit HALLSTEIN, BÖHM und VON CAEMMERER anbot, überschritt auch COING die Grenzen des traditionellen Zivilrechts. Dies tat er noch radikaler bei der „Arbeitsgemeinschaft über internationale Währungspolitik“ im SS 1953 zusammen mit VEIT, PREISER (Der Ökonom) und WIETHOLT, die er im WS 1953/54 allein mit VEIT wiederholte. In Fortführung dieser einem deutschen Zivilrechtler fremden Thematik las er im SS 1955 über „Das Londoner Schuldenabkommen“. Daraus entwickelte sich ein nachhaltiges Interesse an „Bank- und Börsenrecht“.

Die alte arbeitsrechtliche Tradition der Fakultät war gelegentlich von HALLSTEIN, WEHRLE, BÖHM und vor allem HOENIGER aufrechterhalten worden bis mit ISELE und später mit SIMITIS ausgewiesene Vertreter dieses Faches auf ein dem Arbeitsrecht gewidmetes Ordinariat berufen wurden, die das Arbeitsrecht in Frankfurt als eigene Disziplin neu etablierten. CLASS behandelte in den SS 1947, 1949 und im WS 1949/50 die Thematik „Reformprobleme des Strafrechts“. Ihm folgte darin im WS 1955/56 SPENDEL. Das am Anfang von CAHN so originell vertretene Sozialrecht holte die Fakultät durch die Bestellung von HANS MUTHESIUS zum Honorarprofessor für Fürsorgerecht, Jugendwohlfahrtsrecht und Recht der Sozialversicherung wieder an die Fakultät. Dieser musste, weil es den Oberbegriff „Sozialrecht“ noch nicht gab, dazu nacheinander eine Reihe von Sachgebieten und Gesetzesmaterien behandeln. Im SS 1954 machte er den Auftakt mit einer Vorlesung „Fürsorgerecht“. Im WS 1954/55 schloss sich das „Jugendwohlfahrtsrecht“ an. Im SS 1955 und im WS 1955/56 las er eine „Einführung in das Recht der Sozialversicherung“. Im SS 1956 bot er ein Seminar an „Über sozialversicherungs-, versorgungs- und fürsorgerechtliche Fragen“. Im WS 1956/57 behandelte er „Fürsorgerecht und Fürsorgerechtsreform“ sowie „Die sozialen Einkommenshilfen in Versicherung, Versorgung, Fürsorge, Lastenausgleich und anderen Gesetzen“. Im SS 1957 und WS 1962/63 widmete er sich den „Grundzügen des Jugendwohlfahrtsrechts“ und las eine „Einführung in das Recht der Sozialversicherung (unter besonderer Berücksichtigung der neusten Gesetzgebung)“. Im WS 1963/64 bot er „Rechtsgrundlagen der sozialen Sicherheit (vor allem Sozialhilfe, Kindergeld, Lastenausgleich)“ an. Im WS 1964/65 standen sowohl das „Recht der Jugendhilfe“ als auch „Sozialversicherung, Kranken-, Unfall-, Rentenversicherung“ auf dem Programm. Damit beendete er hochbetagt seine Vorlesungstätigkeit an der Frankfurter Fakultät. Der 1965 zum Honorarprofessor für Sozialversicherungsrecht ernannte GEORG WANNAGAT hielt im WS 1967/68 eine „Einführung in das Sozialversicherungsrecht“, denen im SS 1968, WS 1968/69, SS 1969, WS 1969/70, SS 1971 und SS 1972 „Grundzüge des Sozialversicherungsrechts“ folgten. Mit dem Lehrbeauftragten und späteren Honorarprofessor HANS FISCHERHOFF besaß die Fakultät einen Fachmann für „Energiewirtschaftsrecht“, der das Programm der Fakultät mit Veranstaltungen über diese immer wichtiger werdende Materie wünschenswert bereicherte. Er

begann im SS 1956 und WS 1956/57 mit der Vorlesung „Energiewirtschaftsrecht (Vertragswesen)“ deren Thematik er schon im SS 1957 und WS 1957/58, WS 1966/67, WS 1968/69, WS 1969/70 und WS 1971/72 erweiterte um den Zusatz „unter besonderer Berücksichtigung des Atomenergiewirtschaftsgesetzes“. Seit dem SS 1962 bis zum WS 1972/73 las er immer wieder speziell auch über „Atomenergierecht“ oder „Euratom“.

- 127 Der Honorarprofessor CVRT STAFF musste nicht das strafrechtliche Standardprogramm bedienen, weil es genügend Strafrechtler gab, und die Ordinarien wegen der Hörergelder ein handfestes Interesse an den großen Vorlesungen hatten. Er konnte deshalb das strafrechtliche Pflichtprogramm durch außergewöhnliche Themen bereichern. Dabei fielen die Vorlesungen im SS 1952 über „Das schweizerische Strafgesetzbuch“ und über „Die rechtsphilosophischen Grundlagen des Strafrechts“ oder im SS 1954 „Die philosophischen Voraussetzungen strafrechtlichen Denkens“ noch nicht aus dem Rahmen. Im WS 1952/53 bot er jedoch eine Veranstaltung „Das Verbrechen in der Schönen Literatur“ an, die die Studierenden weniger interessiert haben dürfte als die Vorlesung „Der Einfluss Anselm von Feuerbachs und Wilhelm von Humboldts auf die strafrechtlichen Grundlagen des modernen Rechtsstaats“ im SS 1954 oder im WS 1954/55 über „Entwicklungen strafrechtlicher Reformgedanken seit dem 18. Jahrhundert“ oder im SS 1955 und SS 1956 „Feuerbachs Einfluss auf die strafrechtliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts“ oder ebenfalls im SS 1955 allgemein „Historische Grundlagen des Strafrechts“. Im SS 1956 behandelte er mit den Vorlesungen „Recht und Gesetz (eine Einführung in das materielle Strafrecht)“ und „Grundlagen des Strafprozesses“ sowie dem „Konservatorium über Strafprozessrecht“ Themen, für die er als Rechtspraktiker besonders qualifiziert war.
- 128 GEERDS bereicherte seit seiner Berufung das normale strafrechtliche Programm regelmäßig durch Vorlesungen zur „Kriminalitätspädagogik (Kriminologie II)“ (SS 1965, SS 1967, SS 1969) und „Kriminalistik“ (SS 1965, SS 1967, WS 1969/70) oder „Jugendkriminalität und Jugendstrafrechtspflege“ (SS 1966, WS 1968/69) oder „Strafrecht und Wirtschaft“ (WS 1967/68).
- 129 Im Zivilrecht begann WIETHÖLTER die eingefahrenen Spuren aufzulockern, wenn er im WS 1963/64 der Vorlesung „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ den Zusatz beifügte „Moderne Probleme des Delikts- und Bereicherungsrechts“. Im SS

1965 machte er den Zusatz zum alleinigen Vorlesungsthema, das er im SS 1967 und wieder im WS 1967/68 aufgriff. LÜDERITZ erfüllte die in ihn gesetzte Erwartung, er sei zivilrechtlichen Reformen zugeneigt, mit dem Vorlesungsangebot im WS 1966/67 „Auslegung und Fortbildung des Privatrechts durch die neuere Rechtsprechung“. Schon wenige Jahre nach der trostlosen Anfangsphase nach dem Krieg gebot die Frankfurter Fakultät also wieder über ein reichhaltiges und modernes Lehrangebot, das sich seit Anfang der fünfziger Jahre systematisch verstärkte und intensivierte. Die Stärke auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und die Internationalität des Angebotes lassen es nicht verwunderlich erscheinen, dass hier führende Wirtschaftsrechtler der Bundesrepublik wie MESTMÄCKER und BIEDENKOPF ausgebildet wurden. Dabei vernachlässigte die Fakultät niemals das Pflichtprogramm der prüfungsrelevanten Fächer.

- 130 SCHLOCHAUER baute allmählich ein völkerrechtliches Programm auf, das aktuelle Probleme nicht ausließ. So widmete er sich im SS 1951 dem Thema „Internationale Organisationen und völkerrechtliche Streitbeilegung“ (ebenso WS 1954/55, WS 1955/56, WS 1966/ 67, WS 18967/68, WS 1971/72) oder im SS 1951 und wieder im WS 1953/54 der „Integration Europas“. JAENICKE weitete dagegen erst später seine Thematik explizit in dieser Weise aus, wenn er im SS 1966 seine Vorlesung „Wirtschaftsverwaltungsrecht (einschließlich Gewerberecht und europäisches (internationales) Wirtschaftsverwaltungsrecht)“ erweiterte und im SS 1969 eine Vorlesung anbot „Völkerrecht mit besonderer Berücksichtigung der Europäischen Gemeinschaften“. Erwähnt werden soll auch, dass das „Kirchenrecht“ regelmäßig an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Frankfurt angeboten wurde. Vom SS 1951 an las ERLER es regelmäßig, im WS 1966/67 einmal abgelöst von GÖTZ.
- 131 COING entfaltete seit dem SS 1951 in seiner Vorlesung „Rechtsphilosophie“ seine rechtsphilosophischen Vorstellungen. Daraus entstand das Kurzlehrbuch, das ganzen Studentengenerationen dieses Grundlagenfach erschloss. Mit seiner Hinwendung zu dem speziellen Thema „Treuhandrecht mit Hinweisen auf das Trustrecht“ bewies er, wie weit er seine zivilistische Fachkompetenz ausweitete. In diesem wohlgeordneten Gefüge fallen unerwartete Abweichungen von den Normen umso eher auf. Dass GEERDS, WIETHÖLTER und LÜDERITZ etwas ausgefallenerere Lehrangebote machten, kann gut mit ihrer

Zugehörigkeit zur Gruppe der jüngeren Fakultätsangehörigen erklärt werden. Anders ist es, wenn ein Angehöriger der älteren Generation wie ADALBERT ERLER, der im Allgemeinen sehr auf gutes Benehmen, Stil und Einhaltung von Konventionen achtete, mehrfach ungeschriebene Normen des Universitätsbetriebs übertrat. Herkömmlicherweise beschäftigten sich die Romanisten mit der Rezeption des Römischen Rechts im Mittelalter und der Pandektistik. HELMUT COING hatte dies für Frankfurt mit der Bezeichnung seines „Instituts für Römisches Recht und Rezeptionsgeschichte“ deutlich zum Ausdruck gebracht. Sicherlich war es nicht ausdrücklich verboten, solche Grenzen zu überschreiten. Es war aber nicht üblich und verstieß gegen die guten akademischen Sitten.

- 132 Im WS 1951/52 las ERLER über „Savigny“, den Vater der Pandektistik. Im SS 1957 behandelte er die „Rechtsschule von Bologna“, von der die Rezeption ausging. Im WS 1961/62 reklamierte COING das Thema wieder für sich und las über „Was ist uns Savigny?“. Gleichwohl wiederholte ERLER im SS 1967 seine Savigny-Vorlesung. Ihn muss ein nicht zu bändigender Erkenntnisdrang getrieben haben gepaart mit dem Bedürfnis, seine Sicht der Dinge den Studenten mitzuteilen. Diese Motivation dürfte ihn auch dazu veranlasst haben, im SS 1964 eine andere Grenze zu überschreiten, indem er ein „Verfassungsgeschichtliches Seminar über die Weimarer Republik“ abhielt. Normalerweise wurden in der Verfassungsgeschichte wohl aus Gründen persönlicher Befangenheit die Jahre der später so genannten „Rechtlichen Zeitgeschichte“ gemieden. Auch in diesem Punkt scheute ERLER die Grenzüberschreitung nicht.
- 133 Im Übungsbetrieb hatte die Fakultät schon in den Vorkriegsjahren jedenfalls für das BGB zwischen Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen unterschieden. Seit dem WS 1947/48 mussten diese Übungen wegen der übergroßen Nachfrage doppelt angeboten werden. Seit der Berufung MOSLERS, also seit dem SS 1949 gab es auch eine Übung im Öffentlichen Recht, die im WS 1949/50 zum ersten Mal ebenfalls in Übungen für Anfänger- und für Vorgerückte unterteilt werden musste, was im WS 1956/57 erstmalig auch im Strafrecht nötig wurde. Examinatorien und Klausurenkurse delegierte die Fakultät an Lehrbeauftragte, die ausdrücklich zu diesem Zweck bestellt wurden. Nur HELMUT COING hielt in der Notzeit der „Wiederaufbauphase“ im WS 1949/50 einen „Klausurenkurs“.

- 134 Dieser knapp gehaltene Überblick über das Lehrangebot an der Frankfurter Fakultät kann unter Verzicht auf manche interessante Einzelheit nur andeuten, wie reichhaltig und anregend das Frankfurter Lehrangebot in den Nachkriegsjahren wieder geworden war, wobei die Internationalität der Bezüge kennzeichnend ist.

IV. Die Institute

- 135 Die institutionelle Substruktur der Fakultät blieb konstant und erweiterte sich erst allmählich.

Das „Juristische Seminar“ blieb zunächst die Zentralbibliothek unter der Leitung von HELMUT COING. Das gute Funktionieren der Bibliothek des Juristischen Seminars hing aber weniger vom Direktor ab als von der Tüchtigkeit ihrer Leiterin Frau CORNELIA CULLMANN. Sie war keine professionelle Bibliothekarin, hatte sich aber so eingearbeitet, dass man dies nicht spürte. Ohne ihre Sachkunde und vor allem ihre stets gleichmäßig freundliche Hilfsbereitschaft, wäre die Bibliothek in den verworrenen Nachkriegsjahren kaum wirklich intensiv nutzbar gewesen. Wegen der Raumnot hatten nicht alle Bücher so systematisch aufgestellt werden können, dass man sie nach Feststellung der Signatur immer selbst finden konnte. Wenn eine Abteilung stärker wuchs, als es der freigelassene Stellplatz vorgesehen hatte, mussten die neuen Bücher fern der Signatur aufgestellt werden. Nur Frau CULLMANN kannte sich in diesem organisierten Chaos aus und führte den irritierten Benutzer – gleichgültig ob Student oder Professor – an das Ziel seiner Wünsche. Die Pensionierung bedeutete für sie den Verlust ihres Lebensinhalts. HELMUT COING schuf Abhilfe, indem er sie an seinem Max-Planck-Institut weiter beschäftigte, wo sie noch jahrelang nach ihrer offiziellen Pensionierung den Fernleihverkehr organisierte. Aus Dankbarkeit vererbte sie dem Institut ihr Haus, das dem Institut unter ihrem Namen als Gästehaus diente.

- 136 Direktor des „Instituts für Rechtsvergleichung“ blieb anfangs HALLSTEIN. Vom SS 1955 an erhielt er mit COING und SCHLOCHAUER Co-Direktoren, die wegen seiner Abwesenheit die Arbeit faktisch allein machten. Beim „Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht“ geschah dies schon im SS 1953. Unter der Federführung KRONSTEINS wurde ab SS 1958 die Rechtsform dieses Instituts geändert und es auf seine Anregung und unter seiner

maßgeblichen Gestaltung gewissermaßen als Ableger des Schwesterinstituts an der Georgetown University in die Rechtsform einer Stiftung überführt und dann in das der Fakultät nur angeschlossene „Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht“ umgewandelt. In dessen Direktorat teilten sich zunächst KRONSTEIN, COING und SCHLOCHAUER. Zum WS 1964/65 schied COING wegen der Gründung des „Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte“ aus der Leitung des „Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht“ aus. Er wurde durch GÜNTHER JAENICKE ersetzt. Das „Institut für vergleichendes Privat- und Prozessrecht“ verblieb dagegen an der Fakultät (WS 1957/58), zunächst unter der Leitung von WOLFRAM MÜLLER-FREIENFELS. Nach dessen Wegberufung nach Freiburg folgte ihm GERHARD SCHIEDERMAIR (WS 1964/65) als Direktor.

- 137 Das „Kommunalwissenschaftliche Institut“ blieb zunächst in der Hand von LEHMANN, von dem es im SS 1959 WALTER MALLMANN,¹¹³ und von diesem im SS 1966 RUDOLF BERNHARDT übernahmen. In der Leitung des „Instituts für Verkehrswesen“ gab es bis zur Berufung von HANS-JÜRGEN ABRAHAM (WS 1956/57) häufigere Wechsel. Neu wurden im WS 1955/56 aus dem Hauptseminar ausgegliedert das „Institut für Römisches Recht und Rezeptionsgeschichte“ unter der Leitung von HELMUT COING, sowie parallel dazu das „Institut für Deutsche Rechtsgeschichte“ unter der Leitung von ADALBERT ERLER sowie das „Institut für Völkerrechtsgeschichte“ für WOLFGANG PREISER. Es folgten noch zwei Institutsgründungen: Im WS 1959/60, wie schon erwähnt, das „Institut für Arbeitsrecht“ für HELMUT G. ISELE. Im SS 1965 erhielt FRIEDRICH GEERDS das „Institut für Kriminologie“. Damit war die Institutsstruktur der Fakultät auf absehbare Zeit komplettiert. Das von HELMUT COING im SS 1965 gegründete „Max Planck – Instituts für Europäische Rechtsgeschichte“ stand satzungsgemäß außerhalb der Universität.

¹¹³ W. Schmidt, Walter Mallmann (1908–1982), in: Juristen (Anm. 5), S. 506 ff.

D. 1970/72–2000

I. Die Veränderungen an der Universität und ihre Auswirkungen auf die Fakultät

- 138 Die strukturellen Veränderungen, die die Umwandlung der Frankfurter Universität von einer durch die Stifter und die Stadt stark geprägten Stiftungsuniversität in eine normale Universität des Landes Hessen mit sich brachte, hat HAMMERSTEIN eindringlich geschildert,¹¹⁴ auf dessen Darstellung ich verweisen kann. Es bedarf nur der Hervorhebung einiger Punkte, die speziell die Rechtswissenschaftliche Fakultät betrafen. Sie war wegen des Sachverstands ihrer Mitglieder vor allem bei der Arbeit an einer neuen Satzung gefragt, die schon nach dem Hessischen Hochschulgesetz vom 16. Mai 1966 notwendig geworden war.¹¹⁵ Allerdings bewahrte sie diese Kooperationsbereitschaft nicht davor, von den anderen Fakultäten gegebenenfalls desavouiert zu werden. Die turnusmäßig zum Vorschlag für die Neuwahl des Rektors für das Jahr 1967/68 zuständige Rechtswissenschaftliche Fakultät nominierte GÜNTHER JAENICKE.¹¹⁶ Doch wurden wohl von Befürwortern einer zweiten Wiederwahl des Soziologen WALTER RÜEGG Zweifel an JAENICKES Person in Umlauf gebracht: Er sei eigenwillig, steifleinen und hochnäsiger. Die juristische Fakultät hatte schon frühzeitig aus der Satzung abgeleitete Bedenken gegen eine Wiederwahl RÜEGGS vorgetragen. Auf dem Konzil am 14. Juni 1966 wurde über diese Frage heftig diskutiert. Schließlich belebte das Konzil einen Beschluss von 1951 neu, der damals eine Wiederwahl entgegen der Satzung zugelassen hatte. Als daraufhin RÜEGG gegen JAENICKE antrat, wählte ihn das Konzil mit einer klaren Mehrheit von 24 Stimmen erneut zum Rektor. Dies war eine doppelte Ohrfeige sowohl für den Kandidaten der Fakultät als auch für diese selber. Die Konzilsmehrheit hatte sich nicht nur über das Vorschlagsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hinweggesetzt, sondern auch deren rechtliche Bedenken vom Tisch gewischt. Das schmerzte umso mehr, als sich damit nach wenigen Jahren ein Vorgang des Jahres 1960 wiederholte.¹¹⁷ Anfang 1960 war schon einmal über eine Wiederwahl des damaligen Rektors HAX diskutiert worden, der jedoch wenig Neigung zeigte, sich den Strapazen des Amtes noch

¹¹⁴ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 672 ff.

¹¹⁵ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 691 ff.

¹¹⁶ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 679 ff.

¹¹⁷ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 537 ff.

einmal zu unterziehen. Daher nominierte die Juristische Fakultät, die turnusmäßig das Vorschlagsrecht hatte, HANS-JÜRGEN SCHLOCHAUER als ihren Kandidaten, obwohl es offenbar sogar in der Fakultät selbst Vorbehalte gegen ihn gegeben hatte.¹¹⁸ Das Konzil wählte SCHLOCHAUER nicht, was ein enormer Eklat war. Da die Fakultät wegen eines zu dieser Zeit herrschenden Personalengpasses keinen anderen Kandidaten benennen konnte, nominierte sie SCHLOCHAUER wieder, den die Nichtordinarien, wenn auch nur unter der Hand, als autoritär und kontaktunwillig bezeichnet hatten.¹¹⁹ Zum blanken Entsetzen der universitären Öffentlichkeit wie des düpierten Kandidaten und der Fakultät stimmte das Konzil auch beim zweiten Mal gegen die Wahl SCHLOCHAUERS. Dieser legte daraufhin alle Ämter in der Universität nieder und lehnte es fortan ab, Rektor und Senat juristisch zu beraten, wie er es bisher immer getan hatte. Schließlich sprang der hoch angesehene FRITZ NEUMARK in die Bresche, die durch diese Brückierung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ihres Kandidaten geschlagen worden war. Weshalb in beiden Fällen die traditionellen Sitten der universitären Selbstverwaltung so eklatant missachtet wurden, wird wohl niemals aufgedeckt werden können. Doch sind sie ein schlagender Beweis dafür, dass die scheinbar eingespielten und bewährten Regeln der Ordinarienuniversität nicht mehr reibungslos funktionierten. Dasselbe gilt für das Scheitern aller Bemühungen, eine neue Satzung zu erarbeiten, obwohl allenthalben spürbar war, wie notwendig es gewesen wäre, für die Arbeit der Universitätsselbstverwaltung eine sichere neue Rechtsgrundlage zu schaffen.¹²⁰ Der Ordinarienuniversität gelang es nicht mehr, ihre ureigenen organisatorischen Probleme selbst konstruktiv zu lösen.

139 Es kann daher kaum verwundern, dass sie auch zu inhaltlichen Reformen nicht in der Lage war. Deshalb begegnete sie den ihr vom Land durch das Universitätsgesetz vom Mai 1970 aufgezwungenen Reformen¹²¹ zunächst nicht konstruktiv, sondern nur mit Unverständnis und Ablehnung. Diese Reaktion wurde verstärkt dadurch, dass zur gleichen Zeit rebellische Studenten die hergekom-

¹¹⁸ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 539.

¹¹⁹ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 540.

¹²⁰ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 691 ff.

¹²¹ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 834 ff., 850 ff., 867 ff.

mene Ordnung auf ihre Weise gewaltsam von innen her in Frage stellten.¹²² Nachdem der neue Kultusminister LUDWIG VON FRIEDBURG den Gesetzentwurf entgegen den Bedenken der hessischen Rektoren in einer Form hatte verabschieden lassen, die diese schärfstens missbilligt hatten, traten die Spitzen der hessischen Universitäten am 6. Mai 1970 zurück.¹²³ Doch konnten sie mit diesem demonstrativen Akt, der früher die politische Öffentlichkeit hätte aufhorchen lassen, den Lauf der Dinge nicht mehr verhindern, ja nicht einmal mehr verzögern. Am 15. Mai 1970 enthob der Kultusminister den geschäftsführend amtierenden Rektor RÜEGG und den Prorektor RAMMELMAYER ihrer Ämter. An ihrer Stelle ernannte er die Juristen DENNINGER und WIETHÖLTER zum Rektor und Prorektor. Mit dieser für die Betroffenen überraschenden juristischen Reaktion auf ihren Rücktritt verhinderte der Kultusminister, dass in der Universität die Umsetzung der Reform verzögert oder gar behindert werden konnte. Eine solche Maßnahme nennt man nicht, wie HAMMERSTEIN meint, „pejorativ“¹²⁴, sondern juristisch korrekt die Bestellung von „Staatskommissaren“. Beide waren Mitautoren des umstrittenen Hessischen Hochschulgesetzes gewesen, dessen Umsetzung sie jetzt in der Universität mitgestalten konnten. Diese Umsetzung betraf die Rechtswissenschaftliche Fakultät in unterschiedlicher Weise. Die Umstrukturierung der Universität in „Fachbereiche“ hatte für sie keine organisatorischen Konsequenzen. Sie wurde nicht wie andere Fakultäten in mehrere Fachbereiche aufgeteilt, sondern blieb als Einheit erhalten, so dass dieser Teil der Reform für die Juristen eine bloße Umbenennung brachte. Das war keineswegs eine bevorzugte Behandlung ihrer Fakultät durch die Reformer, wie damals gelegentlich boshaft gemunkelt wurde, sondern war eine Konsequenz der Dienstleistungsfunktion der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Juristenausbildung. Dieser in der Fakultät verständlicherweise durchaus als positiv empfundene Umstand wirkte sich allerdings bei der paritätischen Besetzung des Fachbereichs als Entscheidungsgremium kontraproduktiv aus. Da die relativ große Zahl der Professoren eine entsprechend große Zahl von Vertretern der anderen Gruppen zur Folge hatte, wurde das Beschlussorgan zu groß, um immer reibungslos zu sachgerechten Entscheidungen kommen zu können. Die-

¹²² Zu den Störungen sowohl von Lehrveranstaltungen als auch der Arbeit der Universitätsorgane: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 858 ff.

¹²³ Zu den Gründen: *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 867 ff.

¹²⁴ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 870.

ser Zustand wurde später durch die Einführung des Repräsentativsystems funktional gemacht, weil nicht mehr alle Professoren im nun „Fachbereichsrat“ genannten Gremium saßen. Dadurch wurde die Versammlung wieder arbeitsfähig.

- 140 Zum Abschluss dieser allgemeinen Bemerkungen zu den Umwälzungen dieser Jahre möchte ich noch auf einen Umstand hinweisen, den ich eben schon angedeutet habe, und durch den sich die weitere Entwicklung des Juristischen Fachbereichs von den anderen Fachbereichen unterscheidet. Die Professoren der Rechtswissenschaft waren und sind bei ihrer Tätigkeit nicht nur den universitären Regeln und den Vorgaben des Kultusministeriums unterworfen, sondern haben Vorlesungen und Übungen zu halten, die das Juristenausbildungsgesetz und die Justizprüfungsordnung vorschreiben. Selbst in der inhaltlichen Gestaltung dieser Pflichtveranstaltungen sind sie nicht völlig frei. In dem immer engermaschigen Regelwerk für die Juristenausbildung wurden zu berücksichtigende Vorgaben gemacht, deren Einhaltung im Referendarexamen nachgeprüft werden konnte, weil in der mit vier Personen besetzten Prüfungskommission zwei Praktiker saßen, die über den Erfolg der Ausbildung konkret mitentschieden. Selbst der rebellischste Student der Rechtswissenschaft wusste, dass er diese Hürde nicht umgehen konnte, wenn er das Ziel seines Studiums nicht verfehlen wollte. Dies und nicht allein der konservative Habitus, den man sicherlich zu Recht den Adepten der Jurisprudenz zuschreibt, hat radikalen Reformwünschen systemimmanente Grenzen gesetzt.

II. Die Lehrenden

- 141 Nach 1968 bahnte sich im Zusammenwirken der Universitätsreform und der Studentenunruhe mit der allmählich eintretenden Verjüngung des Lehrkörpers eine grundlegende Neuorientierung der Fakultät an. Nach 1945 hatte man den Lehrkörper zwangsläufig aus Mitgliedern einer einheitlichen Altersgruppe neu bilden müssen, die entweder schon vor 1945 in Amt und Würden gewesen waren oder aber wegen der Zeitumstände ihre Habilitation erst nach 1945 hatten nachholen können. Kurz kann man sie die „Kriegsgeneration“ nennen. Seit Mitte der sechziger Jahre setzte mit der Berufung von frisch habilitierten Privatdozenten der „Nachkriegsabiturientengeneration“ eine Verjüngung des Lehrkörpers ein. Die 1968 ausbrechende Studentenunruhe stellte die alte Ordnung der Fakultät in verschiedener Weise in Frage. Im Zuge der Entwicklung zerbrach

daran die alte Ordnung Schritt für Schritt. Es ist hier nicht der Ort – und der Verfasser als Beteiligter nicht der richtige Autor – um die Vorgänge detailliert nachzuvollziehen. Ich beschränke mich vielmehr auf die Andeutung von Eckpunkten und äußeren Umrissen, die es ermöglichen sollen, den Umbruch zu verstehen. Die älteren Kollegen waren irritiert und fassungslos angesichts der teilweise rücksichtslosen bis brutalen Angriffe von Studenten, mit denen diese Veranstaltungen und auch die Arbeit der Fakultät störten, zumal die von Wiesbaden betriebene Reform der Universität in den Augen der Älteren dieses Zerstörungswerk von außen unterstützte. Allerdings werteten einige schon ein Begehren, in der Vorlesung, über den Stoff diskutieren zu wollen, als eklatante Störung. Die meisten der jüngeren Professoren der Fakultät waren dagegen trotz der Vehemenz der Angriffe, von denen auch sie nicht verschont blieben, bereit, über inhaltliche Forderungen der Studenten nachzudenken und ihnen dann zu entsprechen, wenn dies für eine Reform tunlich erschien. Dies zerrüttete die Verhältnisse in der Fakultät unheilbar. Die Älteren, deren Einfluss in der Fakultät zunehmend schwand, konnten dies ebenso wenig verwinden wie für sie die Erfahrung unverzeihlich war, dass nicht alle Kollegen einheitlich die Angriffe abwehrten. Bezeichnenderweise äußerten einige der „Mindermächtigen“ der alten Fakultät gelegentlich durchaus Verständnis für den Wandel, obwohl auch sie unter den äußeren Formen der Veränderung litten. Einige Jüngere wollten sich dagegen durch kollegiale Loyalität gegenüber den Senioren nicht davon abhalten lassen, für notwendig Erachtetes durchzuführen. Das Binnenklima in der Kollegenschaft war so sehr vergiftet, dass zum Beispiel die Rechtshistoriker der Fakultät keine Einladungen mehr zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen des Max-Planck-Instituts von HELMUT COING erhielten. Dessen Verbitterung ging so weit, dass er nach seinem Tod durch seine Witwe ausrichten ließ, er verbitte sich jegliche Form akademischen Gedenkens. Diese Konfrontation löste sich erst allmählich dadurch auf, dass die älteren Protagonisten emeritiert wurden und diejenigen jüngeren Kollegen, die sich mit der neuen Situation gar nicht anfreunden konnten, die Gelegenheit, Frankfurt verlassen zu können, wahrnahmen. So entstand in dem gleichwohl auch danach keineswegs homogen zusammengesetzten Fachbereich eine tolerante, kooperative Arbeitsatmosphäre, in der politische und hochschulpolitische Gegensätze die Arbeit nicht

behinderten, wie ERNST HIRSCH es schon für die Fakultät am Anfang der dreißiger Jahre geschildert hatte.¹²⁵

- 142 Die berichteten Ereignisse spalteten die Kollegenschaft nicht nur intern, sondern sie isolierten den Frankfurter Fachbereich damals auch im Kreis der anderen westdeutschen Fakultäten. Nachdem HEINRICH KRONSTEIN 1972 verstorben war, wollte die Fakultät diesen verdienstvollen Kollegen mit einer Akademischen Gedenkveranstaltung ehren. Als ich als Dekan seinen als Laudator gewonnenen Schüler KURT BIEDENKOPF empfing und begrüßte, erwiderte dieser kühl, er habe nicht gedacht, dass man in Frankfurt zu einer solchen Veranstaltung noch bereit und fähig sei. Nach der durch diese Äußerung repräsentierten, zumindest weit verbreiteten Meinung hatte sich die Fakultät durch ihr Verhalten also so sehr diskreditiert, dass man ihr nicht einmal mehr die Einhaltung akademischen Anstands zutraute. Wenn man sich nicht konservativ positionierte, bedeutete es in diesen Jahren des studentischen Protestes das Abdriften ins Abseits.
- 143 Gleichwohl setzte der Fachbereich seine Reformarbeit unbeirrt fort. Dazu gehörte es auch, die von Wiesbaden verordnete personelle Umstrukturierung des Lehrkörpers zu akzeptieren. Als Teil der Reformen war mit dem Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 die Möglichkeit eröffnet worden, Angehörige des Mittelbaus in die Position von Professoren der untersten Gehaltsstufe überzuleiten. Einige der neuen Fachbereiche machten davon exzessiv Gebrauch, worüber HAMMERSTEIN eindrücklich informiert¹²⁶ um den unruhigen Mittelbau zu befrieden, was jedoch in der Regel nicht eintraf. Sie schufen sich damit nur unzufriedene junge Kollegen, die auf lange Zeit das Personaltableau des Fachbereichs blockierten. Der Fachbereich Rechtswissenschaft ging anders vor. Die Juristen schlugen nur Habilitierte zur Überleitung vor, also Personen, denen sie selbst die Fähigkeit zugesprochen hatten, Professoren werden zu können. Zudem wurde das Verfahren wie ein Berufungsverfahren gehandhabt, indem auswärtige Gutachten über die Bewerber eingeholt wurden. Nach ihrer Ernennung behandelten die Juristen die Übergeleiteten als junge Kollegen mit den Rechten und Pflichten eines Professors. Um diese Pflichten angemessen erfüllen zu können, sollte

¹²⁵ Anm. 27.

¹²⁶ *Hammerstein II* (Anm. 70), S. 940 ff.

ihnen eine Mindestpersonalausstattung gewährt werden, also eine halbe Sekretärinnen- und eine Assistentenstelle. Diese Stellen standen jedoch nicht zusätzlich zur Verfügung, sondern waren aus dem vorhandenen Personalfonds des Fachbereichs zu beschaffen. Das heißt, dass besonders gut ausgestattete Kollegen etwas abgeben mussten, was diese verständlicherweise nicht widerspruchslos hinnahmen. Genauso verständlich war es, wenn einige der betroffenen Assistenten sich dagegen wehrten, dass über sie wie über Sklaven verfügt würde. Schließlich seien sie aus guten Gründen zu einem bestimmten Lehrstuhl gegangen. Mit gutem Willen aller Beteiligten gelang nach einiger Zeit das Kunststück, die übergeleiteten jungen Kollegen so auszustatten, dass sie die von ihnen abverlangten Pflichten eines Professors erfüllen konnten.

144 Leider kann ich über die Ergänzung des Lehrkörpers in dieser Phase nicht ebenso intensiv berichten wie bisher, weil HAMMERSTEINS Untersuchung nur bis zum Jahr 1970 reicht. Die Vorlesungsverzeichnisse verändern seit 1970 ihren Charakter und sind danach in dieser Hinsicht nicht mehr so aussagekräftig wie die älteren Verzeichnisse. Zudem gibt es bald nur noch einmal im Jahr ein Personalverzeichnis, so dass Personalveränderungen nur noch grob zeitlich eingeordnet werden können. Das neue Hochschulgesetz hatte die Rangunterschiede zwischen ordentlichen, außerordentlichen und außerplanmäßigen Professoren beseitigt. Fortan gab es nur noch unterschiedliche Vergütungsgruppen. Deshalb weisen die Vorlesungsverzeichnisse nur noch die Kategorien Professoren – unterschieden zwischen emeritierten und aktiven – sowie Honorarprofessoren, Dozenten und Lehrbeauftragten auf. Die Reihenfolge der Professoren wurde nicht mehr wie in den alten Verzeichnissen durch den Zeitpunkt ihrer Berufung nach Frankfurt bestimmt. Diese Reihenfolge war keineswegs nur rein äußerlich gewesen, sondern hatte eine innere Rangordnung der Fakultät abgebildet. In den neuen Vorlesungsverzeichnissen galt dagegen die wertneutrale alphabetische Reihenfolge. Privatdozenten sollte es fortan auch nicht mehr geben, sondern nur noch Dozenten als Beamte auf Widerruf. Auch sie wurden im Fachbereich Rechtswissenschaft als junge Kollegen behandelt, was das Lehrangebots in ungeahnter Weise bereicherte, wie zu zeigen sein wird. Die Dozenten erhielten für die Durchführung von Übungen dieselbe Zahl von Hilfskräften für die Vorkorrektur der Hausarbeiten und Klausuren wie Lehrstuhlinhaber. Auf diese Weise wurde der an anderen Fachbereichen unruhige Mittelbau

zu beiderseitigem Nutzen konstruktiv in die Arbeit des Fachbereichs eingebunden.

145 Auch wenn ich die Personalentwicklung nicht detailliert schildern kann, will ich doch die Veränderungen wenigstens cursorisch darlegen. Beim Umbruch des Jahres 1970 waren folgende Kollegen am Fachbereich tätig: ABRAHAM, BERNHARDT, COING, DENNINGER, DIESTELKAMP, ERLER, GEERDS, ISELE, JAENICKE, KOHLMANN, LÜDERITZ, VON MARSCHALL, MERTENS, PREISER, SCHIEDERMAIR, SCHLOCHAUER, SIMITIS, SIMON, WIETHÖLTER. Von diesen wurden im WS 1970/71 ISELE und PREISER emeritiert. LÜDERITZ, BERNHARDT und KOHLMANN verließen Frankfurt in den Jahren 1970/71.

146 Im WS 1973/74 ging SCHIEDERMAIR in die Emeritierung. Ihm folgten 1974 ERLER, ABRAHAM und SCHLOCHAUER. Nach COINGS Emeritierung im Jahr 1981 und JAENICKES 1983 gab es außer GEERDS, der 1994 emeritiert wurde, keinen Vertreter der „Kriegsgeneration“ mehr am Fachbereich. 1978 ging VON MARSCHALL nach Bonn. Mit der „Nachkriegsabiturientengeneration“ waren seit 1971 überwiegend Kollegen am Fachbereich tätig, die bei durchaus in Einzelheiten vorhandenen Unterschieden willens waren, die Arbeit des Fachbereichs auf eine neue Grundlage zu stellen.

Da die Neuberufungen sowieso nur cursorisch vorgestellt werden können, werde ich dies nach Disziplinen getrennt vornehmen:

147 – Grundlagen des Rechts (Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie, Rechtsmethodologie): WOLF PAUL (1976).

148 – Rechtsgeschichte: HANS-ERICH TROJE (1970/71) gehört zu den übergeleiteten Habilitierten und blieb in Frankfurt bis zu seiner Pensionierung. Er löste sich bewusst von der Differenzierung zwischen Romanisten und Germanisten und wandte sich im Laufe seiner Tätigkeit auch anderen Feldern wie Rechtsheorie und Familienrecht zu. GERHARD DILCHER übernahm 1974 den Lehrstuhl seines Lehrers ERLER. 1986 kam der Romanist HANS-PETER BENÖHR nach Frankfurt, 1995 die Romanistin REGINA OGOREK. JOACHIM RÜCKERT konnte der Fachbereich auf einen Stiftungslehrstuhl der VW-Stiftung für „Rechtliche Zeitgeschichte“ berufen. Er übernahm nach DIESTELKAMPS Emeritierung 1994 dessen Lehrstuhl. 1999 konnte der Fachbereich den niederländischen Romanisten BOUDWIJN SIRKS gewinnen, der allerdings später nach Oxford

ging. Im Jahr 2000 kam als erster Vertreter einer neuen Generation von Rechtshistorikern ALBRECHT CORDES an den Fachbereich.

- 149 – Zivilrecht: ULRICH LOEWENHEIM und EDGAR RUHWEDEL gehörten zu den 1970 Übergeleiteten, die ihre Arbeitskraft bis zu ihrer Pensionierung dem Fachbereich widmeten, LOEWENHEIM vorwiegend als Wirtschaftsrechtler und RUHWEDEL als Verkehrsrechtler. Als erster Neuzugang in der Zivilistik ist in dieser Phase 1971/72 HANS LEO WEYERS zu verzeichnen, der das Fach in seinem Kern tatkräftig wissenschaftlich und in der Lehre vertrat. ECKHARDT REHBINDER brachte zusätzlich zu seinen wirtschaftsrechtlichen Kenntnissen nach seiner Berufung 1973 seine Kompetenz im Umweltrecht in das Angebot des Fachbereichs ein. Im selben Jahr kam auch MANFRED WOLF, der – wie auch eine Reihe anderer Kollegen – als Richter am Oberlandesgericht im Nebenamt arbeitete und dadurch die Praxis unmittelbar in seine Wissenschaft und Lehre einbeziehen konnte. PETER GILLES brachte seit 1973 das Zivilprozessrecht an den Fachbereich zurück, das nach der Emeritierung seines Lehrers SCHIEDERMAIR verwaist gewesen war. Mit FRIEDRICH KÜBLER gewann der Fachbereich 1977 nicht nur einen weiteren prominenten Wirtschaftsrechtler mit intensiven Beziehungen nach Amerika, sondern auch einen Vertreter des durch ihn entwickelten Medienrechts. AXEL FLESSNER verstärkte seit 1981 die Rechtsvergleichung und das Internationale Privatrecht in Frankfurt. Im selben Jahr kam HELMUT KOHL an den Fachbereich, der sich bald auch dem Medienrecht zuwandte. MANFRED WEISS verstärkte seit 1988 das Arbeitsrecht in praxisbezogener Weise, wozu ihn vor allem seine internationale Beratungstätigkeit befähigte. LUDWIG SALGO arbeitete vor allem auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des Familienrechts und der Rechtsinformatik. Mit GUNTER TEUBNER gewann der Fachbereich 1999 einen Wirtschaftsrechtler und international beachteten Rechtstheoretiker, der das Gespräch mit RUDOLF WIETHÖLTER fortsetzen konnte. Der 1996 berufene MANFRED WANDT brachte nicht zuletzt seine Kenntnisse im Internationalen Privatrecht in das Lehrangebot des Fachbereichs ein. Die 1981 für Bürgerliches Recht, Sozial- und Versicherungsrecht und Rechtsvergleichung habilitierte GISELA ZENZ verlagerte später ihr Tätigkeitsfeld in den Fachbereich Erziehungswissenschaften, wo sie einen Lehrstuhl für Sozialpädagogik erhielt. Gleichwohl blieb sie dem Fachbereich verbunden.

- 150 – Strafrecht: Mit der Berufung von WOLFGANG NAUCKE gewann der Fachbereich 1971/72 einen Strafrechtler, dessen Wissenschaft fest in Kants Rechtsphilosophie verankert ist, der aber auch durch seine Tätigkeit als Richter am Oberlandesgericht immer einen engen Praxisbezug behielt. Der 1972 nach Frankfurt kommende HERBERT JÄGER arbeitete dagegen von der Psychoanalyse her. Er hat Grundlegendes zur Staatskriminalität erarbeitet. KLAUS LÜDERSEN war ein stark rechtstheoretisch interessierter Strafrechtler, der aber auch als Strafverteidiger wirkte. ERNST AMADEUS WOLFF war in der Rechtsphilosophie des 18. und 19. Jahrhunderts verwurzelt. Der 1974 berufene WINFRIED HASSEMER arbeitete ebenfalls theoriegeleitet, ohne dabei den Praxisbezug zu verlieren. Er wurde zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts berufen und hat in dieser Funktion starke rechtspolitische Akzente gesetzt. ULFRID NEUMANN brachte seit 1985 seine rechtssoziologischen und rechtstheoretischen Interessen in die Arbeit der Strafrechtler ein. Auch KLAUS GÜNTERS wissenschaftliches Zentrum liegt in der Rechtstheorie. Nachdem die Hirnforschung widerlegt hatte, dass der Mensch einen freien Willen habe, und damit der modernen Jurisprudenz ihr Fundament genommen hatte, erarbeitete GÜNTER eine für Juristen handhabbare Lösung. Die Strafrechtlerin MONIKA FROMMEL blieb nur kurz in Frankfurt und wechselte nach Kiel. Dagegen übernahm PETER-ALEXIS ALBRECHT seit 1992 auf Dauer die nach der Emeritierung von GEERDS verwaiste Kriminologie. DIRK FABRICIUS bereichert seit 1997 den Pool der Strafrechtler mit seiner Kompetenz für Kriminalpolitik. Die letzten in diese Phase fallenden strafrechtlichen Berufungen waren im Jahr 1999 die von WALTER KARGL mit seinen Schwerpunkten in Rechtstheorie und Rechtsphilosophie sowie 2000 die von CORNELIUS PRITTWITZ, der sowohl die Rechtsphilosophie als auch die Kriminologie verstärkte.
- 151 – Öffentliches Recht: An den Berufungen auf diesem Sektor kann man die Bedeutungszunahme und Ausdifferenzierung dieses Faches beobachten. Der 1971/72 berufene GÜNTER PÜTTNER belebte in Frankfurt bis zu seiner Berufung nach Speyer das Kommunalrecht neu. WALTER SCHMIDT vertrat das Öffentliche Recht seit 1971/72 in voller Breite, was sich auch darin niederschlug, dass er ein neues Lehrbuch verfasste. KLAUS FRIEDRICH ARNDT kam aus der Ministerialbürokratie an den Fachbereich. Deshalb konnte er seine verwaltungswissenschaftlichen Erfahrungen in das Lehrangebot einbringen.

ILSE STAFF schlug vom Staats- und Verwaltungsrecht einen Bogen zur rechtlichen Zeitgeschichte. Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit hat sie als eine der ersten Maßgebliches beigetragen. Der 1974 nach Frankfurt kommende HEIKO FABER war auf Planungsrecht spezialisiert, verließ Frankfurt aber wieder, um nach Hannover zu gehen. Ebenfalls im Jahr 1974 nahm HANS MEYER, ein Kenner des Verwaltungs- und Finanzrechts, seine Tätigkeit in Frankfurt auf. Er blieb dem Fachbereich, auch nachdem er zum Präsidenten der Humboldt-Universität Berlin gewählt worden war, als Honorarprofessor verbunden. Der 1975 nach Frankfurt kommende MICHAEL STOLLEIS ist zwar genuin Öffentlichrechtler, aber von Anfang an mit unübersehbarer Hinwendung zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Das bezeugt nicht nur seine Tätigkeit am und für das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, sondern beweist vor allem seine wissenschaftlichen Publikationen sowohl zur rechtlichen Zeitgeschichte als auch vor allem seine aus vier voluminösen Bänden bestehende „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“. MANFRED ZULEEG vertrat seit 1978/79 im Rahmen des Völkerrechts vor allem das Europarecht, was ihm die Berufung als Richter an den Europäischen Gerichtshof eintrug. RUDOLF STEINBERG interessierte sich seit 1981 besonders für Umweltrecht. Sein hervorstechendstes Verdienst besteht aber darin, dass er die Frankfurter Universität nach seiner Wahl zu deren Präsidenten wieder in den Rechtsstatus einer Stiftungsuniversität zurückführen konnte und den Ausbau des neuen Campus erfolgreich vorantrieb. MICHAEL BOTHE vertrat seit 1984 das Völkerrecht und das Europarecht, das damit in Frankfurt sehr stark besetzt war. Mit der Berufung des Sozialrechtlers GÖRG HAVERKATE trug der Fachbereich dem Umstand Rechnung, dass das „Sozialrecht“ ein eigenständiges Fach in der Reihe der rechtswissenschaftlichen Teildisziplinen geworden war. Nach HAVERKATES Wegberufung 1989 betreute STOLLEIS im Wechsel mit dem Honorarprofessor RULAND das Fach bis der in Frankfurt habilitierte INGWER EBSEN seit 1994 das Sozialrecht übernahm. LERKE OSTERLOH kam ebenfalls 1994. Sie war auf Steuerrecht fokussiert und wurde als Richterin ans Bundesverfassungsgericht berufen. INGOLF PERNICE, ein namhafter Europarechtler, blieb nicht dauerhaft am Fachbereich, sondern wechselte nach der ‚Wende‘ an die Humboldt-Universität in Berlin. GÜNTER FRANKENBERG vertrat seit 1995 das Öffentliche Recht in seiner ganzen Breite. ARMIN VON BOGDANDY be-

trieb das Öffentliche Recht seit 1998 in Frankfurt im Vergleich zum ausländischen Recht. Bald wurde er deshalb als Direktor an das Heidelberger Max-Planck-Institut berufen. 1999 kam GEORG HERMES als Fachmann für Verwaltungsrecht nach Frankfurt. Die letzte hier zu nennende Berufung im Öffentlichen Recht ist die von UTE SAKSOFSKY im Jahr 1999. Sie hat sich einen Namen gemacht mit Gender-Studien in der Rechtswissenschaft und wurde als Richterin an den Bremischen sowie den Hessischen Staatsgerichtshof berufen.

- 152 Wie in den vorherigen Phasen verstärkte der Fachbereich auch in diesen Jahren zielgerichtet seine Kompetenz durch Berufung qualifizierter Honorarprofessoren. Im Jahr 1977 wurden gewonnen HELGA EINSELE für Strafvollzugsrecht und Strafvollzugswissenschaft der Neuzeit, WALTER WEYRAUCH aus Gainesville/Florida für Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung und WALTER WILHELM für Europäische Rechtsgeschichte der Neuzeit. Als Ersatz für den emeritierten GEORG WANNAGAT machte der Fachbereich 1982 den bis dahin als Lehrbeauftragter tätigen Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Otto KRASNEY zum Honorarprofessor für Sozialrecht. Im Jahr 1983 kam der Intendant des Hessischen Rundfunks KLAUS BERG als Honorarprofessor für Medienrecht dazu. 1984 wurde der bisherige Lehrbeauftragte ERICH FISCHERHOF zum Honorarprofessor für Energiewirtschaft und Atomenergierecht ernannt. ROLF HERBER erhielt eine Honorarprofessur für Handels- und Seehandelsrecht, Transportrecht und der ebenfalls schon seit geraumer Zeit als Lehrbeauftragter tätig gewesene ERNST WINDISCH eine solche für Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz. 1985 gewann der Fachbereich HERMANN WEBER für Öffentliches Recht insbesondere Steuerrecht. Die Verbindung zum Bankwesen wurde 1987 durch die Ernennung des ehemaligen Chefsyndikus der Dresdner Bank THEODOR HEINSIUS für Bankrecht und Gesellschaftsrecht gefestigt. Die Ernennung von FRANZ RULAND 1988 zum Honorarprofessor für Sozialrecht und Öffentliches Recht verstärkte die sozialrechtliche Kompetenz des Fachbereichs. Die Strafrechtler holten sich 1988 mit RAINER HAMM für Strafrecht und Strafprozessrecht einen prominenten Strafverteidiger so wie die Öffentlichrechtler 1994 mit dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts ERNST GOTTFRIED MAHRENHOLZ einen Praktiker für Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht gewannen. WULF HENRICH DÖSER kam 1995 für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und Verfahrensrecht an den

Fachbereich. 1997 wurde der Leiter der Akademie der Arbeit OTTO ERNST KEMPEN zum Honorarprofessor für Arbeitsrecht, Verfassungsrecht und Politische Wissenschaften ernannt. HANS KURT MEES brachte 1997 von seiner Tätigkeit als Richter am Bundesgerichtshof Praxisbezüge des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in die Arbeit ein. 1999 wurde CHRISTOPH MOENCH zum Honorarprofessor für Verwaltungsrecht insbesondere Planungs- und Umweltrecht ernannt. Es folgt schließlich der Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt THOMAS MICHAEL SEIBERT für Rechtstheorie.

153 Den Fachbereich in dieser personellen Besetzung gab es nach dem Jahr 2000 nicht mehr, weil bis dahin die meisten derjenigen, die seit 1970 die Arbeit des Fachbereichs getragen hatten, weggegangen, emeritiert oder pensioniert waren: ARNDT, BENÖHR, DENNINGER, DIESTELKAMP, DILCHER, GEERDS, JÄGER, JAENICKE, KÜBLER, LOEWENHEIM, MERTENS, NAUCKE, RUHWEDEL, SCHMIDT, STAFF, TROJE, WIETHÖLTER; WEYERS. M. WOLF, E.A. WOLFF. Der Fachbereich hat also seit dem Jahr 2000 ein neues Aussehen, was es rechtfertigt, diese Darstellung mit dem Jahr 2000 abzuschließen. Eine neue, hoffnungsvolle Generation setzt unter neuen Voraussetzungen und mit neuen Mitteln die Tradition des Frankfurter Fachbereichs fort. Darüber kann an dieser Stelle nicht mehr berichtet werden.

154 Durch keine Wirren und Unruhen hatte sich der Fachbereich davon abhalten lassen, den Nachwuchs zu fördern. Die Reihe der Habilitationen setzte sich deshalb ungebrochen fort:

SS 1969 HERBERT FENN, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht (2. Juli 1969), ILSE STAFF, Staatsrecht, Verwaltungsrecht (9. Juli 1969), ULRICH LOEWENHEIM, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung (12. Dezember 1969).

SS 1970 HANS-ERICH TROJE, Römisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte (11. Februar 1970), FRITZ NICKLISCH, Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht (24. Juni 1970).

WS 1971/72 WOLFGANG SELLERT, Deutsche Rechtsgeschichte, Zivilprozessrecht, PETER SELMER, Staats- und Verwaltungsrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaft und ausländisches Öffentliches Recht, WILHELM SIMSHÄUSER, Römisches Recht, Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht, Sozialrecht, Rechtsvergleichung.

165 Da die Vorlesungsverzeichnisse der folgenden Jahre die Habilitationen nicht mehr zuverlässig ausweisen, verzichte ich auf die Nennung weiterer Namen, um der Gefahr zu entgehen, eine unvollständige oder fehlerhafte Liste vorzulegen.

III. Die Studierenden

166 Schon gegen Ende der sechziger Jahre war das Studium der Jurisprudenz erkennbar zum Massenstudium geworden. Dieser Trend steigerte sich in den folgenden Jahrzehnten bis zum Ende des Jahrtausends stetig,¹²⁷ ohne dass dem eine angemessene Stellenvermehrung entsprochen hätte.

WS 1970/71:	1.953 Studierende der Rechtswissenschaft	= 12,1 % ¹²⁸
WS 1975/76:	2.316 Studierende der Rechtswissenschaft	= 10,44 %
WS 1980/81:	2.857 Studierende der Rechtswissenschaft	= 11,5 %
WS 1985/86:	3.136 Studierende der Rechtswissenschaft	= 10,7 %
WS 1989/90:	3.100 Studierende der Rechtswissenschaft	= 9,93 %
WS 1995/96:	4.295 Studierende der Rechtswissenschaft	= 12,25 %
WS 1999/00:	4.669 Studierende der Rechtswissenschaft	= 13,02 %

188 Der Fachbereich Rechtswissenschaft nahm also unterproportional am Wachstum der Frankfurter Studentenschaft teil, obwohl die absoluten Zahlen der Rechtswissenschaft Studierenden durchaus stark wuchsen. Die damals

¹²⁷ Ergänzend zu der in Anm. 112 angeführten Statistik stellte mir Dr. *Bonk* für die Zeit vom WS 1992/93 an eine weitere Statistik zur Verfügung: „Studierende insgesamt sowie Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester an der J.-W.-Goethe-Universität Frankfurt in den Wintersemestern 1992/93 bis 2012/13“, die detailliertere Aussagen ermöglicht.

¹²⁸ aller in Frankfurt Studierenden.

vielfach zu hörende Vertröstung, dies sei ein vorübergehendes Phänomen, und danach werde es wieder besser, erweist sich angesichts dieser Zahlen als Illusion. Die Bedürfnisse dieser Massen zu befriedigen, war nicht einfach, weil weder die Personalausstattung noch die Sachmittel angemessen vermehrt wurden.

189 Der Anteil der Studentinnen wuchs in dieser Phase weiter überproportional.

WS 1970/71:	298 Hörerinnen	= 15,26 %.
WS 1975/76:	654 Hörerinnen	= 28,2 %.
WS 1980/81:	939 Hörerinnen	= 32,9 %.
WS 1985/86:	1.206 Hörerinnen	= 38,5 %.
WS 1989/90:	1.238 Hörerinnen	= 42,7 %
WS 1995/96:	1.822 Hörerinnen	= 42,42 %
WS 1999/00	2.055 Hörerinnen	= 44 %

211 Ebenso signifikant wie der Frauenanteil stieg in den letzten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts auch der Anteil der Ausländer an den in Frankfurt Rechtswissenschaft Studierenden. Seit den ersten amtlichen statistischen Nachweisen dieser Kategorie im WS 1963/64 verharrte die absolute Zahl bis zum Jahr 1970 auf dem Status von 26 bis 28 ausländischen Jura-Studierenden. Im WS 1970/71 stieg er auf 36, was einen Ausländeranteil von etwas mehr als 1,84 % ausmacht. Er verdoppelte sich bis zum WS 1975/76 auf 75 Ausländer am Fachbereich (= 3,24 %). Im WS 1980/81 gab es schon 145 ausländische Studierende (= 5,08 %). Bis zum WS 1985/86 verharrte die Zahl bei 144 studierenden Ausländern am Fachbereich, was bei einer absolut gestiegenen Höferschaft nur noch 4,53 % ausmachte, stieg aber bis zum WS 1989/90 auf 212 und erreichte damit wieder einen Anteil von 6,65 %. Im WS 1995/96 gab es 509 ausländische Studierende am Fachbereich, was einem Anteil von 12,25 % entspricht. Bis zum WS 1999/2000 steigerte sich die Zahl der in Frankfurt Rechtswissenschaft studierenden Ausländer auf 768 und erreichte damit einen Anteil von 16,45 %. Die Interpretation dieser Steigerungsraten würde in die Irre führen, wenn man nicht die seit dem WS 1992/93 in der amtlichen Statistik eingeführte Unterscheidung zwischen „Bildungsinländern“ und „Bildungsausländern“ berücksichtigte. Die erste Kategorie erfasst Menschen, die zwar der

Staatsangehörigkeit nach noch Ausländer sind, aber in Deutschland wohnen und hier auch ihre Schulausbildung genossen haben. Nur die „Bildungsausländer“ sind also Menschen, die wegen des Studiums nach Deutschland gekommen sind. Berücksichtigt man diese Differenzierung, so zeigt sich schnell, dass der signifikante Anstieg des Ausländeranteils am Fachbereich weit überwiegend dem Zulauf von Einwanderern der zweiten oder gar dritten Generation zu verdanken ist, die ihr berufliches und gesellschaftliches Glück in einem juristischen Beruf finden wollten. Ebenso auffallend ist der hohe Anteil ausländischer Jura-studentinnen, auch wieder vorwiegend „Bildungsinländerrinnen“. Die Kategorie der „Bildungsinländer“ erlaubt zwar auch interessante Folgerungen, die aber kaum über die Bedeutung der in der Anfangsphase der Universität erfassten Kategorie der Nichtpreußen hinausgehen. Sie sind jedenfalls kein Indiz für ein besonderes Ansehen des Frankfurter Fachbereichs Rechtswissenschaft im Ausland. Die dafür maßgeblichen Zahlen der „Bildungsausländer“ stiegen im selben Zeitraum ebenfalls in bemerkenswerter Weise. Im WS 1992/93 gab es davon schon 146 am Fachbereich, darunter 58 Studentinnen. Die Steigerung bis zum WS 1995/96 auf 176 „Bildungsausländer“ am Fachbereich zeigt mindestens, dass der „linke“ Ruf des Fachbereichs seiner Attraktivität im Ausland nicht geschadet hat. Im WS 1999/2000 sind es immerhin 247 Studierende, die aus dem Ausland zum Studium der Rechtswissenschaft nach Frankfurt gekommen sind, darunter 117 Studentinnen. Die amtliche Statistik weist leider nicht aus, aus welchen Ländern die Ausländer jeweils kamen und wofür sie sich am Frankfurter Fachbereich interessierten.

- 212 Da die amtliche Statistik des Hessischen Landesamts für Statistik von 1952 an die Zahlen der abgelegten Ersten Staatsexamina und der Promotionen aufführt, sei auch darauf abschließend noch ein Blick geworfen.¹²⁹ Dabei fällt die große Diskrepanz zwischen den Zahlen der Studierenden und denen der Examina auf. Sie zu interpretieren, ist hier nicht der Ort. Ich muss mich vielmehr mit der Offenlegung einiger Zahlen begnügen. Für das Jahr 1952 sind für ganz Hessen lediglich 206 abgelegte Referendarprüfungen verzeichnet. Die Zahl steigert sich

¹²⁹ Die Statistik hat die Bezeichnung: „Juristische 1. Staatsexamen und juristische Promotionen an den Hochschulen in Hessen 1952 bis 1992“. Es erschwert den Vergleich, dass die darin aufgeführten Werte nach Kalenderjahren geordnet sind und sich auf ganz Hessen beziehen, während die Zahl der Studierenden in anderen Statistiken semesterweise und nur für Frankfurt angegeben ist. Differenziertere, zum Vergleich geeignete Daten bietet nur die nächste verwertete Statistik (Anm. 129).

in den folgenden Jahren nur unwesentlich und erreicht erst im Jahr 1975 den Wert von 501 Prüfungen, obwohl dem im WS 1975/76 allein 2.316 in Frankfurt Studierende gegenüberstehen. 1990 gab es 658 Referendarprüfungen bei 3.100 im WS 1989/90 allein in Frankfurt Studierenden der Rechtswissenschaft. Woran es liegt, dass von so vielen hoffnungsvollen Studierenden nur so wenige in die Referendarprüfung gingen, mögen Sozialstatistiker und Bildungswissenschaftler näher untersuchen. Mir bleibt nur das Staunen über die große Diskrepanz zwischen Wollen und Vollbringen.

- 213 Der Frauenanteil an den in Hessen abgelegten Referendarprüfungen nahm von 1975 an stetig zu. Er verdoppelte sich von 1975 bis 1980 von 15,5 % auf 30 %. Bis zum Jahr 2000 erreichte er den Wert von 44 %. Dieses Ergebnis entspricht proportional den ständig gestiegenen Zahlen der Studentinnen. Ähnlich ist die Entwicklung des Ausländeranteils. 1995 legten immerhin schon 13 Ausländer (wahrscheinlich Bildungsinländer) die Referendarprüfung ab, was 1,83 % ausmacht. Im Jahr 2000 waren es schon 32 ausländische Kandidaten, und damit 4,3 % aller Angetretenen.
- 214 Seit dem Jahr 1995 bietet die amtliche Statistik auch Zahlen über den Ausgang der abgelegten Referendarexamina in zwei Stichjahren,¹³⁰ worüber ich in einer kleinen Tabelle Auskunft geben will:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
1995			
Sehr gut	: 0,5 %	1,2 %	./.
Gut	: 8,2 %	6,1 %	4,2 %
Vollbefriedigend	: 19,8 %	16 %	14,3 %
Befriedigend	: 39,9 %	38 %	43,5 %
Ausreichend	: 33,9 %	38,7 %	39,1 %
2000			
Sehr gut	: 1,25 %	./.	30,4 %
Gut	: 6,3 %	6,6 %	65,2 %
Vollbefriedigend	: 19,8 %	14,8 %	./.

¹³⁰ „Juristische Staatsexamina sowie juristische Promotionen an den Hochschulen in Hessen nach den Angaben zur Gesamtnote in ausgewählten Prüfungsjahren“.

Befriedigend	: 39,9 %	49 %	4,3 %
Ausreichend	: 32,9 %	29,6 %	./.

268 Die Differenzen in den Höchstnoten sind beachtlich. Die Marburger Kollegen sind spürbar sparsamer mit den Höchstnoten umgegangen als die Frankfurter und Gießener. Im Jahr 2000 änderten sich allerdings in Marburg die Werte auffällig, weil nun sogar 30,4 % der Marburger Kandidaten ein „sehr gut“ bekamen, und dazu weitere 65,2 % mit „gut“ benotet wurden. Ob die für Frankfurt besonders hohen Werte in diesem Sektor Anlass zu Freude über den großen Lehrerfolg sein kann oder doch eher Anlass zu selbstkritischer Überprüfung werden sollte, mag jeder für sich entscheiden.

269 Bei den Promotionen ist die Diskrepanz in den beiden obersten Kategorien noch eklatanter, worüber wieder eine Tabelle Auskunft geben soll:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
1995			
summa cum laude	: 23,5 %	22,2 %	./.
magna cum laude	: 44,7 %	44,4 %	33,3 %
cum laude	: 27,7 %	16,7 %	53,3 %
rite	: 4,2 %	16,7 %	13,3 %
2000			
summa cum laude	: 12,5 %	28,6 %	./.
magna cum laude	: 50 %	35,7 %	30,4 %
cum laude	: 23,3 %	28,6 %	65,2 %
rite	: 4,2 %	7,1 %	4,3 %

315 Während in Frankfurt im Jahr 1995 23,4 % und in Gießen ebenfalls 22,2 % die Note „summa cum laude“ erreichen konnten, gelang dies in Marburg 1995 keinem Promovenden. Auch bei „magna cum laude“ sind nur die Werte für Frankfurt mit 44,7% und Gießen mit 44,4 % fast gleichauf, während in Marburg lediglich 33,3 % diese Note erreichten. Auch dieser Vergleich sollte Anlass zum Nachdenken über die Vergabe von Höchstnoten geben.

IV. Das Lehrangebot

- 316 Die Frankfurter Fakultät hat nicht nur – wie andernorts üblich – über die Zerstörung der alten Ordnung geklagt, sondern versucht, inhaltlich das zu reformieren, was reformbedürftig erschien, selbst auf die Gefahr hin, dass Außenstehende dies nicht verstanden und nicht zu akzeptieren bereit waren.
- 317 Dazu gehört auch der Versuch, die Juristenausbildung grundlegend in Richtung einer einstufigen Juristenausbildung zu reformieren. Darum bemühte man sich zur damaligen Zeit nicht allein in Frankfurt. An einigen Orten wie Augsburg, Bielefeld, Bremen, Hamburg, Hannover und Konstanz wurde die einstufige Juristenausbildung sogar praktiziert, wenn auch in unterschiedlichen Modellen. Zu den Frankfurter Bemühungen findet sich in den benutzten gedruckten Quellen nichts, so dass ich darüber nur aus dem Gedächtnis referieren kann. Nach unseren Vorstellungen sollten sich Phasen der Universitätsausbildung regelmäßig mit solchen der Praxis abwechseln. Allerdings sollten auch die Praxisphasen theoriegeleitet bleiben, weshalb an ihnen auch Professoren beteiligt sein sollten. Am Ende sollte die Befähigung zum Richteramt stehen unter Verzicht auf die beiden Staatsexamina. Da dafür die während der Ausbildung erworbenen Leistungsnachweise den Ausschlag geben sollten, wäre das Justizprüfungsamt weitgehend überflüssig geworden. Somit wäre die gesamte Juristenausbildung – wenn auch in Zusammenarbeit mit Praktikern – in die Hände der Universität zurückgekehrt. Allerdings unterschätzten wir den Widerwillen und den Widerstand gegen eine Reform dieser Art bei den Praktikern und den Rechtspolitikern in Wiesbaden, die in der Regel auch aus der Praxis stammten. Die Praktikerjuristen sahen durch unseren kritischen methodologischen Ansatz die Grundlagen ihrer Arbeit in Frage gestellt und wehrten sich dementsprechend heftig gegen solche Ansinnen. Wir hatten irrationale Ängste geweckt, die eine sachgerechte Zusammenarbeit mit den Praktikern unmöglich gemacht hatten. Dieser Teil der Frankfurter Reformbemühungen blieb also folgenlos und trat deshalb nach außen kaum in Erscheinung.
- 318 Aber auch der weiter laufende Ausbildungsbetrieb blieb von Reformbemühungen inhaltlicher Art nicht unberührt. Welche grundlegenden Änderungen in den letzten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts vollzogen wurden, kann wegen der Knappheit des zur Verfügung stehenden Raums nur selektiv vorgeführt werden. Einzelheiten werden nur zur Illustration eines aufzuzeigenden

den Trends angeführt. Es geht dabei um vier wichtige Momente, in denen das Lehrangebot in dieser Phase der Fachbereichsgeschichte verändert wurde:

- Zum ersten nimmt die Zahl theoretischer Angebote signifikant zu.
- Zum zweiten wird der Stoff sachlich neu geordnet.
- Zum dritten beginnt eine bis dahin unbekannte Ausweitung der Kooperationen sowohl innerhalb des Fachbereichs zwischen den Teildisziplinen der Jurisprudenz als auch über die Grenzen des Fachbereichs hinaus.
- Schließlich zeigt sich eine starke Hinwendung zu studentischen Interessen.

319 Mit feiner Witterung hatte der alte HEINRICH KRONSTEIN als erster das Bedürfnis der Studierenden nach theoretischer Einbettung der Jurisprudenz gespürt und schon im WS 1968/69 eine Vorlesung „Rechtssoziologie und Gesellschaftsrecht“ angeboten. Ein Jahr später im WS 1969/70 las er eine „Einführung in die Rechtssoziologie (dargestellt am Beispiel von Recht und Praxis des Kauf- und Patentrechts) mit Arbeitsgemeinschaften“. Im SS 1970 bot er ein „Rechtssoziologisches Seminar (Kolloquium unter Heranziehung neuer deutscher und amerikanischer Fälle)“ an. Seine Vorlesungen in den WS 1970/71 und WS 1971/72 über „Rechtssoziologie und Wirtschaftsrecht“ setzten diese Reihe fort. Im WS 1971/72 ergänzte er diese Veranstaltung durch ein „Rechtssoziologisches Kolloquium“. Eine für das WS 1972/73 angekündigte Vorlesung „Rechtssoziologie als Methode des Wirtschaftsrechts“ konnte er nicht mehr halten, weil er 1972 verstarb. Man tut KRONSTEIN wohl kein Unrecht, wenn man unterstellt, dass er in diesen Veranstaltungen keine grundlegenden theoretischen Ausführungen zur Rechtssoziologie vorgetragen hat. Er hat vielmehr nur seine schon immer fallbezogenen Analysen mit dem modisch gewordenen Wort „Soziologie“ versehen.

320 Von anderem Charakter und nachhaltiger Wirkung waren dagegen Bemühungen, die Eingangsphase des rechtswissenschaftlichen Studiums in Frankfurt stärker theorieorientiert zu gestalten. Dies für die Grundlagenfächer sowie später auch die anderen Teildisziplinen in einzelnen Schritten, die zu dem schließlich konsentierten Ergebnis führten, nachzuzeichnen, gelangte nur, wenn man die Protokolle der einschlägigen Gremien auswertete. Da mir das nicht möglich war, muss ich die tastenden Versuche nachzeichnen, wie sie den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen sind.

321 Die Gemeinschaftsveranstaltung von DENNINGER und WIETHÖLTER im WS 1969/70 „Grundlagen des Rechts (zugleich Allgemeine Staatslehre und Einführung in das Bürgerliche Recht)“ flankiert von SIMONS „Historische Einführung in Grundfragen des Bürgerlichen Rechts“ ist ein solcher tastender Versuch, die Eingangsphase neu zu gestalten. Er blieb noch dem Stoff verhaftet. Vom SS 1972 an setzt jedoch eine Welle intensiver, allein der Erschließung theoretischer Kenntnisse gewidmeter Veranstaltungen ein. LÜDERSEN bietet ein „Rechtsphilosophisch-rechtsoziologisches Seminar“ an, das er in den WS 1972/73, SS 1973, WS 1972/73 und SS 1973 wiederholt. TROJE beginnt im SS 1972 die Theoretisierung der Rechtsgeschichte mit dem Seminar „Logik, System und Ideologie in der deutschen Jurisprudenz im 16. Jahrhundert“. Im WS 1972/73 und im SS 1973 wird er abstrakter mit dem Angebot eines „Rechtshistorisch-rechtstheoretischen Seminars“, das er im WS 1975/77 wiederholt. Im SS 1973 bieten DENNINGER, NAUCKE und E.A. WOFF gemeinsam ein Kolloquium an über „Kants Rechtsphilosophie“. WIETHÖLTER hält im SS 1973 ein Seminar „Wettbewerbsrechtstheorie“, das er im WS 1973/74 und SS 1974 fortsetzt. Ebenfalls im SS 1973 liest er über „Rechtsdogmatik (Funktion und Kritik)“ und setzt dies im WS 1973/74 fort mit einer Vorlesung „Methodenfragen (Fortsetzung der Vorlesung Rechtsdogmatik – Funktion und Kritik)“. Schließlich bereichert eine Gruppe begabter und hochmotivierter Nachwuchswissenschaftler seit dem WS 1973/74 das Lehrangebot des Fachbereichs auf diesem Sektor. Im WS 1973/74 bietet NORBERT HORN eine Vorlesung „Einführung in die Rechtstheorie“ an. H.-J. KOCH und AREND KULENKAMPFF halten im selben Semester zwei Gemeinschaftsveranstaltungen „Zum Positivismusstreit. Die Rezeption der Kontroverse in den Einzelwissenschaften“ und zur „Marxistisch-Leninistischen Wissenschaftstheorie (DDR-Autoren) versus ‚bürgerliche‘ Wissenschaftstheorie“. Auch Lehrstuhlinhaber schließen sich dem an. HASSEMER liest im WS 1973/74 eine „Einführung in die Rechtssoziologie“ und hält ein „Rechtstheoretisches Seminar“ ab. LÜDERSEN und K. SHELL halten ein Kolloquium über „Demokratie zwischen Kollektivismus und Individualismus – Entwicklungslinien bei Rousseau, Bentham und Mill“. E. A. WOLFFS „Rechtsphilosophisches Seminar: Die Hegelsche Staatsphilosophie und deren Kritik in den Marx'schen frühen Streitschriften“ weist nur äußerlich Ähnlichkeiten mit TEMMING'S „Seminar über Grundfragen marxistischer Staatstheorie“ auf. Andere

bemühten sich stärker um die Bedeutung theoretischer Grundlagen für ihr spezielles Fach. NAUCKES Seminar „Straftheoretische Grundsatzprogramme des 19. und 20. Jahrhunderts“ im WS 1973/74 befriedigt diesen Bedarf. H.-J. KOCHS „Kritik der juristischen Methodenlehre“ im SS 1974, die er im WS 1974/75 und SS 1975 fortsetzte, theoretisierte einen zentralen Punkt juristischen Arbeitens an. Das gilt ebenso für die auch im SS 1974 angebotenen Seminare von HASSEMER über „Kommunikation und Argumentation“, das ebenfalls im WS 1974/75 wieder erscheint, oder RÜSSMANNs Seminar vom SS 1974 „Dogmatik in Theorie und Praxis“, das er im WS 1974/75, SS 1975 und WS 1975/76 wiederholte. Im WS 1974/75 schaltete sich der Rechtshistoriker SIMON in diesen Trend ein mit einer Vorlesung „Wissenschaftstheorie für Juristen“ und einem gemeinsam mit RÜSSMANN zu dieser Vorlesung veranstalteten Kolloquium. H.-J. KOCH und SIMON behandeln im WS 1974/75 „Die Rezeption philosophischer Strömungen durch die juristische Methodenlehre“. HASSEMER, RÜSSMANN und OGOREK befassten sich im WS 1974/75 mit „Rechtstheoretischen Problemen der Relationstechnik“. SIMONIS beschäftigte sich im WS 1974/75 mit „Theorie und Geschichte des Streikrechts“ und WIETHÖLTER stellte die (rhetorische) Frage „Privatrecht als Gesellschaftstheorie?“. SCHMIDT gab eine „Einführung in die neuere Staats- und Verfassungstheorie (Allgemeine Staatslehre)“, während H.-J. KOCH ein Seminar abhielt „Zu Gegenstand und Methode der Staatsrechtswissenschaft“. Im SS 1975 bot RÜSSMANN eine „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ an. Im SS 1976 setzte SIMON seine Bemühungen auf diesem Sektor fort mit einer Vorlesung „Semantik für Juristen“. MEYER behandelte im WS 1976/77 „Bürokratiethorie und Verwaltungsverfahrenrecht“ und DENNINGER hielt im SS 1977 und WS 1977/78 ein „Staatstheoretisches Seminar“. SIMON griff im SS 1977 die Thematik „Juristische Anwendung erfahrungswissenschaftlicher Methoden“ auf und blieb dabei den praktischen Aspekten treu mit seiner Vorlesung im WS 1976/77 „Forensische Rhetorik“, die er im SS 1978 fortsetzte. Nachdem H.-J. KOCH und A. KULLENKAMPFF im WS 1976/77 die „Analytische Rechtstheorie“ behandelt hatten, setzten sie dies im SS 1977 und WS 1977/78 unter dem speziellen Aspekt der „Juristischen Argumentationstheorie“ fort. Im SS 1978 begann HASSEMER mit einem „Strafrechtstheoretischen Seminar“, das zu einem Dauerläufer wurde. HERBERT JÄGER hielt im SS 1972 mit TILMAN MOSER ein Seminar ab über

„Strafrecht und Psychoanalyse“, das im WS 1972/73, WS 1973/74 und im SS 1973 wiederkehrte mit dem Titel „Strafrechtlich-psychoanalytisches Seminar“. In diesen Veranstaltungen wurden nicht alte, nur neu etikettierte Inhalte vorgetragen, sondern es sind Angebote, die aus dem Bedürfnis der Lehrenden wie der Studierenden erwachsen sind, sich theoretische Positionen anzueignen.

322 Im WS 1973/74 und WS 1974/75 begannen GEERDS, HASSEMER, JÄGER, KLOSE, LÜDERSEN, NAUCKE, SCHÖNBORN und WOLFF ein Seminar über „Ziele und Organisationsformen der Universitätsausbildung im Strafrecht“, das sie im SS 1974, WS 1974/75, WS 1975/76, WS 1976/77, SS 1977 und im WS 1978/79 unter dem nur leicht veränderten Titel „Aktuelle Fragen des Strafrechts und der strafrechtlichen Ausbildung“ fortsetzten. Obwohl diese Veranstaltungsform in den Vorlesungsverzeichnissen danach nicht mehr auftauchte, blieb sie doch über zwei Jahrzehnte als gemeinsames Diskussionsforum der Strafrechtler für allgemeine Fragen ihres Fachs erhalten. In dieser Diskussionsrunde konnten sich alle Strafrechtler über die Grenzen der durchaus vorhandenen Unterschiede weltanschaulicher Art hinweg austauschen. Teils blieben sie dabei unter sich, teils luden sie zum Anstoßen der Diskussion auswärtige Referenten ein.

323 Nach der ersten Phase tastender Versuche, kristallisierte sich für die Eingangsphase des rechtswissenschaftlichen Studiums in Frankfurt im WS 1975/76 allmählich ein Kanon heraus mit einer „Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie“, für die das Vorlesungsverzeichnis im WS 1975/76 allerdings keinen Veranstalter benennen konnte, während RÜSSMANN eine „Einführung in die Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften“ hinzufügte. Im SS 1976 begann die Tradition, in dieser Eingangsphase des Studiums die Vielfalt der Facetten durch gemeinschaftlich veranstaltete Vorlesungen besser darzustellen. DENNINGER, DILCHER, PAUL, WOLF und WOLFF taten sich zusammen für die Veranstaltung „Grundlagen des Rechts (sozialwissenschaftlich – methodologisch – historisch) in Verbindung mit einer Einführung in den Studiengang“ verbunden mit einem Kolloquium als Vertiefungsveranstaltung. NAUCKE ergänzte dieses Angebot mit einer „Einführung in die Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie“ ebenso wie H.- J. KOCH mit seiner „Einführung in die Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften“. Dies wiederholte sich nun in jeweils anderen Besetzungen im WS 1976/77, SS 1977, WS 1977/78, SS 1978,

WS 1978/79, SS 1979 WS 1979/80 etc. Nach diesem empirisch austarierten Probelauf fand schließlich das Angebot Eingang in Studienpläne des Fachbereichs und die vom Hessischen Universitätsgesetz und dem Hessischen Hochschulgesetz geforderte Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main von 1995. Danach gliedert sich das Studium in ein Grund- (1.–5. Semester) und ein Hauptstudium (6.–8. Semester). Es gibt Pflichtfächer, die die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts inklusive der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen (§ 7 S.1 JAG) umfassen. Für das Hauptstudium sind Wahlpflichtfächer und Wahlfächer vorgesehen.

- 324 Die Rechtshistoriker kamen früher und schneller zu einem Konsens über eine Standardisierung ihres Pflichtangebots. Schon im WS 1972/73 bot TROJE, die Vorlesung „Rechtsgeschichte I (Historische Einführung in das Recht: Gesellschaft, Staat und Recht der bürgerlichen Epoche)“ an. Dem schloss sich N N an mit „Rechtsgeschichte II (Sozial- und Rechtsmodelle der europäischen Geschichte)“. Die von WOLFGANG SELLERT angebotene „Rechtsgeschichte III (Historische Grundlagen des Verfassungs-, Straf- und Privatrechts)“ wurde nicht Teil des fortan durchgehaltenen Kanons. Statt dessen vervollständigten die Rechtshistoriker das Programm mit Vorlesungen klassischer Art wie „Deutsche Rechtsgeschichte“, „Römisches Recht“, „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ und „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, die jeweils inhaltlich allerdings neu gestaltet wurden.
- 325 Der Stoff des Bürgerlichen Rechts wurde seit der Kodifikation nach der Legalordnung vorgetragen. Wenig praktikabel war es dabei, dass der wegen seiner Abstraktheit besonders schwierige Allgemeine Teil am Anfang gehört werden sollte. Dann folgte der Stoff entsprechend den Büchern des BGB. Diese festgefügte Ordnung hatte WIETHÖLTER schon im WS 1963/64 aufgelockert, worauf ich schon hingewiesen habe. 1968 publizierte er seine Reformvorstellungen in seinem Beitrag zum Funkkolleg Rechtswissenschaft.¹³¹ Diese Ansätze wurden in den folgenden Semestern aufgegriffen und allmählich austariert.

¹³¹ Rudolf Wiethölter zusammen mit Rudolf Bernhardt und Erhard Denninger: Rechtswissenschaft in Funkkolleg Recht, 1968.

DIESTELKAMP versuchte dies im SS 1969 mit einer „Einführung in das Bürgerliche Recht mit Arbeitsgemeinschaften“. Im SS 1970 folgte MERTENS mit der „Einführung in das Bürgerliche Recht – Schuldrecht Allgemeiner Teil des BGB mit Arbeitsgemeinschaften“. Im selben Semester bot WIETHÖLTER die Kombination „Schuld- und Sachenrecht (Arbeits- und Wirtschaftsrecht)“ an. Im SS 1971 las LÜDERITZ die „Einführung in das Recht (Privatrecht zugleich Allgemeiner Teil des Schuldrechts I)“, die SIMITIS ergänzte mit der Vorlesung „Schuldrecht – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil“. Im WS 1970/71 las FENN die „Einführung in das Bürgerliche Recht mit Arbeitsgemeinschaften“ und im WS 1971/72 VON MARSCHALL „Schuldrecht (Einführung in das Bürgerliche Recht II)“. Im SS 1972 war das zivilrechtliche Programm schon etwas strukturiert. Für die „Einführung in das Privatrecht I mit Arbeitsgemeinschaften“ gab es zunächst noch keinen Veranstalter. WEYERS übernahm die „Einführung in das Privatrecht II (Schuldrecht) zugleich Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger“ nebst einem Seminar zur Vorlesung. VON MARSCHALL ergänzte dies durch die Vorlesung „Ausgewählte Probleme des Schuldrechts mit schriftlichen Arbeiten, gleichzeitig Übungen im Bürgerlichen Recht mit schriftlichen Arbeiten“, während WIETHÖLTER wieder einmal „Bereicherungsrecht und Deliktrecht“ anbot. Im WS 1972/73 las SIMON „Einführung in das Privatrecht I mit Arbeitsgemeinschaften“ und SIMITIS die „Einführung in das Privatrecht II mit Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger“. SIMON setzte seine Vorlesung im SS 1973 fort mit „Einführung in das Privatrecht II mit Arbeitsgemeinschaften, Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger“. Im WS 1973/74 näherten sich die Veranstaltungsbezeichnungen im Zivilrecht dem angestrebten Zustand, dass inhaltliche Zusammenhänge den Vorlesungsinhalt bestimmen sollten unabhängig davon, wo die Regelung dafür im Gesetzbuch zu finden ist. In einer Gemeinschaftsveranstaltung boten BECKER, DIESTELKAMP, GOETZKE und KILIAN die Vorlesung „Zivilrecht I. (Grundlegung) mit Pflichtarbeitsgemeinschaften“ an. M. WOLF las „Zivilrecht II. (Fortsetzung der Grundlegung) mit Übungen für Anfänger“. JOERGES, REHBINDER und RÜSSMANN widmeten sich dem „Zivilrecht III (Ausgleichsmechanismen) mit Übungen für Fortgeschrittene mit Pflichtarbeitsgemeinschaften“. SIMSHÄUSER übernahm „Zivilrecht IV (Handeln für andere) mit Übungen für Fortgeschrittene“, während FINGER sich dem „Zivilrecht V. Familien- und Erbrecht“ widmete. DEUBNER und WEICK lasen „Zi-

vilrecht VI. (Grundeigentum und Bodenrecht) mit Übungen für Fortgeschrittene.“ LOEWEMNHEIM, RUHWEDEL und WEYERS teilten sich das „Zivilrecht VII. (Geld und Kredit) mit Übungen für Fortgeschrittene“. Damit war die Neustrukturierung der Zivilrechtsveranstaltungen nach inhaltlichen Gesichtspunkten abgeschlossen und konnte fortan so weiter geführt werden.

- 326 Die Strafrechtler tasteten sich ebenfalls auf verschiedene Weise an eine Neuorganisation des Unterrichts in ihrem Fach heran. NAUCKE bot im SS 1972 ein Kolloquium „Aktuelle Strafrechtsprobleme“ an. LÜDERSSSEN, GUTOWSKI und SIMITIS führten eine Gemeinschaftsveranstaltung „Kartellstrafrechtliches Kolloquium, zugleich Vertiefung der Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene I“ durch. LÜDERSSSEN hielt allein die „Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene II (Gewaltkriminalität - dogmatisch, kriminologisch und rechtspolitisch)“. HERBERT JÄGER bot zusammen mit TILMAN MOSER im SS 1972 zum ersten Mal ein Seminar an „Strafrecht und Psychoanalyse“ das sie im WS 1972/73 wiederholten. Im SS 1973 erschien – vielleicht als erstes Ergebnis der im WS 1972/73 begonnenen Arbeitsgemeinschaft „Ziele und Organisationsformen der Universitätsausbildung im Strafrecht“ – zum ersten Mal eine strukturierte Folge strafrechtlicher Veranstaltungen zum Pflichtprogramm. NAUCKE las „Strafrecht I. (Einführung in das Strafrecht) mit Arbeitsgemeinschaften“ nebst einem Kolloquium dazu. LÜDERSSSEN bot „Strafrecht II. (Straftat und Rechtsfolgen) zugleich Übungen für Anfänger“ an. JÄGER übernahm „Strafrecht III. (Besondere Formen der Kriminalität), gleichzeitig Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene mit Arbeitsgemeinschaften“. WOLFF hielt „Strafrecht V. (Examinatorium)“ ab. Im WS 1973/74 ergänzte SCHÖNEBORN die Sequenz um „Strafrecht VI. (Strafverfahrensrecht) mit schriftlichen Arbeiten.“ Damit ist die Kanonisierung des strafrechtlichen Grundprogramms abgeschlossen.
- 327 Im Öffentlichen Recht sind solche Bemühungen um eine Neustrukturierung des Vorlesungskanons im Pflichtprogramm sehr viel zögerlicher zu erkennen. SCHMIDT bot im WS 1972/73 eine „Einführung in das Öffentliche Recht mit Arbeitsgemeinschaften“ an, während DENNINGER „Staatsrecht II (Grundrechte)“ las. PÜTTNER beschäftigte sich im SS 1973 mit „Verwaltungsrecht III (Kommunalrecht, Verwaltungsorganisation)“. Im WS 1973/74 bot ARNDT „Staatsrecht I“ mit Kolloquium an, SCHMIDT das „Staatsrecht II mit Übungen für Anfänger in Verbindung mit der Vorlesung“. PÜTTNER las „Verwaltungsrecht

Allgemeiner Teil“ und „Verwaltungsrecht Besonderer Teil“. Im SS 1974 erschien eine Vorlesungssequenz mit planmäßigen Strukturen. N N sollte geben „Öffentliches Recht I. (Einführung) mit Arbeitsgemeinschaften“. ILSE STAFF und TEMNMING boten parallel „Öffentliches Recht II. (Staatsrecht I)“ für 2. Semester an, ARNDT das „Öffentliche Recht III (Staatsrecht II) mit Kolloquium zur Vorlesung“. Schließlich bot SCHMIDT das „Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil“ an. Im WS 1974/75 erschien die Abfolge „Öffentliches Recht I – III“ als offenbar unter den Fachvertretern konsentiertes Programm für das Öffentliche Recht. Die entscheidende Neuerung auf diesem Gebiet war eine Neugliederung des Stoffes, durch die das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht blockweise integriert wurden. Die Grundrechte und Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts sollten zusammen dargestellt werden.

- 328 Auch diese Ergebnisse der Umgestaltung des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts fanden Eingang in die Studienpläne des Fachbereichs und schließlich die Studienordnung. Mit Sicherheit sind auch dann Veränderungen inhaltlicher Art vorgenommen worden, wenn dies nicht an der Bezeichnung der Veranstaltung erkennbar ist.
- 329 Neben diesem Pflichtprogramm bot der Fachbereich eine Fülle von speziellen Veranstaltungen an, deren Reichtum ich hier aus Platzmangel nicht einmal andeuten kann. Doch will ich wenigstens drei Besonderheiten hervorheben, zu deren Ausformung der Frankfurter Fachbereich zumindest maßgeblich beigetragen hat, um eine Formulierung zu wählen, die auch ohne konkreten Vergleich akzeptabel erscheint, ohne den Anschein von Überheblichkeit zu erregen.
- 330 SPIROS SIMITIS war einer der ersten, der die Bedeutung der modernen Technologie der Informatik für die Rechtswissenschaft erkannte. Im SS 1972 brachte er seine Erkenntnisse zum ersten Mal mit einer Vorlesung „Zur Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung für die Rechtsordnung“ in das Programm des Fachbereichs ein. Erstaunlicherweise hatte auch hierbei HEINRICH KRONSTEIN das Gespür dafür, wie wichtig dies für seine Arbeit werden könnte. Im selben Semester hielt er zusammen mit BRUNS ein wirtschaftsrechtliches Seminar „Probleme der elektronischen Datenverarbeitung im Effektenwesen“, in dem er in der für ihn typischen Weise neue Entwicklungen im Hinblick auf sein Material hin überprüfte. Die von SIMITIS 1973 gegründete „For-

schungsstelle für Juristische Dokumentation“ zog bald begabte Nachwuchswissenschaftler an. Schon im WS 1973/74 las KILIAN über „Juristische Methodik und elektronische Datenverarbeitung“. Im WS 1974/75 bot er eine „Einführung in die Rechtsinformatik“ an und ergänzte sie durch die Vorlesung „Aktuelle Probleme des Datenschutzes“. Der nicht zum Institut gehörende RÜPKE widmete im WS 1980/81 eine Vorlesung dem „Datenschutzrecht“. Im WS 1981/82 sollte ein Kolloquium gehalten werden zum Thema „Informationstechniken im Rechtssystem“. Im WS 1985/86 widmete sich SIMITIS dem Thema „Datenschutz. Probleme und Perspektiven“. Seit dem SS 1986 begannen wieder Veranstaltungen zur Rechtsinformatik, die nach der Wegberufung von KILIAN längere Zeit nicht angeboten worden waren. Im SS 1984 eröffnete SIMITIS diese neue Sequenz mit einer Vorlesung über „Datenschutz und Arbeitsrecht“. Frau QUIRINGKOCK bot „Grundlagen der Datenverarbeitung für Juristen“ an, die sie vom SS 1987 an regelmäßig wiederholte. MAHRUHN hielt im WS 1989/90 eine Veranstaltung „Informationstechnologie in Rechtswissenschaft und -praxis mit praktischen Übungen“ mit Fortsetzungen über mehrere Semester. Der Altmeister SIMITIS wandte sich wieder einmal den „Grundlagen des Datenschutzes“ zu (SS 1992). Im WS 1990/91 widmete er sich der „Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes“ und hielt ein Seminar „Grenzen des Datenschutzes“. RÜPKE las im SS 1993 über „Datenschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Bereichs“. Das Fach hatte seinen festen Platz im Lehrangebot des Frankfurter Fachbereichs bekommen.

- 331 Ohne Absprache unter den beteiligten Personen entwickelte sich Frankfurt zu einem Zentrum dessen, was man später „Rechtliche Zeitgeschichte“ nannte. Die zaghafte Grenzüberschreitung durch ERLER im SS 1964 mit seinem „Verfassungsgeschichtlichen Seminar: Die Weimarer Republik“ war eine Schwalbe, die damals noch keinen Sommer gebracht hatte. Im SS 1976 hielt sein Schüler DILCHER dann ein Seminar ab „Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik“ und im WS 1976/77 interessierte sich SIMON für die „Rechtsgeschichte der Weimarer Republik“. Im SS 1971 tastete sich DIESTELKAMP mit seiner Vorlesung „Rechtshistorische Probleme des 20. Jahrhunderts“ allgemeiner an die Problematik der „Rechtlichen Zeitgeschichte“ heran, während DILCHER ein Seminar anbot „Von der Historischen Rechtsschule zum Positivismus“. SIMON behandelte im WS 1972/73 die in dieser Zeitspanne an-

gesiedelte Problematik „Die Unabhängigkeit des Richters“, während ILSE STAFF im darauf folgenden Semester ein Seminar abhielt über „Staats- und sozialrechtliche Theorien zum Faschismus“. Mit der „Geschichte des bürgerlichen Strafrechts“ im WS 1973/74 behandelte KLOSE eine Thematik, die er im WS 1976/77 wieder aufgriff. NAUCKES Seminar „Straftheoretische Grundsatprogramme des 19. und 20. Jahrhunderts“ gehört ebenso in diese Reihe wie das von COING im SS 1974 über die „Geschichte der Freirechtsschule“ oder DILCHERS Seminar im selben Semester zur „Geschichte der Kodifikationen“. Die „Problemgeschichte des Arbeitsrechts“ von MESTIZ im SS 1976 verfolgte dagegen wohl ebenso wenig einen genuin historischen Ansatz wie COINGS „Zivilrechtliches Seminar: Das Problem der Inflation in der Rechtsprechung“. ILSE STAFF behandelte im SS 1979 „Entstehung und Problematik des Antisemitismus in Deutschland“. Der Strafrechtler HERBERT JÄGER bereitete seit dem WS 1982/83 in Seminaren zur „Kriminologie kollektiver Verbrechen“ seine grundlegenden Publikationen zu dieser Thematik vor (SS 1984, SS 1986). Im SS 1984 las DIESTELKAMP dann wieder allgemein „Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte: Vom Kaiserreich zur Bundesrepublik“. Im WS 1986/87 bot NAUCKE „Grundzüge der neueren Strafrechtsgeschichte“ an, während JÄGER ein Kolloquium abhielt über „Beteiligung am Genozid (zu Film und Buch ‚Shoa‘ von CLAUDE LANZMANN)“. STOLLEIS und HOCKERTS untersuchten im SS 1985 in einem Seminar „Sozialpolitik im Nationalsozialismus“. Im WS 1977/78 hatte DIESTELKAMP den ersten Schritt über die bis dahin behandelten Themen des 19. Jahrhunderts, Weimars, des Faschismus oder der NS-Zeit hinaus in die Nachkriegszeit hinein getan mit dem Seminar über „Die Vorgeschichte des Grundgesetzes“. Bis zu seiner Emeritierung im SS 1994 behandelte er in seinen Seminaren nur noch Rechtsprobleme der Nachkriegszeit. Das hatte die Folge, dass der Fachbereich den ersten Lehrstuhl für „Rechtliche Zeitgeschichte“ als Stiftungslehrstuhl der VW-Stiftung erlangen konnte, auf den JOACHIM RÜCKERT berufen wurde, der diese Zuschreibung bei der Nachfolge auf den Lehrstuhl DIESTELKAMP mitnahm. Damit war die neue Fachrichtung in Frankfurt fest verankert, was auf andere Fakultäten/Fachbereiche ausstrahlte.

332 Die dritte Teildisziplin der Jurisprudenz, die in Frankfurt zumindest maßgebend mit entwickelt wurde, war das „Medienrecht“. Schon im WS 1979/80 bot FRIEDRICH KÜBLER zusammen mit dem Honorarprofessor BERG eine Vorle-

sung an über das Problem der „Haftung der Massenmedien“. Im WS 1980/81 ergänzte SIMITIS das Duo für ein Seminar „Grenzüberschreitende Rechtsprobleme der Massenkommunikation“. Ein Jahr später im WS 1981/82 bot HELMUT KOHL eine Vorlesung „Presserecht“ an. Außerdem wurde er in das Team für die Seminarwiederholung des WS 1980/81 aufgenommen. Im WS 1985/86 hielt KOHL zusammen mit BERG ein Seminar ab „Wettbewerbsrecht und Massenmedien“. Im WS 1986/87 boten BERG und KÜBLER wieder gemeinsam ein Seminar an, für das sie noch N N, gewinnen wollten: „Aktuelle Probleme des Rundfunkrechts“. Diese Veranstaltungen zusammen mit der Gewinnung des Hessischen Rundfunkintendanten BERG als Honorarprofessor und der Gründung des „Instituts für In- und Ausländisches Medienrecht“ durch FRIEDRICH KÜBLER im Jahr 1987 schufen in Frankfurt eine solide Basis zur Entwicklung und Förderung des Medienrechts.

- 333 Ein Spezifikum Frankfurts war von Anfang an ein starker Praxisbezug. Dieses Moment verstärkte sich in den letzten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Darauf deutet schon die große Zahl von Zivil- und Strafrechtlern hin, die als Richter am Oberlandesgericht mit Teildezernaten arbeiteten. Sie bezogen aus dieser Tätigkeit ständig Anregungen für ihre wissenschaftliche Arbeit und die Lehre. Doch gibt es auch direkte Einbeziehung praktischer Momente in die Lehre. Besonders den Strafrechtlern gelang es auf sehr spezifische Weise, den Studierenden die Voraussetzungen und Folgen strafrechtlichen Handelns praktisch nahezubringen. JÄGER und MOSER entsprachen dem mit ihrer Veranstaltung im SS 1972 „Strafrecht und Psychoanalyse“ (WS 1972/73, SS 1973, WS 1973/74). Im SS 1974 thematisierten JÄGER und LÜDERSSSEN die Rechtsfolgenproblematik in einer Arbeitsgruppe „Strafvollzug und Entlassenenberatung“ (WS 1974/75 LÜDERSSSEN allein; wieder zusammen mit JÄGER WS 1975/76; SS 1976; WS 1976/77 LÜDERSSSEN wieder allein; SS 1977 wieder mit JÄGER; WS 1977/78 HASSEMER und EINSELE, sowie JÄGER und LÜDERSSSEN; SS 1978 ebenso; WS 1979/79 JÄGER und LÜDERSSERN, SS 1979) oder im SS 1974 LÜDERSSSENS Seminar „Strafvollzug und Aktionsforschung“ (WS 1974/75, SS 1975, WS 1975/76). Im WS 1976/77 behandelten DE BOOR und LÜDERSSSEN „Grundlagen einer Sozialtherapie am Delinquenten“ (WS 1978/79 zusätzlich mit JÄGER, SS 1979, WS 1979/80, SS 1984 zusammen mit CORNEL) Im WS 1982/83 behandelte LÜDERSSSEN

„Grauzonen im Strafprozess: Problematik der V-Leute“. Die Zivilrechtler hatten sich Richter vom Amtsgericht Frankfurt KUPKE als Lehrbeauftragten herangeholt, der im WS 1972/73, also in der Zeit des sog. „Häuserkampfes“ im Westend, ein Kolloquium abhielt über „Aktuelle Fragen des Miet- und Baurechts unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Frankfurt“ (SS 1973, WS 1973/74, SS 1974, WS 1974/75). Dies waren schon sehr unmittelbare Praxisbezüge, die sich auch noch in anderen Veranstaltungen zeigen lassen könnten. So zielte PAULS rechtssoziologisches Seminar vom SS 1982 „Anwaltsberuf im Wandel“ (WS 1982/83) auf sehr pragmatische Interessen vieler Studierender.

- 334 Einen wichtigen Teil der universitären Juristenausbildung bilden die Übungen, in denen die Studierenden ihr theoretisches Wissen anhand von Falllösungen anzuwenden lernen und in denen sie insbesondere mit der Falllösungstechnik vertraut gemacht werden sollen. Diese für die Examensvorbereitung und die spätere praktische Tätigkeit zentralen Veranstaltungen waren häufig Ziel studentischer Veränderungswünsche.
- 335 So gab es auch bei Studierenden der Jurisprudenz den damals modernen Wunsch, Hausarbeiten als Gruppenarbeiten abliefern zu dürfen. Offenbar auf solche Wünsche war das Angebot von FENN, KORNBLUM und LÜDERITZ im WS 1970/71 abgestellt, die ankündigten „Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, schriftliche Arbeiten (in Gruppen)“. Dies blieb als Angebot allerdings einmalige Ausnahme. Vielfach konnte das Begehren, das auch ohne Ankündigung in Übungen vorgetragen wurde, mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass dies später im Staatsexamen nicht zulässig sein werde, so dass der Übungszweck, auf das Staatsexamen vorzubereiten, damit nicht erfüllt werden könne. In anderen Fällen wurde das Gewünschte unter Bedingungen bewilligt, die eventuelle Bequemlichkeitsgründe unterliefen, indem die als Gruppenarbeiten ausgegebenen Fälle oder Themen so umfangreich oder schwierig waren, dass wirklich die Arbeitskraft mehrerer zu ihrer Behandlung erforderlich war. Wenn zudem gefordert wurde, dass die Teilleistung jedes einzelnen am Gemeinschaftswerk kenntlich gemacht sein müsse, um separate Beurteilungen zu ermöglichen, erlosch der angebliche „Reformeifer“ der Studenten in diesem Punkt meistens jäh.

336 Eine weitere „Reformforderung“ war die Zulassung von „Hausklausuren“. HAMMERSTEIN berichtet darüber mit unverkennbarer Süffisanz nach einem Bericht des Dekans über entsprechende Diskussionen darüber in diesem „reformefrigen“ Fachbereich an das Ministerium.¹³² Sichtet man die berichteten Vorgänge unvoreingenommen, so bleiben folgende Tatsachen übrig. Da in einigen Massenübungen Störer das Schreiben der Klausuren unter Klausurbedingungen verhindert hatten, hatten die betroffenen Übungsleiter akzeptiert, dass schriftliche Arbeiten auf dem Übungsschein als Klausuren ausgewiesen werden durften, obwohl sie zu Hause geschrieben worden waren. Das war ein ersichtlich aus einer Notlage geborener Notbehelf und keineswegs das Ergebnis besonderen „Reformeifers“. Es sollte Studierenden, die für die Meldung zum Examen den Schein benötigten, möglich gemacht werden, die für die Examensmeldung notwendigen Unterlagen einzureichen, obwohl Störer das Schreiben von Klausuren verhindert hatten. Als einige Studierende diese Praxis zum Regelfall machen und die Klausuren ganz abschaffen wollten, kam es zu einer lebhaften und kontroversen Diskussion im Fachbereichsrat und im Lehr- und Studienausschuss. Dabei machten offenbar einige Kollegen darauf aufmerksam, dass schon seit geraumer Zeit, Klausuren kaum noch unter realistischen Klausurbedingungen geschrieben werden könnten, weil der Massenandrang und die Raumnot dies verhinderten. Gleichwohl wurde der Antrag mit knapper Mehrheit abgelehnt. Wenn HAMMERSTEIN abschließend bemerkt, auch wegen dieses Vorganges sei der Fachbereich in den Ruf gekommen, „links“ zu sein,¹³³ dann sagt das mehr über die so Urteilenden als über den Fachbereich aus.

337 Ein besonderes Kennzeichen der neuen Entwicklung ist die radikale Zunahme von Gemeinschaftsveranstaltungen sowohl zwischen den Einzeldisziplinen der Jurisprudenz als auch mit Kollegen anderer Fachbereiche wie Historikern, Psychologen, Soziologen Philosophen etc. Die Kooperationsbereitschaft nahm den Verlust der Solitärstellung des Veranstalters in Kauf, um die Sachkompetenz zu verbreitern oder zu vertiefen. Diese Entwicklung war nur möglich gewesen, weil das Arbeitsklima so kooperativ war. Der anders denkende und arbeitende Kollege war nicht Konkurrent, sondern bot erwünschte Ergänzungen der

¹³² *Hammerstein II* (Anm. 68), S. 932 f.

¹³³ *Hammerstein II* (Anm. 68), S. 933.

eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Dabei war es unerheblich, ob ein Lehrstuhlinhaber oder ein Dozent diese Ergänzung bot. So wurden auch dadurch die jungen Kollegen in die Arbeit des Fachbereichs eingebunden und ihnen in der Zusammenarbeit die Möglichkeit geboten, von den Erfahrungen der Älteren zu partizipieren, während diese sich vom Elan der Jüngeren anstecken lassen konnten.

- 338 In der alten Fakultät hielten sich die Ordinarien – von wenigen Ausnahmen abgesehen – von der Vorbereitung auf das Referendarexamen fern. Für die diesem Zweck dienenden Examinatorien und Klausurenkurse wurden Lehrbeauftragte eingestellt. Der neue Fachbereich verzichtete auf die Hilfe solcher bewährter Kräfte auch nicht vollständig. Aber in jedem Fach boten in jedem Semester auch Lehrstuhlinhaber Examinatorien und Klausurenkurse an, so dass die Studierenden diejenigen kennenlernten und durch sie aufs Examen vorbereitet wurden, die sie später prüfen sollten. Schon dies ist ein unübersehbares Indiz dafür, dass der Studienerfolg der Studierenden sehr ernst genommen wurde.
- 339 Diese starke Berücksichtigung von Interessen der Studierenden lässt sich auch an anderen Punkten erkennen. Die Veranstaltungsangebote wurden für die Studierenden besser handhabbar, weil angegeben wurde, für welche Semester das jeweilige Angebot vorgesehen war. Kommentierte Vorlesungsverzeichnisse, die es seit 1985 gibt, gaben seitdem den Studierenden die Möglichkeit, sich rechtzeitig über das zu Erwartende zu informieren. Eine große Zahl von Arbeitsgemeinschaften schuf intensivere Möglichkeiten, sich den Stoff der Vorlesungen und Übungen ergänzend zu erarbeiten. Vor allem die ersten Semester wurden auf diese Weise für die Anfänger gut abgestützt.
- 340 Der Fachbereich hat nicht nur in den vom Vorlesungsverzeichnis erfassten Veranstaltungen gelehrt. Als 1986/87 die VW-Stiftung Graduiertenkollegs als eine neue Form der Doktorandenförderung ins Leben rief, entsannen sich die Rechtshistoriker darauf, wie gut sie bei der Vorbereitung des 26. Deutschen Rechtshistorikertages in Frankfurt 1986 zusammengearbeitet hatten. Sie bewarben sich um ein solches Kolleg mit dem Titel „Graduiertenkolleg Europäische antike und mittelalterliche Rechtsgeschichte, Neuzeitliche Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte“. Nur zehn Anträge wurden damals bewilligt, und der Frankfurter gehörte zu dieser kleinen Gruppe, so dass von 1988

bis 1993 in Frankfurt ein Graduiertenkolleg durchgeführt werden konnte. Der Fachbereich hatte dem zugestimmt mit der strengen Maßgabe, dass die Leistungen für das Kolleg zusätzlich zum jeweiligen Lehrdeputat zu erbringen seien. Dies war eine keineswegs leichte Zusatzbelastung, weil wir uns nicht damit begnügen wollten, die Kollegiatinnen und Kollegiaten in Form eines Doktorandenkolloquiums bei ihren Dissertationen zu helfen. Vielmehr wollten wir sie auch in eine moderne Form der Rechtsgeschichte einführen. Dazu erarbeiteten wir einen Vorlesungskanon, der die Norm als Zentrum der Rechtsgeschichte in den Mittelpunkt stellte, und zwar in folgender Sequenz: „Normentstehung“, „Normvermittlung“ und „Normdurchsetzung“. Davon mussten wir jedoch schließlich Abstand nehmen, weil die Kollegiatinnen und Kollegiaten sich dadurch zu sehr belastet fühlten. So blieb es beim Doktorandenkolloquium und zwei Tagungen pro Semester, von denen eine die Kollegiatinnen und Kollegiaten selbst organisieren durften/mussten. Die deutschen Kollegen vertrauten uns ihre Doktoranden zunächst nur zögerlich an, weil sie befürchteten, dass wir ihnen die besten Kandidaten abspenstig machen würden. Solche unbegründeten Ängste gab es bei Bewerbern aus dem europäischen und nichteuropäischen Ausland nicht. Bald sprach es sich herum, dass am Kolleg eine offene, konstruktive Arbeitsatmosphäre herrschte, durch die die jeweiligen Dissertationen gut gefördert wurden. So war es auch nicht schwierig, nach Auslaufen der Anschubfinanzierung durch die VW-Stiftung bei der DFG für die Jahre 1993 bis 2003 die Mittel zur Weiterführung des Programms zu bekommen. Als auch die Fördermöglichkeiten durch die DFG erschöpft waren, konnte das Kolleg im Rahmen eines von der Max-Planck-Gesellschaft aufgelegten Programms von 2004 bis 2014 noch einmal ein weiteres Jahrzehnt fortgeführt werden. Die Arbeit des Kollegs hat zahlreiche junge Wissenschaftler aus dem In- und Ausland nach Frankfurt gebracht, wo sie für ihre Doktorarbeiten oder Habilitationsvorbereitungen eine optimale Betreuung erhalten konnten, weil die Frankfurter Rechtshistorikern ein breites Spektrum an Sachkompetenz in die Beratung einbringen konnten.

V. Die Institute

- 341 Die Institutsstruktur wurde in dieser Phase der Geschichte des Fachbereichs grundlegend verändert. Das zeigt sich schon an der neuen Bezeichnung. Das Juristische Seminar heißt seitdem „Technische Betriebseinheit“. Das Seminar

wurde einer Fachbibliothekarin unterstellt. Ein Professor als Direktor war deshalb nicht mehr nötig. Das gilt auch für die jetzt „Wissenschaftliche Betriebseinheiten“ genannten Institute. Diese Institute waren einmal zur besseren Befriedigung der wissenschaftlichen Bedürfnisse einzelner Professoren gegründet worden und hatten deshalb den entsprechenden Namen erhalten. Die Direktorenposten dieser Einrichtungen waren begehrte Positionen, um die man konkurrierte. Die Entpersonalisierung dieser persönlichen Machtbasen der alten Ordinariatsuniversität begann damit, dass nach 1970 in den Vorlesungsverzeichnissen die Direktoren nicht mehr genannt wurden. 1976 wurden auch organisatorisch die entsprechenden Konsequenzen gezogen, indem die nach den Forschungsinteressen von Professoren gebildeten Bezeichnungen ersetzt wurden durch Benennungen nach den Einzeldisziplinen der Rechtswissenschaft. Die Institute bildeten danach sachgerecht die Fächergruppen des Fachbereichs ab. Es gab nunmehr Institute für Öffentliches Recht, für Kriminalwissenschaften, für Rechtsgeschichte, für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht und für Rechtsvergleichung. Das war nicht nur eine bloße Umbenennung, sondern hatte auch organisatorische Konsequenzen. So wurden zum Beispiel die beiden bislang auf verschiedenen Etagen untergebrachten Rechtshistorischen Institute auf einer Etage zusammengeführt. Das förderte nicht nur die Zusammenarbeit unter den Kollegen, sondern erleichterte auch die Arbeit durch Zusammenlegung der komplementären Buchbestände. Dem Fachbereich nur angeschlossen blieben das „Institut für In- und Ausländisches Wirtschaftsrecht“ (das alte KRONSTEIN-Institut, das durch seinen Stiftungscharakter seinen eigenen Weg gehen konnte), die 1973 von SIMITIS gegründete „Forschungsstelle für Juristische Dokumentation“ sowie das 1987 von KÜBLER gegründete „Institut für In- und Ausländisches Medienrecht“. Nach wie vor ausserhalb der Universität blieb das „Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte“, dessen Direktoren meistens aus der Fakultät/dem Fachbereich gekommen waren: HELMUT COING, DIETER SIMON, MICHAEL STOLLEIS. Eine Ausnahme war WALTER WILHELM, der aus dem Institut selbst stammte. Als erste Auswärtige wurde MARIE THERES FÖGEN aus Zürich berufen, die aber auch Frankfurter Provenienz war. Nach ihrem viel zu frühen Tod kam mit THOMAS DUVE ein Kenner der bis dahin stark vernachlässigten Kirchenrechtsgeschichte ans Institut, der nicht zuletzt auch das „Europäische“ im Titel des Instituts durch seine Kenntnis-

se der südamerikanischen, ebenfalls von Europa geprägten Rechtsgeschichte neu auffüllte.¹³⁴

¹³⁴ Wenn der geneigte Leser am Ende bemerken würde, das klinge alles zu positiv und harmonisch, so würde ihm der Autor nicht widersprechen. Selbstverständlich gab es auch in dieser Phase der Geschichte des Fachbereichs Kontroversen und Zwickigkeiten. Doch ist zu bedenken, dass Kontroversen nicht ebenso knapp wie positive Ergebnisse dargestellt werden können. Auch lauert dabei die Gefahr subjektiver Verzerrungen besonders stark, wenn der Autor seine Erinnerungen nicht nach den Schriftquellen korrigieren kann. Man möge also dieses Defizit als Folge einer bewussten Selbstbeschränkung nachsichtig in Kauf nehmen.